

Vorlage Nr. 14/3433

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.06.2019	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.06.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	25.06.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.07.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	04.07.2019	Kenntnis
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	04.07.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	05.07.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Das gleiche macht der **LWL** für Westfalen.

Bei den Fach-Leistungen arbeiten der LVR und LWL eng mit vielen verschiedenen Anbietern von Hilfen zusammen. Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln. Daher haben der LWL und der LVR mit den Verbänden der Anbieter von Hilfen nun einen neuen Vertrag entworfen. In schwerer Sprache nennt man diesen Vertrag: **Landes-Rahmen-Vertrag**.

Die Landes-Verbände von Menschen mit Behinderungen waren an den Verhandlungen beteiligt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht ist es erforderlich, einen Landesrahmenvertrag SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen. Die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen sind an der Beratung und Beschlussfassung beteiligt. Im Landesrahmenvertrag werden die vertraglichen Beziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

Die Vertragsverhandlungen wurden mit dem Ziel geführt, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

1. Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen** werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
4. Erstmals enthält der Vertrag landesweit geltende, **einheitliche Grundsätze** zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der **Kindertageseinrichtungen**. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.
5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und

Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Vertragsverhandlungen wurden im Januar 2018 aufgenommen. In monatlichen Plenarsitzungen wurde der erreichte Beratungsstand transparent vorgestellt. Am 05.06.2019 wurde das Abschlussplenium durchgeführt. Das Verhandlungsergebnis, welches den Plenumsteilnehmenden zur Beratung und Paraphierung vorgelegt wurde, ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt (in der Printversion gesondert versandt).

Die Vertragsparteien haben sich eine Einredefrist zum Vertrag bis zum 08.07.2019 vorbehalten. Im Anschluss daran wird das Unterschriftenverfahren durchgeführt.

Diese Vorlage betrifft die Zielrichtungen Z 1 (Partizipation), Z 2 (Personenzentrierung), Z 3 (Persönliches Budget), Z 4 (Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums) und Z 10 (Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3433:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wird zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und der Beschlussfassung mit.

In Nordrhein-Westfalen sind die beiden Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände als Träger der Eingliederungshilfe auf der einen Seite sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste (bpa) und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) auf der anderen Seite Vertragspartner. Als Vereinigungen der Menschen mit Behinderungen sind vom Landesgesetzgeber die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen bestimmt worden, insbesondere die der Menschen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbehinderungen sowie die Sozialverbände.

Regelungsgegenstand des LRV sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, die dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis unterliegen - es werden also ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrages der leistungsberechtigte Mensch steht, der Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist. Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen der Eingliederungshilfe ausdrücklich als Konkretisierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel aller Leistungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. Präambel des LRV).

Der LRV gliedert sich in sieben Abschnitte:

In Teil A (Allgemeiner Teil) werden die Vertragsinhalte geregelt, die sich auf alle Leistungen beziehen, wie z.B. die Vergütungsgrundsätze, die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die Grundsätze zum Personalaufwand, die Leistungsabrechnung und die Abrechnungsprüfung, die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

In Teil B (Spezielle Teile) werden die Grundsätze und Struktur für Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt, und zwar für die Leistungen für Kinder und Jugendliche, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Teil C enthält die Schlussbestimmungen (unter anderem das Inkrafttreten, die Bindungswirkung, die Evaluationsklausel und die Kündigungsmöglichkeiten).

In Teil D werden die erforderlichen Umstellungsregelungen zum 01.01.2020 vereinbart. Da die Systemumstellung vom bisherigen Leistungs- und Finanzierungsgeschehen in die

neue Systematik schrittweise erfolgen muss, um keine Leistungslücken zu Lasten der Menschen mit Behinderungen entstehen zu lassen, ist es erforderlich, diese Umstellung präzise zu beschreiben und zu vereinbaren.

In Teil E (Anhang) werden unter anderem Definitionen zu zentralen Begrifflichkeiten des BTHG vorgenommen sowie die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission, die für die Weiterentwicklung des LRV zuständig ist, sowie (Kalkulations-)Muster für Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen geregelt.

Teil F beinhaltet für jede Leistung der Eingliederungshilfe eine Rahmenleistungsbeschreibung, die Grundlage ist für die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu vereinbarende Leistung.

In Teil G werden gesonderte Regelungen zur Vergütung der Leistungen für Kinder und Jugendliche und für die Leistungen der sozialen Teilhabe vorgenommen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

1. Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen** werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
4. Erstmals enthält der Vertrag landesweit geltende, **einheitliche Grundsätze** zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der **Kindertageseinrichtungen**. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.

5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind im Januar 2018 aufgenommen worden. In monatlichen Plenumsitzungen wurden die Verhandlungsfortschritte transparent dargestellt. Am 05.06.2019 hat das Abschlussplenium zum LRV stattgefunden, in dem der Verhandlungsstand beraten und parafiert wurde. Dennoch sind auch nach dem Abschlussplenium redaktionelle und kleinere inhaltliche Arbeiten erforderlich.

Bis zum 08.07.2019 ist eine Einredefrist der Vertragsparteien vereinbart worden. Anschließend findet das Unterschriftenverfahren statt. Seitens der Landschaftsverbände unterzeichnen die Landesdirektoren den Vertrag nach Prüfung.

Als Anlage beigefügt ist der Stand der Beratungen, der den Teilnehmenden des Abschlussplenums zum Landesrahmenvertrag per Mail am 31.05.2019 zur Verfügung gestellt wurde (in der Printversion gesondert versandt).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Kommunale
Spitzenverbände in NRW



Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW



LAG der öffentlichen Träger der
Einrichtungen der
Behindertenhilfe NRW (LAGöt)

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der
Sozial- und Selbsthilfe-
verbände in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen



Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen

Lesefassung
für die Beratungen in den
Gremien der Vertragsparteien

Stand: 14.06.2019 (Version 1.0)
Gültig ab: 1. Januar 2020

Anmerkungen zur Lesefassung für die Beratungen in den Gremien der Vertragsparteien

Seit dem 10. Januar 2018 verhandeln die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, die kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der gewerblichen und öffentlichen Anbieter gemeinsam unter Beteiligung der Sozial- und Selbsthilfeverbände einen neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

In wöchentlichen Terminen sowohl im Plenum sowie in Arbeits- und Unterarbeitsgruppen als auch in und zwischen den Verbänden wurden die Grundlagen für die nun vorliegende Fassung des Vertragsentwurfs erarbeitet.

Das abschließende Verhandlungsplenum hat am 5. Juni 2019 einstimmig beschlossen:

„Das BTHG LRV Plenum empfiehlt den Vertragsparteien die Unterzeichnung des vorliegenden Vertragstextes. Diese Empfehlung steht noch unter dem Gremienvorbehalt des Landkreistages und des Städtetages NRW.

Das Plenum beauftragt die Steuerungsgruppe in einer Sitzung am 26.06.2019 noch eingehende Vorschläge und Hinweise aufzunehmen, zu reflektieren und ggf. einvernehmlich einzuarbeiten und den Vertragspartnern eine abschließende Vertragsfassung zur Unterzeichnung vorzulegen.“

Hinweise zur Beratung der Lesefassung:

1. Die Inhalte dieses Vertragsentwurfes sind komplett konsentiert.
Für die danach folgende Unterschriftenfassung erfolgt eine, bereits unter den Vertragsparteien vereinbarte **Neufassung der Gliederung**, die zu einer besseren Orientierung im Gesamttext beitragen soll.
2. Die in diesem Vertragsentwurf noch vorhandenen **Farbmarkierungen** sind Verweise auf andere Text- und Vertragsteile, die für das Abschlussdokument entsprechend der neuen Gliederung aktualisiert werden.
3. Die auf der Grundlage dieses Vertragstextes erarbeiteten **Excel-Dateien** für die Kalkulationen sowie für die Umstellung bei der Trennung von Leistungen liegen der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission als passwortgeschützte Dateien vor. Die entsprechenden Berechnungsformeln können nicht von den Nutzer*innen verändert werden.
4. Folgende, in der Gliederung aufgeführten **Text-Teile fehlen** noch:
 - a. Empfehlungen für Kostenregelungen bei der **Wahrnehmung von Selbstvertretungsaufgaben** der Leistungsempfänger (Glossar, Teil E.1.):
Hierzu liegt ein Textentwurf der Sozial- und Selbsthilfeverbände vom 14.03.2019 vor, der in der Gemeinsamen Kommission weiter beraten werden soll.
 - b. Die jeweiligen **Muster** für eine **Leistungsvereinbarung** sowie für eine **Vergütungsvereinbarung** (Teile E.3, E.4) werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet.
 - c. Die Rahmenleistungsbeschreibungen für die Leistungen zur **Teilhabe an Bildung für Erwachsene** (Teile F.4.2 – F.4.4) werden bei Bedarf in der Gemeinsamen Kommission entwickelt. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche sind in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.4) vereinbart.

Düsseldorf, Köln, Münster, Wuppertal, den 14. Juni 2019

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

Gliederung

A. Allgemeiner Teil	Seiten 1-21
1. Präambel und Vertragsgegenstand	
2. Abschluss von Vereinbarungen	
3. Leistungsvereinbarung	
4. Vergütungsvereinbarung	
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen	
6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung	
7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit	
8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	
9. Gemeinsame Kommission	
B. Besonderer Teil	Seiten 22-38
1. Leistungen für Kinder und Jugendliche	
2. Teilhabe am Arbeitsleben	
3. Teilhabe an Bildung	
4. Soziale Teilhabe	
C. Schlussbestimmungen	Seiten 39-40
1. Inkrafttreten	
2. Bindungswirkung/ Beitritt	
3. Evaluationsklausel	
4. Vertragsanpassung und Kündigung	
5. Salvatorische Klausel	

Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen:

D. Umstellungsregelungen zum 01.01.2020

1. Grundsätze
2. Soziale Teilhabe für Erwachsene
3. Leistungen für Kinder und Jugendliche
4. Teilhabe am Arbeitsleben
5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem
6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

E. Anhang

1. Glossar
2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission
3. Muster einer Leistungsvereinbarung
4. Muster einer Vergütungsvereinbarung
5. Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung
6. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung
7. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung
8. Berechnungstool Flächen
9. Muster Leistungsdokumentation
10. Meldung besonderer Vorkommnisse
11. Erläuterungen zum Leistungsmodell Soziale Teilhabe
12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

F. Rahmenleistungsbeschreibungen

1. Struktur und Grundsätze
2. Leistungen für Kinder und Jugendliche
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Teilhabe an Bildung
5. Soziale Teilhabe

G. Gesonderte Regelungen zur Vergütung

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Leistungen der Sozialen Teilhabe

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt	Seite
1. Präambel und Vertragsgegenstand	2
1.1. Präambel	2
1.2. Vertragsgegenstand	3
1.3. Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung	3
1.4. Leistungen im Sozialraum	4
2. Abschluss von Vereinbarungen	4
2.1. Leistungsgrundsätze	4
2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung	5
2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	5
3. Leistungsvereinbarungen	6
3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen	6
3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen	6
3.3. Personenkreis	6
3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen	6
4. Vergütungsvereinbarungen	7
4.1. Vergütungsgrundsätze	7
4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen	7
4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen	8
4.4. Leistungsgerechte Vergütung	8
4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen	8
4.6. Kalkulationsgrundlagen	9
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen	10
6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung	11
6.1. Leistungsabrechnung	11
6.2. Abrechnungsprüfung	11
7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit	12
7.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit	12
7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität	12
8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	15
8.1. Allgemeines zu den Prüfungen	15
8.2. Durchführung von Prüfungen	15

1	8.3. Ergebnisse von Prüfungen	17
2	8.4. Prüfung der Wirksamkeit	18
3	8.5. Kürzung der Vergütung	18
4	9. Gemeinsame Kommission	18
5	9.1. Zusammensetzung	19
6	9.2. Vorsitz	19
7	9.3. Geschäftsstelle	19
8	9.4. Geschäftsordnung	19
9	9.5. Aufgaben	20
10	9.6. Zusammenkunft	20
11	9.7. Beschlüsse	21

12
13

14 **1. Präambel und Vertragsgegenstand**

15
16

16 **1.1. Präambel**

17

- 18 (1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der
19 leistungsberechtigte Mensch, der stets auch und zuvörderst Träger universeller und
20 unteilbarer Menschenrechte ist.
21
- 22 (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit
23 Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
24 neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der
25 Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt
26 geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen
27 sind in jedem Einzelfall – unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von
28 Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und
29 Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen
30 Behinderung bedrohter Menschen – zu beachten.
31
- 32 (3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die
33 der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte
34 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen
35 dabei auch die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und
36 Fähigkeiten. In Nordrhein-Westfalen wird auch Menschen mit sehr hohem
37 Unterstützungsbedarf der Zugang zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am
38 Arbeitsleben eröffnet (NRW-Weg).
39
- 40 (4) Die Vertragsparteien können auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen
41 Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
42 zurückgreifen und führen die Ausgestaltung individueller -Leistungen für Menschen
43 mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.
44
- 45 (5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 SGB IX i. V. m.
46 § 28 SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe die Verantwortung für die Ausführung
47 der Leistungen und stellt diese sicher. Die Leistungen sind nach den Grundsätzen
48 der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, insbesondere zu
49 angemessenen Vergütungssätzen, auszuführen.
50

- 1 (6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien
2 weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte
3 Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und
4 schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen
5 Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der
6 Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.
7
- 8 (7) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freigemeinnütziger, privat-gewerblicher
9 oder öffentlicher Träger werden bei der Erbringung der Leistungen auf der Grundlage
10 von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX entsprechend ihrer Bedeutung für die
11 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die
12 Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und
13 Unabhängigkeit beachtet.
14
- 15 (8) Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit
16 Behinderungen haben an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses
17 Rahmenvertrags mitgewirkt.
18
- 19 (9) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, ihren verantwortungsvollen Rollen und
20 Aufgaben bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von
21 Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags für das
22 Land Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gerecht werden zu können.
23

24 **1.2. Vertragsgegenstand**

- 25
- 26 (1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die
27 Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach
28 § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der
29 Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des
30 Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag regelt, dass sich die
31 Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den
32 Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Die Anlagen sind Bestandteile des
33 Rahmenvertrages.
34
- 35 (2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrags ist, wer über eine Leistungs-
36 und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der
37 Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten
38 erbringt.
39
- 40 (3) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den
41 Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die
42 Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX
43 hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können, wobei dies nur
44 für Bereiche gilt, die nicht unmittelbar Auswirkungen auf die unverfügbaren Rechte
45 der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer haben.
46
- 47 (4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten vorbehaltlich hiervon abweichender
48 Bestimmungen des Besonderen Teils.
49

50 **1.3. Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung**

- 51
- 52 (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die den Leistungsberechtigten als
53 Sachleistung zu erbringenden Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe im
54 sozialrechtlichen Leistungsdreieck angesiedelt sind, wenn sie in subsidiärer
55 Aufgabenwahrnehmung von Leistungserbringern ausgeführt werden.

1
2 (2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass Sachleistungen dem
3 Vereinbarungsprinzip nach § 123 SGB IX unterliegen und für sie derzeit
4 Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Bundestags-Drucksache
5 18/9522 – S. 290).

6
7 (3) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende,
8 am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von
9 Leistungserbringern hin (§ 95 SGB IX). Bei der Planung und Ausgestaltung sind die
10 Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände
11 der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und
12 Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen. Die Träger der
13 Eingliederungshilfe werden hierbei vom Land NRW unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

14 15 **1.4. Leistungen im Sozialraum**

16
17 (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte
18 Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren
19 Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft)
20 (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX). Der Begriff des Sozialraums wird im
21 Glossar erläutert (**Teil E.1.4**).

24 **2. Abschluss von Vereinbarungen**

26 **2.1. Leistungsgrundsätze**

27
28 (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich
29 sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

30
31 (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der
32 leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der
33 Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

34
35 (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen
36 konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen.
37 Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu
38 berücksichtigen.

39
40 (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ
41 vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der
42 Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

43
44 (5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie sie im vereinbarten Umfang und in der
45 vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden können und
46 damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.

47
48

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

(1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder auch additiv mehrere der folgenden Varianten:

- a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,
- b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsempfänger,
- c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen,
- d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).

(2) Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt. Zu regeln sind dabei insbesondere die

- Inhalte der zeitbasierten Leistungseinheiten (einschließlich oder ausschließlich mittelbarer bzw. indirekter Leistungen) sowie die Anzahl der jährlich erbring- und abrechnungsfähigen Betreuungsstunden,
- per Personalschlüssel abzubildenden Bereiche sowie die Definition der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsempfänger,
- Abgrenzung und Wechselwirkung zu den über a und b hergeleiteten Personalmengen,
- per Aufschlagskalkulation abzubildenden Bereiche sowie die Basis und Höhe der Aufschläge.

In den Varianten a bis c sind in den einzelnen Rahmenleistungsbeschreibungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

(3) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag ggf. anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines/r einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars inkl. Checkliste und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

(3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen des jeweils ersten Teils der Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Teil E.6) und/ oder der Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung (Teil E.7).

1 (4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines
2 Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

3
4 (5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den
5 leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer
6 wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

7 8 9 **3. Leistungsvereinbarungen**

10 11 **3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen**

12
13 Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der
14 Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür
15 vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

16 17 18 **3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen**

19
20 (1) Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die
21 Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend,
22 soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das
23 Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in
24 welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

25
26 (2) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der
27 Verhandlungsaufforderung und – soweit erforderlich - Vorlage des ersten Teils der
28 Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung (**Teil**
29 **E.6**).

30 31 **3.3. Personenkreis**

32
33 (1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

- 34
35 a. körperlichen Beeinträchtigungen,
36 b. seelischen Beeinträchtigungen,
37 c. geistigen Beeinträchtigungen oder
38 d. Sinnesbeeinträchtigungen,

39
40 die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der
41 gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger
42 als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).
43 § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hierzu gehören
44 sowohl alle o.a. Teilgruppen 1 - 4 sowie alle möglichen Kombinationen.

45
46 (2) Die Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX können sich auch auf Teilgruppen
47 des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 1 beziehen.

48 49 **3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen**

50
51 (1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
52 Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und

1 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach
2 den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.
3

4 (2) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils und
5 der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung (**Teil F**) mit den wesentlichen
6 Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs.2 SGB IX vereinbart. Sie umfasst Angaben zu
7 folgenden Punkten:

- 8 - Leistungsbezeichnung
- 9 - Rechtsgrundlage
- 10 - Ziel der Leistung
- 11 - Personenkreis
- 12 - Art und Inhalt der Leistung
- 13 - Umfang der Leistung
- 14 - Qualität und Wirksamkeit
- 15 - Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation
- 16 - Sächliche Ausstattung
- 17 - Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
- 18 - Dokumentation und Nachweise

19
20
21 Nähere Erläuterungen erfolgen im **Teil F.1**. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind
22 verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen.
23

24 (3) Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist ein Fachkonzept des Leistungserbringers.

25
26 (4) Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach
27 § 116 Abs. 2 SGB IX regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.
28

30 4. Vergütungsvereinbarungen

32 4.1. Vergütungsgrundsätze

33
34 (1) Mit der Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in den
35 Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale eine
36 Leistungsvergütung vereinbart. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,
37 Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
38

39 (2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv
40 für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt solange fort
41 bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.
42

43 4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von 44 Vergütungsvereinbarungen

45
46 (1) Zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer
47 Leistungsvereinbarung kann der Leistungserbringer seine Vergütungsforderung zu
48 dem jeweiligen Leistungsangebot vorlegen.
49

50 (2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage der
51 Kalkulationsmuster im **Teil E.5** bestimmt. Sofern landeseinheitliche Vergütungssätze
52 vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Der Anspruch des einzelnen
53 Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung der Vergütung wird
54 hierdurch nicht eingeschränkt.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

- (1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- (2) Einzelverhandlungen können - von beiden Seiten - auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.
- (2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Bei der Kalkulation der Vergütung sind Aufwendungen für die Umsetzung von Auflagen öffentlicher Stellen (z.B. WTG-Behörden) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen zu berücksichtigen.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:
 - die Personal- und Sachkosten,
 - der Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung,
 - der Investitionsbetrag, hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörigen Betriebskosten,
 - eine vereinbarte Kapazität,
 - eine vereinbarte Auslastung,sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die in den Rahmenleistungsbeschreibungen (**Teil F**) beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch eine pauschale oder/und zeitbasierte Vergütung refinanziert werden (vgl. § 125 Abs. 3 SGB IX).
- (2) Die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584. Stunden pro Jahr.
- (3) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung als Orientierung.
- (4) Auch in Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Dienstes berücksichtigt und somit refinanziert werden.
- (5) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich, bedürfen aber einer Kalkulationsgrundlage. Eine gemeinsame Empfehlung der Vertragsparteien für eine anbieterindividuelle oder landeseinheitliche Vergütung wird in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen gegeben.

Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Tariflich vereinbarte Vergütungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Ziffer 4.3 der „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. SGB IX“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) vom 18.04.2018.

Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden (potenziellen) Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

- (6) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen (**Teil F**).

4.6.1. Personalaufwand

- (1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
 - Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.
- (2) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- 1
- 2 - Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- 3 - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der
- 4 Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte,
- 5 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung,
- 6 Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- 7 - Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- 8 - Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz,
- 9 Gesundheitsschutz),

10
11 soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

12
13 (3) Der notwendige Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung umfasst den
14 Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

- 15
- 16 a. Rechnungswesen und Controlling,
- 17 b. Personalverwaltung,
- 18 c. Qualitätsmanagement,
- 19 d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
- 20 e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
- 21 f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

22
23 (4) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem
24 Bedarf der Leistungsberechtigten, den in den Rahmenleistungsbeschreibungen
25 fixierten Personalanforderungen und den Erfordernissen der Leistungen nach dem
26 abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers sowie den gesetzlichen
27 Vorgaben (z.B. WVO, WTG).

28
29 (5) Für die notwendigen Leistungen von Fachdiensten sowie Hauswirtschaft und -technik
30 ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen und in der
31 Vergütung zu berücksichtigen, soweit die Einrichtung die Leistungen selbst erbringt.

32
33 (6) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitäts- und Wirksamkeitssicherung ist als
34 notwendige Aufwandsposition im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der
35 Vergütung zu berücksichtigen.

36 37 **4.6.2. Sachaufwand**

38
39 (1) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung
40 erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen
41 Leistungsvereinbarung festzulegen.

42
43 (2) Die Fortschreibungen des Sachaufwandes im Rahmen einer pauschalen
44 Fortschreibung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam
45 festzulegenden Preisindexes.

46 47 48 **5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der** 49 **Leistungen**

50
51 (1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung
52 eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der
53 Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach

1 § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer
2 Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet im Rahmen des
3 vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen
4 der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121
5 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den
6 gesetzlichen Bestimmungen.
7

8 (2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten
9 Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die
10 Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eifall nach
11 § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.
12

13 (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3
14 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.
15
16

17 **6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung**

18 **6.1. Leistungsabrechnung**

19
20 Über die Grundsätze der Abrechnung und der Abrechnungsverfahren werden
21 zwischen den Vertragsparteien einvernehmliche Vereinbarungen geschlossen.
22 Näheres regelt die Gemeinsame Kommission.
23
24

25 **6.2. Abrechnungsprüfung**

26 **6.2.1. Grundsätze**

27
28
29 (1) Prüfgegenstand ist die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den
30 Leistungserbringer. Es wird geprüft, ob die erbrachten Leistungen und die für die
31 Leistungen vorgenommene Abrechnung durch die Leistungserbringer auf der Basis
32 des SGB IX und nach Maßgabe der individuellen Leistungs- und
33 Vergütungsvereinbarungen sowie der Bestimmungen des Rahmenvertrages
34 durchgeführt wurden.
35

36 (2) Die Prüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von
37 Maßnahmen. Sie erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu
38 prüfenden Leistungserbringers ist.
39

40 **6.2.2. Durchführung der Prüfung**

41
42 (1) Die Abrechnungsprüfung erfolgt als Stichprobenprüfung, die bei Bedarf vor Ort
43 stattfindet und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen
44 Leistungsangebotes erfolgt. Sie umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und
45 beinhaltet die ggf. vereinbarte Quittierung und bei Bedarf auch die individuelle
46 Dokumentation je Leistung.
47

48 (2) In der Regel teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer vor
49 Beginn der Prüfung schriftlich mit, dass und für welchen Zeitraum eine Prüfung
50 durchgeführt wird und welche Belege vorzulegen sind. Handelt es sich um eine
51 Prüfung aufgrund einer Beschwerde, ist der Leistungserbringer hierauf hinzuweisen.
52

53 (3) Ergeben sich während der Prüfung Unklarheiten bezüglich des
54 Abrechnungsverhaltens, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, zusätzlich

1 die für die Abrechnung erforderlichen Teile der individuellen
2 Betreuungsdokumentationen anzufordern.
3

- 4 (4) Sollte während einer Prüfung eine Erweiterung des Prüfgegenstandes erforderlich
5 sein (z.B. die Erweiterung des Prüfzeitraums oder eine anlassbezogene
6 Erweiterung), teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer
7 schriftlich mit und fordert diesen auf, die die Erweiterung betreffenden Unterlagen zur
8 Verfügung zu stellen.
9

10 **6.2.3. Ergebnis der Prüfung**

- 11
12 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer das vorläufige
13 Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.
14
15 (2) Der Leistungserbringer erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen zu
16 den vorläufig getroffenen Feststellungen zu äußern. Der Träger der
17 Eingliederungshilfe prüft die Rückmeldung des Leistungserbringers und klärt mit
18 diesem die noch offenen Sachverhalte. Auf Wunsch eines Beteiligten erfolgt diese
19 Klärung in einem persönlichen Gespräch, dessen Ergebnisse protokolliert werden.
20 Anschließend teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer das
21 endgültige Prüfergebnis innerhalb von vier Wochen schriftlich mit und stellt dabei
22 nicht einvernehmlich ausgeräumte Sachverhalte gesondert dar.
23
24

25 **7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität** 26 **einschließlich der Wirksamkeit**

27 **7.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit**

- 28
29
30 (1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der
31 Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der
32 Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter
33 Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des
34 Leistungserbringers.
35
36 (2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen
37 dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler
38 Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche
39 Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die
40 vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.
41

42 **7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität**

- 43
44 (1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von
45 Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.
46

47 Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten
48 Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen
49 Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die
50 jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus ist die Leistung
51 entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan
52 nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person
53 zu erbringen.

1
2 (2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch
3 systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess-
4 und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1 bis
5 7.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- 6
7 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der
8 Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
9 - eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
10 Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
11 - die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der
12 Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
13 - die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten
14 - ein Beschwerdemanagement,
15 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.
16

17 (3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
18

19 **7.2.1. Strukturqualität**

20
21 Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und
22 Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der
23 sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des
24 Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem
25 Fachkonzept insbesondere zu
26

- 27 - Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
28 - Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit
29 des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der
30 leistungsberechtigten Person,
31 - Organisations- und Leitungsstruktur,
32 - Besetzung und Qualifikation des Personals,
33 - Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
34 - sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.
35

36 Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung
37 aufgeführt.
38

39 **7.2.2. Prozessqualität**

40
41 (1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den
42 gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren
43 Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das
44 Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.
45

46 Zur Prozessqualität gehören insbesondere die
47

- 48 - Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen
49 Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der
50 Wirksamkeit der Leistungen dienen,
51 - Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen
52 und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
53 - Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,

- 1 - Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der
- 2 individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der
- 3 Leistungserbringung,
- 4 - bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und
- 5 Wünschen der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- 6 - Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall
- 7 - professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der
- 8 leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer
- 9 - Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die
- 10 Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und
- 11 trägerübergreifender Zusammenarbeit.

12

13 Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung

14 aufgeführt.

15

- 16 (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über
- 17 besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich
- 18 (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren. Dazu benennt dieser dem
- 19 Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten.

20

21 Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der

22 Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem

23 Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

24

25 Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten

26 sind oder eintreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die

27 Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind im **Teil E.10** aufgeführt.

28

29

7.2.3. Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

30

- 31 (1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu
- 32 verstehen.

33

34 Kriterien für die Ergebnisqualität können sein:

35

- 36 - Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung
- 37 - Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- 38 unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele
- 39 - Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen
- 40 Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum
- 41 - Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten

42

- 43 (2) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der
- 44 intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam
- 45 mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft
- 46 erreicht werden.

47

48 Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und

49 Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der

50 Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die

51 im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen

52 anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und

53 XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

54

- 1 (3) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den
2 Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der
3 Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UN-
4 BRK zu verfolgen und zu erreichen.
5
6

7 **8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**

8 **8.1. Allgemeines zu den Prüfungen**

- 9
10
11 (1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen
12 und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu
13 ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der
14 Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Prüfungen nach Satz 1
15 sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder
16 Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig.
17
18 (2) Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind tatsächliche Anhaltspunkte einer
19 fehlenden Wirtschaftlichkeit, z.B. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der
20 gezahlten Vergütung.
21
22 (3) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die
23 Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von
24 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
25
26 (4) Ziel ist es, die Prüfungen nach landesweit einheitlichen Prüfkriterien durchzuführen.
27 Eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren wird durch die Träger der
28 Eingliederungshilfe durchgeführt und in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt.
29 Die Gemeinsame Kommission entscheidet anschließend über den Bedarf eines
30 landeseinheitlichen Prüfkatalogs und entwickelt diesen gegebenenfalls.
31
32 (5) Für die Prüfung der Wirksamkeit gelten die Regelungen der Ziffer 8.4.
33

34 **8.2. Durchführung von Prüfungen**

- 35
36 (1) Prüfungen nach diesem Rahmenvertrag werden aus besonderem Anlass oder
37 anlassunabhängig durchgeführt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur aus
38 besonderem Anlass durchgeführt werden.
39

40 Aus besonderem Anlass darf eine Prüfung durchgeführt werden, soweit tatsächliche
41 Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertragliche oder
42 gesetzliche Pflicht nicht erfüllt oder die Gefahr besteht, dass er diese zukünftig nicht
43 mehr erfüllen kann. Bei diesen Anhaltspunkten muss es sich um substantielle
44 Hinweise handeln, die nahelegen, dass bei dem betroffenen Leistungserbringer die
45 Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung nicht (mehr) besteht.
46

- 47 (2) Der Zeitraum der Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit beträgt längstens
48 24 Monate.
49

50 Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie
51 kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt
52 beziehen.
53

1 (3) Die Prüfungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm
2 beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer/in) unter Vermeidung möglicher
3 Interessenkollisionen durchgeführt. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der
4 Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5
6 Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der zuständige Spitzenverband zu beteiligen.

7
8 (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung zu ermöglichen und daran
9 mitzuwirken.

10
11 Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der
12 Leistungserbringer gewährt dem/der Prüfer/in innerhalb der Geschäftszeiten Zugang
13 zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu
14 anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht.

15
16 Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen
17 Auskünfte erteilen kann und legt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor.

18
19 Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der
20 Eingliederungshilfe Prüferunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit
21 die vom Prüfer / von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von
22 anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind.

23
24 (5) Bei einer anlassunabhängigen Prüfung erfolgt keine erneute Prüfung des
25 Gegenstands, auf den sich die Unterlagen beziehen, es sei denn, dass die
26 Unterlagen älter als zwölf Monate sind; in diesem Fall hat der Träger der
27 Eingliederungshilfe über eine erneute Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu
28 entscheiden.

29
30 (6) Die Qualitätsprüfungen erfolgen gemäß § 8 AG BTHG NRW ohne vorherige
31 Ankündigung; die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann ohne vorherige Ankündigung
32 erfolgen.

33
34 (7) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte
35 Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und
36 Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit.

37
38 Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der
39 beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der
40 Ankündigung schriftlich mit.

41
42 Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus besonderem Anlass erweitert, teilt
43 der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und
44 erläutert dies.

45
46 Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer / der Prüferin und
47 dem Leistungserbringer abzusprechen.

48
49 (8) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/der
50 Kirchlichen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen
51 Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in
52 die Prüfung einbezogen werden.

53
54 Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem
55 Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.

56

1 (9) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Prüfer / der Prüferin
2 und dem Leistungserbringer. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten
3 Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen. Sofern sich
4 hierbei weitere prüfrelevante Ansatzpunkte ergeben, kann die Prüfung fortgesetzt
5 werden.
6

7 Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage
8 der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden,
9 festgestellte Pflichtverletzungen unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen
10 rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der
11 Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung
12 und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder
13 Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung
14 gestärkt werden.
15

16 (10) Ist Anlass der Prüfung die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihrer
17 gesetzlichen Vertretung, ist der Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung
18 Gelegenheit zur Teilnahme an dem ihn betreffenden Teil der Prüfung einschließlich
19 des Abschlussgesprächs zu geben.
20

21 Die Beschwerde ist im Übrigen einzelfallbezogen zu bearbeiten und vom Adressaten
22 der Beschwerde zu beantworten.
23

24 (11) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei
25 ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.
26

27 **8.3. Ergebnisse von Prüfungen**

28
29 (1) Über die durchgeführte Prüfung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe i. S. v.
30 § 128 Abs. 3 SGB IX einen schriftlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere
31

- 32 - Angaben zum – gegebenenfalls erweiterten – Prüfauftrag sowie Zeitraum und
33 Teilnehmer der Prüfung,
- 34 - die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen,
35 Daten und Verfahren für die Prüfung,
- 36 - die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung
37 etwaiger festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,
- 38 - gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht
39 einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
40 - das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von
41 Maßnahmen.
42

43 (2) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Entwurf des Prüfberichts innerhalb von
44 vier Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen und dem Leistungserbringer
45 bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer Gelegenheit,
46 hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur
47 Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe
48 dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht innerhalb von vier Wochen
49 bekannt.
50

51 (3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein
52 Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, erhält auch dieser eine Ausfertigung
53 des Entwurfs des Prüfberichts sowie die abschließende Fassung.
54

1 (4) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Eingliederungshilfe
2 den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen
3 Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass ein berechtigtes
4 Interesse an einer Weitergabe besteht. Die Berechtigung oder Verpflichtung des
5 Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und
6 personenbezogener Daten an eine WTG- Behörde nach § 128 Abs. 1 Sätze 4 - 6
7 SGB IX wird hiervon nicht berührt.

8
9 (5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der
10 Prüfung ist der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer in gut
11 wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

12
13 (6) Der Träger der Eingliederungshilfe berichtet der Gemeinsamen Kommission im
14 Abstand von zwei Jahren – erstmals zum 31.12.2021 – über die wesentlichen
15 Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

16 17 **8.4. Prüfung der Wirksamkeit**

18
19 (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten
20 Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres.

21
22 (2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte
23 Leistungsdokumentation – Teil E.9) berücksichtigt. Sie kann auch durch
24 Feststellungen vor Ort erhoben werden.

25
26 (3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum in einem
27 erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, tritt der Träger der
28 Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des
29 Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.

30
31 (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der
32 Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur
33 Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

34 35 **8.5. Kürzung der Vergütung**

36
37 (1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem
38 Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes
39 beziffert der Träger der Eingliederungshilfe schriftlich den gem. § 129 SGB IX
40 geforderten Kürzungsbetrag; die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden.
41 Der Zeitraum der Vergütungskürzung darf 24 Monate nicht überschreiten.

42
43 (2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im
44 Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX
45 Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den
46 Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IX. Die Frist des
47 § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden
48 Prüfberichts gemäß Ziffer 8.3.

49 50 51 **9. Gemeinsame Kommission**

52
53 (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX bilden auf
54 Landesebene eine Gemeinsame Kommission.

- 1
2 (2) Der Rahmenvertrag wird von den Vertragsparteien als „lernendes System“
3 verstanden; sie gehen von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von
4 Umsetzungsproblemen, Evaluationsergebnissen, fachlichen und rechtlichen
5 Entwicklungen in der Gemeinsamen Kommission aus.

6 7 **9.1. Zusammensetzung**

- 8
9 (1) Die Gemeinsame Kommission ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer
10 und der Träger der Eingliederungshilfe besetzt. Die Interessenvertretungen der
11 Menschen mit Behinderung im Sinne des § 7 AG SGB IX NRW werden beteiligt.
12
13 (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören stimmberechtigt an
14
15 - 10 Vertreter/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
16 - 3 Vertreter/innen der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
17 - 1 Vertreter/in der Verbände der öffentlichen Träger
18 - 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland
19 - 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
20 - 2 Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände
21
22 (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden namentlich gegenüber der
23 Geschäftsstelle benannt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied können die
24 entsendenden Vertragsparteien bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Es obliegt
25 den Vertragsparteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen
26 der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
27
28 (4) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nach § 7 AG BTHG NRW
29 nehmen mit 3 Vertreter/innen beratend an den Sitzungen der Gemeinsamen
30 Kommission teil. Abs. 3 gilt entsprechend.

31 32 **9.2. Vorsitz**

33
34 Die Gemeinsame Kommission wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine
35 Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen
36 Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe.

37 38 **9.3. Geschäftsstelle**

39
40 Der Sitzungsleitung obliegt die Führung der Geschäfte der Gemeinsamen Kommission.
41 Hierfür richtet sie eine Geschäftsstelle ein. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der
42 Gemeinsamen Kommission dürfen an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied
43 teilnehmen.

44 45 **9.4. Geschäftsordnung**

46
47 Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (**Teil E.2**), welche die
48 Rechte und Pflichten der der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise
49 und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag der Leistungserbringer oder der Träger der
50 Eingliederungshilfe geändert werden.
51
52

9.5. Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags einschließlich seiner Bestandteile in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören die

- Anpassung durch Änderung und/oder Ergänzung insbesondere
 - in den Fällen des § 131 Abs. 1 SGB IX,
 - bei Rechtsänderungen,
 - auf Verlangen einer Vertragspartei,
 - im Kündigungsfall (Teil C.4) oder
 - soweit sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweist.
- Evaluation und Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Leistungsstruktur
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und Verfahren zur deren Ermittlung
- gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG
- sowie weitere Aufgaben nach diesem Vertrag.

9.6. Zusammenkunft

(1) Die Gemeinsame Kommission tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen der Träger der Eingliederungshilfe oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer zusammen.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsame Kommission sowie zur fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklung werden ständige Arbeitsgruppen zu den Themen

- Umsetzung, Anpassung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrags/Auswirkungen der neuen Leistungsstruktur
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Kinder und Jugendliche

eingesetzt. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen, zu den jeweiligen Arbeitsgruppen weitere Unterarbeitsgruppen sowie für einzelne Angelegenheiten Sonderarbeitsgruppen eingesetzt werden.

(3) Die gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG erfolgt in einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe. Nach einvernehmlichem Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe werden die Ergebnisse innerhalb von drei Monaten als Beschlussvorlage in die Gemeinsame Kommission eingebracht und dort einstimmig über die Vertragsanpassung entschieden.

(4) Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Den Arbeitsgruppen gehören je ein Mitglied der genannten Parteien nach Ziffer 9.1 an. Einvernehmlich können Personen mit besonderem Fachwissen hinzugezogen werden.

1 (5) Die ständigen Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal jährlich, darüber hinaus auf
2 Initiative der Gemeinsamen Kommission oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder
3 der jeweiligen Arbeitsgruppe.

4

5 **9.7. Beschlüsse**

6

7 Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der
8 Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Mehrheit der
9 Leistungserbringer anwesend ist. Beschlüsse werden -unbeschadet der Möglichkeit
10 der Stimmenthaltung- einstimmig gefasst.

11

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

B. Besonderer Teil

Inhalt	Seite
1. Leistungen für Kinder und Jugendliche	23
1.1. Grundsätze	23
1.2. Heilpädagogische Leistungen	24
1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	24
1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie	24
1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25
2. Teilhabe am Arbeitsleben	26
2.1. Grundsätze	26
2.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	27
2.3. Andere Leistungsanbieter (ALA)	28
2.4. Budget für Arbeit	28
2.5. Pflegeleistungen	28
3. Teilhabe an Bildung	29
4. Soziale Teilhabe	29
4.1. Grundsätze	29
4.2. Unterstützende Assistenz	31
4.3. Qualifizierte Assistenz	32
4.4. Fachmodul Wohnen	32
4.5. Organisationsmodul	33
4.6. Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger	34
4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)	35
4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)	35
4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)	36
4.10. Leistungen zur Mobilität	36
4.11. Leistungen für Wohnraum	37
4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen	37
4.13. Evaluationsklausel	38

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

1.1. Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in NRW zu ermöglichen.
- (2) Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Die Vertragsparteien werden die Auswirkungen des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX daher im Zuge eines Qualitätsdialogs und in einer AG Kinder und Jugendliche der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich evaluieren und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.
- (4) Auf der Grundlage des AG BTHG NRW verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in der Kindertageseinrichtung, als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren - SPZ) und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderungen und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Gesamtbedarf eines Kindes nicht durch die Leistungen der Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann. Dabei ist es Ziel, das Angebot der Frühförderung so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass jedes Kind bei Bedarf eine interdisziplinäre Frühförderstelle in Anspruch nehmen kann. Die Vernetzung von Leistungen der Frühförderung und der Förderung in der Kindertagesbetreuung ist ein tragendes Element.
- (5) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX werden inhaltlich und materiell mit SGB VIII (KiBiz-) Leistungen verzahnt und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (6) Heilpädagogische Leistungen und Leistungen der Schulbegleitung, autismusspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beinhalten auf das einzelne Kind bezogene Leistungen und gemeinschaftlich erbrachte Leistungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden zu Leistungserbringern im Sinne dieses Vertrages durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Landschaftsverband.

1 Erbringer von Schulbegleitungsleistungen, autismusspezifischer Fachleistungen
2 sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden zu
3 Leistungserbringern im Sinne des Vertrags durch den Abschluss einer Leistungs- und
4 Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

6 **1.2. Heilpädagogische Leistungen**

8 Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden

- 10 a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit
- 11 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- 12 b. als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch
- 13 Frühförderstellen, Autismusambulanzen Sozialpädiatrische Zentren)
- 14 c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

16 erbracht. Näheres hierzu wird in den entsprechenden
17 Rahmenleistungsbeschreibungen (**Teil F.2.1**) geregelt.

19 **1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und** 20 **Jugendlichen in Einrichtungen**

- 22 (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 78, 113, 134 SG IX und § 45 SGB VIII
23 (Betriebserlaubnis)
- 25 (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen
26 gerecht zu werden.
- 28 (3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf
29 orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung,
30 Erziehung und Förderung.
- 32 (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame
33 und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu
34 ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen
35 zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu
36 befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- 38 (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der
39 Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und
40 Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige
41 Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
- 43 (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (**Teil**
44 **F.2.2**) geregelt.

46 **1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und** 47 **Jugendlichen in einer Pflegefamilie**

- 49 (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in
50 Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX.
- 52 (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen
53 gerecht zu werden.

- 1 (3) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit
2 Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären
3 Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung
4 gewährleisten.
5
- 6 (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame
7 und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu
8 ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen
9 in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten
10 und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu
11 unterstützen.
12
- 13 (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der
14 Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und
15 Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige
16 Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
17
- 18 (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil
19 F.2.3) geregelt.
20

21 1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

22 1.5.1. Leistungen zur Schulbegleitung/schulische Ganztagsangebote

- 23 (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.
24
- 25 (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit
26 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der
27 entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.4) oder sind in den
28 jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
29
- 30 (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission
31 einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in
32 Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundegelegt.
33
- 34 (4) Einzelheiten zu Leistungen zur Schulbegleitung werden in der
35 Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.4) geregelt.
36
- 37 (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine
38 Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen
39 der örtlichen Ebene zu entwickeln.
40
41
42

43 1.5.2. Autismusspezifische Fachleistungen

- 44 (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX i.V.m § 75 SGB IX, § 79 SGB IX in
45 Verbindung mit § 113 SGB IX.
46
- 47 (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit
48 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der
49 entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.6) oder sind in den
50 jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
51
- 52 (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission
53 einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in
54 Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundegelegt.
55

- 1
2 (4) Einzelheiten zu autismspezifischen Fachleistungen werden in der
3 Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.6) geregelt.
4
5 (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine
6 Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen
7 der örtlichen Ebene zu entwickeln.
8

9 **1.5.3. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären** 10 **Kontext**

- 11
12 (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX.
13
14 (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit
15 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der
16 entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.5) oder sind in den
17 jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
18
19 (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission
20 einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in
21 Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundegelegt.
22
23 (4) Einzelheiten zu Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext
24 werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.5) geregelt.
25
26 (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine
27 Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte
28 Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.
29

30 **1.5.4. Regelungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung sowie** 31 **Sachkosten für die Leistungen zu den Ziffern 1.5.1. – 1.5.3.**

32
33 Die Kalkulationen für die Leistungen nach den Ziff. 1.5.1, 1.5.2 sowie 1.5.3 enthalten
34 Zuschläge auf die Brutto-Personalkosten für die Gemeinkosten (Leitung und Verwaltung)
35 und den Sachaufwand incl. betriebsnotwendiger Anlagen und Ausstattung. Sofern die Werte
36 in den Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt sind, sind diese anzuwenden. Die
37 Berechnung des jeweiligen Zuschlags erfolgt in entsprechender Anwendung der Systematik
38 aus dem KGSt- Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Die
39 Plausibilitätswerte sind als Orientierungswert in örtlichen Verhandlungen zugrunde zu legen.
40 Die Plausibilitätswerte können in den Einzelverhandlungen sowohl über- als auch
41 unterschritten werden.
42
43

44 **2. Teilhabe am Arbeitsleben**

45 **2.1. Grundsätze**

- 46
47
48 (1) Mit § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am
49 Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf die drei
50 Leistungen zur Beschäftigung:
51
52 a. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
53 nach den §§ 58 und 62 SGB IX

- 1 b. Leistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ nach den §§ 60 und 62 SGB IX
2 sowie
3 c. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.
4

5 (2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:
6

- 7 a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des
8 Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
9 b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und
10 Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und
11 zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
12 c. die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den
13 allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.
14

15 (3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die
16 nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einem
17 arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen
18 haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege,
19 Betreuung oder Förderung bedürfen.
20

21 (4) In den Rahmenleistungsbeschreibungen (**Teil F.3**)
22

- 23 - Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte
24 Menschen (§ 219 SGB IX)
25 - Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60
26 SGB IX)
27 - Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB
28 IX
29

30 wird Näheres geregelt.
31

32 (5) Die besonderen Anforderungen der WVO und der WMVO, soweit zutreffend, werden
33 berücksichtigt.
34

35 (6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung
36 zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221
37 Abs. 1 SGB IX).
38

39 (7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine
40 Aufnahmeverpflichtung. Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe,
41 Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX) und Leistungen zur
42 Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen (Budget für
43 Arbeit § 61 Abs.5 SGB IX), besteht nicht.
44
45

46 **2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)** 47

48 (1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger
49 insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die
50 Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Benehmen
51 mit dem Träger der Eingliederungshilfe.
52

53 (2) Gegenstand dieses Vertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der
54 Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der
55 besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit

1 Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen
2 unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).
3

4 **2.3 Andere Leistungsanbieter (ALA)**

5
6 Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem „Anderen Leistungsanbieter“ in
7 Anspruch genommen werden. Angebote der „Anderen Leistungsanbieter“ sind eng
8 angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen.
9 Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten. Ergänzend vereinbaren die
10 Vertragsparteien des Rahmenvertrages, dass die Grundlagen der Umsetzung und
11 Vergütung im Rahmen der Leistungsvereinbarung flexibel auf das Konzept des
12 einzelnen Anbieters angewandt werden.
13

14 **2.4 Budget für Arbeit**

- 15
16 (1) Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für
17 behinderte Menschen oder bei einem „Anderen Leistungsanbieter“. Die Leistung des
18 Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX besteht aus den Bausteinen eines
19 Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Minderleistung und aus Leistungen zur
20 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die mehrere Menschen mit Behinderung
21 auch gemeinsam in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX) können. Nur diese
22 Leistung ist Bestandteil des Rahmenvertrages. Weitere Bestandteile des Budgets für
23 Arbeit werden in Zusammenarbeit mit den Inklusionsämtern fortgeführt.
24
25 (2) Ergänzende Leistungen wie das Jobcoaching oder die Arbeitsassistenten ergänzen die
26 Leistung der individuellen Anleitung und Begleitung. Die beiden ergänzenden
27 Leistungen im Budget für Arbeit werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
28 festgelegt und als individuelle personenbezogene Leistungen von den
29 Landschaftsverbänden sichergestellt.
30

31 **2.5 Pflegeleistungen**

- 32
33 (1) In Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 2.2. und bei Anderen
34 Leistungsanbietern nach Ziffer 2.3. werden die in der Anwesenheitszeit benötigten
35 Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeführt.
36
37 (2) Die Grundpflege ist Teil der Leistung des Leistungserbringers. Die Leistungen
38 werden einschließlich der notwendigen pflegerischen Prophylaxen und der
39 notwendigen Beratung, auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells, unter
40 ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, gem. dem allgemein anerkannten
41 Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, insbesondere unter
42 Berücksichtigung der Expertenstandards Pflege im Rahmen eines geplanten
43 Pflegeprozesses erbracht.
44
45 (3) Die Behandlungspflege ist Teil der Leistungen des Leistungserbringers, sofern es für
46 die Erbringung der im individuellen Einzelfall notwendigen Maßnahmen der
47 Behandlungspflege keiner Pflegefachkraft bedarf.
48
49 (4) Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass diese
50 Leistungen unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, entsprechend der
51 ärztlichen Verordnung, gem. dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-
52 pflegerischer und medizinisch-epidemiologischer Erkenntnisse auf Grundlage eines
53 anerkannten Pflegemodells von hierfür qualifiziertem Personal erfolgen. . Die
54 Ausführung von Maßnahmen und Leistungen der Behandlungspflege für deren
55 Erbringung es einer Pflegefachkraft bedarf, ist nur dann Teil der Leistungen des

1 Leistungserbringers, wenn nicht ein Anspruch i.S.v. Paragraph 37 SGB V bei
2 besonders hohem Pflegebedarf gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht.
3
4

5 **3. Teilhabe an Bildung**

- 6
7 (1) Zur Teilhabe an Bildung werden nach § 75 SGB IX unterstützende Leistungen
8 erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote
9 gleichberechtigt wahrnehmen können.
10
11 (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der
12 Vertragsunterzeichnung über den „Allgemeinen Teil“ dieses Rahmenvertrages hinaus
13 keine gesonderten Regelungen für dieses Leistungsfeld getroffen werden müssen.
14 Dies bezieht sich insbesondere auf gesonderte Rahmenleistungsvereinbarungen
15 gemäß **Teil F.1** dieses Rahmenvertrages.
16 Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien besteht, dass entsprechende
17 Regelungen notwendig sind, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission
18 entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.
19
20 (3) Hiervon ausgenommen sind die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und
21 Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1, die im **Teil B.2.4** sowie in der entsprechenden
22 Rahmenleistungsvereinbarung (**Teil F.2.4**) geregelt sind.
23 Hierfür sind bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule
24 oder einer Förderschule die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der
25 Eingliederungshilfe gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW zuständig.
26
27 (4) Für Leistungserbringer, die entsprechende Angebote vorhalten bzw. vorhalten wollen,
28 gelten bis dahin die gesetzlichen Regelungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX.
29
30

31 **4. Soziale Teilhabe**

32 **4.1. Grundsätze**

- 33
34
35 (1) Nach Ziffer 4.3 (Seite 4) des Positionspapiers der BAG FW und der BAGüS
36 vom 18.04.2018, ist bei der Gestaltung der Rahmenverträge auszuschließen, „dass
37 bislang durch die Träger der Eingliederungshilfe finanzierte Leistungen ab dem 01.
38 Januar 2020 nicht mehr finanziert werden. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die
39 Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden, es ist auch
40 sicherzustellen, dass die ihnen erbrachten Leistungen finanziert werden. Die Rechte
41 der Leistungsberechtigten dürfen durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht
42 nicht gefährdet werden. Es hat nicht den Zweck, die Finanzierung bisheriger
43 Leistungen entfallen zu lassen; ein Zweck ist die Transparenz des
44 Leistungsgeschehens.“
45

46 Das neue Recht sieht eine Entkoppelung der Leistungen der Existenzsicherung und
47 der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vor. Der leistungsberechtigten Person
48 stehen zukünftig mindestens persönliche Mittel i.H. der Regelbedarfsstufe 2 der
49 Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII für den
50 Lebensunterhalt zur Verfügung.
51

52 Soweit Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten in
53 Gemeinschaftswohnformen Warenlieferungen zum Lebensunterhalt anbieten, setzen
54 sie sich insbesondere zu Qualität, Menge und Preis ins Benehmen mit den jeweiligen
55 legitimierten Beiräten und ggf. ihrem Beratungsgremium nach dem Wohn- und

1 Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW). Die Mitwirkung und Mitbestimmung dieser
2 Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des WTG-NRW.

3
4 (2) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX im 6. Kapitel (§§ 113 ff
5 SGB IX) festgelegt.

6
7 Rahmenleistungsbeschreibungen zur Leistungserbringung im sozialrechtlichen
8 Dreieck werden für folgende Leistungen vereinbart:

- 9
10 a. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)
- 11
 - 12 - Unterstützende Assistenz
 - 13 - Qualifizierte Assistenz
 - 14 - Qualifizierte Elternassistenz
 - 15 - Fachmodul Wohnen
- 16
- 17 b. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul
18 Pflegefamilien, § 113 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX)
- 19 c. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
20 (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung
21 mit § 81 SGB IX)
- 22 d. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nr.
23 1 Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst)
- 24 e. Organisationsmodul

25
26 (3) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte
27 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und
28 Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen
29 Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder
30 sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4
31 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.

32
33 (4) Grundlage für alle Leistungen der Soziale Teilhabe für Erwachsene (§ 113 SGB IX
34 i.V.m. § 76 SGB IX), die im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden, ist das
35 „Leistungssystem für die Leistungen der Sozialen Teilhabe für Volljährige“ (Teil E.11).

36
37 Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso
38 wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten
39 Inanspruchnahme jeder leistungsberechtigten Person im jeweiligen Einzugsbereich
40 zur Verfügung stehen.

41
42 Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht zudem eine
43 modularisiert aufgebaute Gesamtvergütung, die der Menge und Qualität nach
44 personenzentriert flexibel, z. B. durch die Menge von zeitbasierten
45 Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie
46 fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.

47
48 Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz
49 und unterstützende Assistenz (mit oder ohne pflegerischen Charakter) in Anspruch
50 nehmen.

51 Ergänzt werden diese Leistungen durch ein Organisationsmodul und im Bedarfsfall
52 durch das Fachmodul Wohnen.

53
54 (5) Die Fachmodule und das Organisationsmodul beinhalten Leistungen, die einen
55 Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigte, für die die

1 Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind nicht den Leistungsberechtigten
2 individuell zuzuordnen.
3

- 4 (6) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der
5 vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der
6 Behandlungspflege handelt.
7

8 Die Liste einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege (Anlage zu dem bis zum
9 31.12.2019 geltenden Rahmenvertrag SGB XII) wird Anlage zu diesem
10 Rahmenvertrag (**Teil E**). Sie gilt bis zur Vereinbarung einer neuen Liste durch die
11 Gemeinsame Kommission.
12

- 13 (7) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt
14 werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der
15 leistungsberechtigten Person ausspricht, ist er bei Einverständnis der
16 leistungsberechtigten Person verpflichtet, den für die Standortregion zuständigen
17 Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Zur Klärung der Sachlage nimmt
18 der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich Kontakt zum Leistungserbringer und
19 zur leistungsberechtigten Person auf.
20

21 Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe
22 unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der
23 Suche nach einem seinen Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.
24

- 25 (8) Die Rahmenleistungsbeschreibungen für heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 1
26 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX) und die Leistungen zur Betreuung von Kindern und
27 Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX) enthält der
28 **Teil F.2** „Leistungen für Kinder und Jugendliche“.
29

30 **4.2. Unterstützende Assistenz**

31 (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
32

- 33 (1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise
34 Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der
35 Leistungsberechtigten zum Ziel hat. Die Unterstützende Assistenz umfasst auch die
36 im Einzelfall erforderlichen Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Das
37 Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (**Teil F.5.1**).
38
- 39 (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert.
40 Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten
41 Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw.
42 kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden
43 Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.
44
- 45 (3) Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht
46 werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
47
- 48 (4) In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI
49 umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Assistenzleistungen mit
50 pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI
51 i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch des der
52 leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die den Leistungen der
53 häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches
54 zuzurechnen sind und nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden,
55 als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Insoweit gilt eine

1 Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle
2 die Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.
3

4 **4.3. Qualifizierte Assistenz**

5 (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
6

- 7 (1) Die Qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer möglichst
8 selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch
9 Anleitungen und Übungen zum Ziel hat. Das Nähere regelt die
10 Rahmenleistungsbeschreibung (**Teil F.5.2**)
11
- 12 (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Qualifizierten Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die
13 Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen.
14 Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen
15 Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden
16 Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.
17
- 18 (3) Die Leistungen können auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen an mehrere
19 Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
20

21 **4.4. Fachmodul Wohnen**

22 (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. 78 Abs. 2, 3, 6 SGB IX und § 116 Abs. 2 Nr. 6
23 SGB IX)
24

- 25 (1) Das Fachmodul Wohnen sichert den kontextbezogenen Unterstützungsstandard,
26 den jeweils alle Leistungsberechtigten nutzen können.
27

28 Das Fachmodul Wohnen kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente
29 enthalten. Dies sind insbesondere
30

- 31 - Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z.B. Rufbereitschaft
- 32 - Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht
- 33 - gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung
34 und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen
- 35 - Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78
36 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und
37 Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen
- 38 - personenunabhängige Sozialraumarbeit
- 39 - zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle
40 Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und
41 Teilhabegesetz.
- 42 - besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene
43 Intensivgruppen), die auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und
44 Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzeptes notwendige
45 zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart wurden
- 46 - die Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine beratende
47 Pflegefachkraft bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit
48 pflegerischem Charakter.
49

50 Es werden nur die kontextbezogen notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen
51 dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart wurden.
52

53 Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam
54 erbracht.
55

56 Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (**Teil F.5.3**).

- 1
2 (2) Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen können, wird
3 gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der
4 Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet
5 sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart
6 sind.

8 **4.5. Organisationsmodul**

- 9
10 (1) Wenn in den Rahmenleistungsbeschreibungen bei den Leistungen der Sozialen
11 Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX nichts Abweichendes
12 festgelegt ist, deckt das Organisationsmodul als Pauschale die notwendigen
13 Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und
14 ergänzt damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.
15
16 (2) Das Organisationsmodul ist Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX, wenn
17 eine Vereinbarung für die unter Absatz 1 genannten Leistungen zur Sozialen
18 Teilhabe zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe besteht.

- 19
20
21 (3) Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:¹

- 22
23 - Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne von **Ziffer**
24 **4.6.1. des Allgemeinen Teils**, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
25 - Sachaufwand für Leitung, Verwaltung sowie Betreuungspersonal und
26 Betreuungsaufwand,
27 - Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen
28 (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als
29 betriebsnotwendig vereinbart sind,
30 - Betriebsnebenkosten für die Fachleistungsfläche,
31 - (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und
32 Mobilitätssachaufwand).

33
34 Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der
35 Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das
36 Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche
37 Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur
38 Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.

39
40 Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich
41 vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder
42 teilweise Freistellung (z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung,
43 Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte,
44 Arbeitsschutz) vereinbart.

- 45
46 (4) Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden
47 landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart. Näheres regelt die
48 Rahmenleistungsbeschreibung **(Teil F.5.4)**.
49
50 (5) Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung
51 notwendige sächliche Aufwand.
52

¹ Die folgenden Punkte sollen im Rahmen der Einredefrist eventuell neu zugeordnet werden.

- 1 (6) Der Sachaufwand für Leitung, Verwaltung und für das Betreuungspersonal sowie der
2 Betreuungsaufwand wird als prozentualer Aufschlag auf die Bruttopersonalkosten
3 vergütet. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.4).
4 (7) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die
5 dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten
6

- 7 - Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen,
8 anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder
9 instandzusetzen,
10 - Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von
11 betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen
12 Anlagegütern.
13

14 Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.4).
15

- 16 (8) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen
17 kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Träger der
18 Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach vereinbart worden ist.
19 Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.
20
21 (9) Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch ein Kalkulationsmuster
22 geregelt (Teil E.5)
23
24 (10) Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jeden
25 leistungsberechtigte Person vergütet.
26

27 **4.6. Besonderheiten der Kurzzeitbetreuung Volljähriger** 28

- 29 (1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen
30 von Volljährigen erbracht werden. Die Leistungserbringung setzt eine Vereinbarung
31 dieser Leistung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
32 Leistungserbringer voraus.
33
34 (2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, insbesondere
35
36 - zur Entlastung des häuslichen Umfelds
37 - zur Vorbereitung leistungsberechtigter Personen auf die Ablösung vom
38 Elternhaus
39 - zur Befähigung leistungsberechtigter Personen zu einer möglichst
40 selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung
41 - zur Abwendung einer Krise bei Verlust der häuslichen Betreuung
42 - zur Abwendung einer krisenhaften Betreuungsentwicklung in der eigenen
43 Wohnung durch kurzfristige Unterstützung in einer besonderen Wohnform.
44
45 (3) Die Leistungszusage gegenüber der leistungsberechtigten Person erfolgt zeitlich
46 begrenzt.
47
48 (4) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, inklusive von
49 Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, sowie die Leistungen nach dem
50 Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul. Das Fachmodul Wohnen enthält
51 –in diesen Fällen darüber hinaus die üblichen Versorgungskosten.
52
53 (5) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohn-
54 und Gemeinschaftsflächen, als Fachleistungsflächen vor.
55

1 Bei eingestreuten Plätzen werden die Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe
2 der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII
3 als Fachleistung übernommen. Bei solitären Wohnangeboten und extra
4 ausgewiesenen Zimmern sind die entsprechenden Aufwendungen im
5 Investitionsbetrag enthalten.
6

7 **4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung** 8 **und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)**

9 (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX)

10
11 (1) Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung
12 zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der
13 Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
14

15 (2) Die Qualifizierte Elternassistenz beinhaltet die pädagogische Anleitung, Beratung
16 und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des
17 Familienkontextes.

18 Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz
19 (Teil F.5.5).
20

21 (3) Leistungen, die die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur
22 Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben,
23 werden als Unterstützende Assistenz erbracht.

24 Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Unterstützende Assistenz (Teil
25 F.5.1).
26

27 **4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie** 28 **(Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)**

29 (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)

30
31 (1) Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um
32 Leistungsberechtigten auf eigenen Wunsch die Betreuung in einer anderen Familie
33 als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.
34

35 Die leistungsberechtigte Person und die Pflegefamilie werden durch einen
36 Leistungserbringer beraten und unterstützt. Das Nähere regelt die
37 Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.6).
38

39 (2) Die Pflegeperson erhält vom Träger der Eingliederungshilfe eine monatliche
40 Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistung.
41

42 (3) Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen
43 für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die
44 Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des
45 Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.
46

47 (4) Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine
48 Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person kalkuliert, die sowohl die
49 Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen
50 für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des
51 Leistungserbringers einschließt.
52

53 (5) Die jeweilige Vergütung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der
54 Eingliederungshilfe vereinbart.
55

1 **4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**
2 **(Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)**
3

- 4 (1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die
5 Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst
6 selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der
7 Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung
8 oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.
9

10 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind

- 11
12 a. Leistungen zur Tagesstruktur im Zweiten Lebensraum und
13 b. zeitlich befristete Schulungen und Projekte.
14

15 Die Leistungen werden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht (§
16 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
17

18 Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.7).
19

- 20 (2) Für die Tagesstruktur, die von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen
21 wird, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger
22 der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Der
23 Tagessatz wird nach zwei Nutzungsintensitäten differenziert und richtet sich nach
24 den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E.5 geregelt sind.
25

26 Sofern der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung der Tagesstruktur nicht
27 vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche
28 individuelle Assistenzleistungen erbracht.
29

- 30 (3) Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe
31 anerkannte Kursgebühr übernommen.
32

33 **4.10. Leistungen zur Mobilität**

34 (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs.1 Nr. 2 SGB IX)
35

- 36 (1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen
37 Leistungen zur Beförderung.
38
39 (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich
40 an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund
41 der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.
42
43 (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung
44 angewiesen sind, erhalten diese gesondert als Unterstützende oder Qualifizierte
45 Assistenz.
46
47 (4) Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität durch die
48 bislang örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe werden durch die ab
49 01.01.2020 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2021
50 fortgeführt. In dieser Zeit wird zwischen den Vertragsparteien eine
51 Rahmenleistungsbeschreibung abgestimmt. Auf Antrag eine Vereinbarungspartei
52 kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.
53
54 (5) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger
55 der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.
56

1 **4.11. Leistungen für Wohnraum**

2 (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 77 SGB IX)

3
4 Die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Beschaffung, dem
5 Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung von Wohnraum ist Teil der
6 Assistenzleistungen, soweit es sich um Information, Beratung und Anleitung handelt.

7
8 **4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen**

9
10 (1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII
11 werden Fachleistungsflächen als Teil der Fachleistung vorgehalten.

12
13 (2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

- 14
15 a. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
16 b. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen und anteilige Mischflächen, die
17 sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke
18 erforderlich sind (z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure,
19 Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume, Energieversorgungsräume.

20
21 Es werden grundsätzlich nur die mit dem Träger der Eingliederungshilfe
22 abgestimmten bzw. vereinbarten Fachleistungsflächen zzgl. der anteiligen
23 Mischfläche anerkannt.

24
25 (3) Nicht zu den Fachleistungsflächen nach Abs. 2 gehören die persönlichen
26 Wohnräume und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung.

27
28 (4) Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der
29 vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 2 einschließlich technischer
30 Anlagen.
31 Zusätzlich gehört die Möblierung und Ausstattung der Räumlichkeiten zur
32 gemeinschaftlichen Nutzung zur Fachleistung.

33
34 (5) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung bzw. zur
35 Fachleistung erfolgt nach dem vereinbarten Flächentool (Anlage x) Die im Rahmen
36 der Umstellung zugeordneten Flächen können im Rahmen der endgültigen
37 Überführung in das neue Leistungs- und Vergütungssystem durch den Träger der
38 Eingliederungshilfe überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

39
40 (6) Die Kostenzuordnung hinsichtlich der Wohn- und Fachleistungsflächen
41 (einschließlich der kalkulatorisch berücksichtigten Mischflächen) ist mit dem
42 vereinbarten Berechnungs-Tool (Teil D) zum 01.01.2020 vorgenommen. Sie kann
43 zum Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in
44 dem Maße korrigiert werden als einvernehmlich Fehlzuordnungen von Flächen
45 festgestellt werden.

46
47 (7) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft für
48 Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen
49 Nebenkosten) die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um
50 mehr als 25%, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese
51 Aufwendungen (sog. Existenzsichernde Leistungen II). Dabei werden die
52 Grundsätze des § 123 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt. Dabei orientiert sich der Träger
53 der Eingliederungshilfe an dem Grundlagenpapier „Bedarfe für Unterkunft und
54 Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6
55 SGB XII“ des BMAS. Voraussetzung ist eine Leistungs- und

1 Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem
2 Leistungserbringer.
3

4 Die vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
5 übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von
6 Wohnraum (nach dem WBG) zwischen der leistungsberechtigten Person und dem
7 Leistungserbringer besteht.
8

9 Zur Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen notwendig und
10 angemessen sind, kann der Träger der Eingliederungshilfe die Höhe der Warmmiete
11 als Ergebnis aller Aufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers
12 prüfen.
13

14 **4.13. Evaluationsklausel**

- 15
- 16 (1) Der rechtliche und finanzielle Rahmen erfährt zum 01.01.2020 für alle Beteiligten
17 eine sehr grundlegende Umstellung. Es soll daher durch die Vertragsparteien
18 gemeinsam bewertet werden, ob die Regelungen den Belangen der
19 Leistungsberechtigten und denen der Vertragsparteien gerecht werden.
20
- 21 (2) Basis für die Evaluation sind repräsentative Daten von Leistungsangeboten, die auf
22 die neue Leistungssystematik umgestellt sind. Dabei sollen folgende Punkte
23 besonders berücksichtigt werden:
24
- 25 - Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen
 - 26 - Auswirkungen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik (z.B.
27 Fachkraftquote, Angemessenheit vereinbarter Personal- und
28 Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit) auf das qualitative und quantitative
29 Leistungsgeschehen
 - 30 - erhöhter durch das BTHG verursachter Verwaltungsaufwand
- 31
- 32 (3) Hierzu wird mit unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung ein gemeinsames
33 Evaluationsvorhaben der Vertragsparteien geplant und durchgeführt. Der
34 Evaluationszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
35 Die wissenschaftliche Begleitung soll die Erkenntnisse des nordrhein-westfälischen
36 Verbund-Modellprojektes TexLL über zu erwartende bzw. eingetretene
37 Veränderungen der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten und der
38 Leistungserbringer und der Kostenentwicklung bei den Trägern der
39 Eingliederungshilfe berücksichtigen.
40
- 41 (4) An der Evaluation werden die in der Gemeinsamen Kommission vertretenen
42 Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.
43
- 44 (5) Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission die
45 erforderlichen Anpassungen des Rahmenvertrages vorgenommen werden.
46
- 47 (6) Beim Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige wird die nach Landesteilen
48 unterschiedliche Leistungserbringung durch den jeweils zuständigen Träger der
49 Eingliederungshilfe hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Leistungsberechtigten
50 und die Pflegefamilien sowie die Leistungserbringer und Leistungsträger vom
51 01.07.2021 bis 30.06.2022 evaluiert und in einem gemeinsamen Ergebnisbericht bis
52 zum 30.09.2022 zusammengefasst. Hierzu treffen die Vertragsparteien bis zum
53 01.04.2021 einvernehmlich die notwendigen Absprachen und Vorkehrungen.
54 Gemeinsames Ziel ist es, ab 01.01.2023 zu einer landeseinheitlichen
55 Leistungserbringung auf der Grundlage einer weiterentwickelten
56 Rahmenleistungsbeschreibung zu kommen.

C. Schlussbestimmungen

Inhalt	Seite
1. Inkrafttreten	39
2. Bindungswirkung/ Beitritt.....	39
3. Evaluationsklausel	39
4. Vertragsanpassung und Kündigung.....	39
5. Salvatorische Klausel	40

1. Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Die Teile **A.9** (Gemeinsame Kommission), **C** (Schlussbestimmungen) und **D** (Umstellungsregelungen) treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die bestehenden Rahmenverträge für den Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 79 SGB XII (ambulant und stationär) treten zum 31.12.2019 außer Kraft.

2. Bindungswirkung/ Beitritt

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

3. Evaluationsklausel

Mit Beginn des Jahres 2023 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Gemeinsame Kommission überprüft. Dies geschieht vor dem Hintergrund der möglichen Veränderungen auf Bundesebene.

4. Vertragsanpassung und Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei berührt den Bestand des Rahmenvertrags für die übrigen Vertragsparteien nicht. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, soweit Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken oder einvernehmliche Erkenntnisse aus der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG Abs. 4 vorliegen.

- 1 (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der
2 Gemeinsamen Kommission schriftlich zu erklären und soll begründet werden. Die
3 Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
4
- 5 (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich
6 Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. Neuregelungen der
7 gekündigten Vertragsteile aufzunehmen. Die gekündigten vertraglichen
8 Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien,
9 längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche
10 Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.
11
12

13 **5. Salvatorische Klausel**

- 14
- 15 (1) Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu
16 ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere
17 Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses
18 Formerfordernisses.
19
- 20 (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile
21 ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden,
22 berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags
23 noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die
24 Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare
25 Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu
26 ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe
27 kommt. Satz 1 und 2 gelten für eine etwaige Regelungslücke entsprechend.

Anlage (Teil) D

Umstellungsregelungen zum 01.01.2020

1. Grundsätze
2. Soziale Teilhabe für Erwachsene
3. Leistungen für Kinder und Jugendliche
4. Teilhabe am Arbeitsleben
5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem
6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

D.1 - D.6 Umstellungsregelungen

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

1.2. Geltungsbereich

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind.

Auf Antrag einer Rahmenvertragspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelung sind Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX aufgrund der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

1.4. Grundannahmen

Die Sicherstellung der bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der „Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW“ unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate. Bei der Steigerung der Leistungsentgelte wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

2020 zu 90 %, 2021 zu 95 % und 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses, sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vertragsparteien konsentiert ist.

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

1.4.2. Ausgleichsbudget

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelung endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Rahmenvertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt werden können, z. B. durch Reorganisation und Personalabbau.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und der Kosten der Unterkunft (KdU) am letzten Tag vor der

1 Umsetzung der neuen Regelungen (Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung
2 (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz
3 (Erlösbudget 2 abzüglich Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird
4 eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.
5

6 Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den
7 Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der
8 Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den
9 Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem
10 Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %,
11 sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.
12

13 In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese
14 Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.
15

16 **1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen**

17
18 Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen, insbesondere durch
19 gesetzliche Änderungen, in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen
20 Lösungen zugeführt.
21

22 Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe,
23 bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Anpassung der
24 Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen
25 geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern
26 in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessene personelle, sachliche oder
27 wirtschaftliche Belastung für den Leistungserbringer entstehen.
28
29

30 **2. Soziale Teilhabe für Erwachsene**

31
32 Unter den Leistungsbereich Soziale Teilhabe fallen alle bisherigen Leistungsangebote von
33 Leistungserbringern der Leistungstypen 9-24 nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1
34 Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII – stationärer Bereich – und der Leistungstypen I und
35 G nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 des Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII –
36 ambulanten Bereich –. Dies sind insbesondere die Angebote der stationären
37 Einrichtungen, Tagesstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen mit eigener Leistungs-
38 und Vergütungsvereinbarung und das Ambulant Betreute Wohnen. Vergleichbare
39 Angebote, z. B. intensivambulante Wohnkonzepte, Assistenz- und Hintergrundleistungen
40 werden ebenfalls einbezogen.
41

42 Für die diesem Geltungsbereich unterfallenden Leistungsangebote gelten die
43 Umstellungsregelungen auch über den in Ziffer 1.3 genannten Zeitraum hinaus weiter fort,
44 bis eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Leistungs-
45 und Vergütungssystematik zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der
46 Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.
47

48 **2.1. Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen**

49
50 Im Bereich des stationären Wohnens müssen die Leistungserbringer für jede Einrichtung
51 den Aufwand ermitteln, der bisher über die vereinbarten Leistungsentgelte im Rahmen der
52 Komplexleistung finanziert wird und zukünftig von den Leistungsberechtigten im Rahmen
53 des Lebensunterhalts selbst getragen werden muss.
54

1 Es besteht Einvernehmen, dass die aktuell als stationär verhandelten Einrichtungen
2 zukünftig als besondere Wohnformen gemäß § 41a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII bewertet
3 werden. Es wird ab 01.01.2020 sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Verpflichtungen
4 der Leistungserbringer auch zukünftig finanziert werden.
5

6 Zukünftig können für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere
7 drei Leistungen vorgesehen werden:
8

- 9 a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
 - 10 b) Entgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnraum
 - 11 c) Leistungen zur Versorgung im Zusammenhang des Lebensunterhalts.
- 12

13 Zu a):
14

15 Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe für
16 den Personenkreis in besonderen Wohnformen nach Art und Umfang ab 01.01.2020 wie
17 vor dem Umstellungszeitpunkt erbracht. Dies schließt tagesstrukturierende Maßnahmen
18 ein.
19

20 Über die Fachleistungen ist mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Vereinbarung gemäß § 125
21 SGB IX zu schließen. Dabei werden die Leistungsinhalte, die die Fachleistung gemäß des
22 2. Teils des SGB IX betreffen, unverändert aus der bis zum 31.12.2019 geltenden
23 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung übernommen.
24

25 Der Leistungserbringer vereinbart mit der leistungsberechtigten Person die
26 Fachleistungen ab 01.01.2020 entsprechend.
27

28 Zu b):
29

30 Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage
31 zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer vereinbart,
32 erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das
33 Wohnentgelt, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5
34 SGB XII.
35

36 Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019
37 ein pauschaler Abzug für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) vom bisherigen
38 Leistungsentgelt ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.
39

40 Der Abzug für die Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und
41 Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK,
42 siehe Berechnungstool – Teil D.6.3) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug
43 KdU-IB, siehe Berechnungstool).
44

1 Zu c):
2

3 Der Leistungserbringer kann zur Sicherung des Lebensunterhalts auf vertraglicher
4 Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren, z. B. Ernährung, Reinigung und
5 Wäschepflege beschaffen.
6

7 Für diese vertraglich vereinbarten Leistungen ist von der monatlichen Vergütung der
8 Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug für die Kosten des Lebensunterhalts
9 (Abzug LU) vom Leistungsentgelt bis zum 31.12.2019 ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.
10

11 Ist die leistungsberechtigte Person selbst wirtschaftlich bedürftig, beantragt sie zur
12 Sicherung ihres Lebensunterhalts je nach Einzelfall z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt,
13 Grundsicherung oder zusätzliches Wohngeld.
14

15 Die bisherige Vergütung der Leistungserbringer wird nach Abzug der bislang enthaltenen
16 Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) und die Versorgungsleistungen
17 im Zusammenhang des Lebensunterhalts (Abzug LU) nach der alten Systematik, d. h.
18 Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag zunächst ab dem Jahr 2020 für
19 die Umstellungsphase fortgeschrieben.
20

21 Die im Rahmen dieser Vereinbarung konsentierten Parameter bezogen auf den Aspekt
22 der Trennung der Leistung mit Auswirkung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe sind
23 zeitlich nicht auf die Umstellungsphase befristet, sondern als Teil des Rahmenvertrages
24 gemäß § 131 SGB IX vereinbart.
25

26 **2.1.1. Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft i. e. S. aus dem** 27 **bisherigen Leistungsentgelt** 28

29 Voraussetzung für die vorzunehmende Trennung der Leistungen zwischen
30 Fachleistungen nach dem SGB IX und der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum ist
31 eine Zuordnung der Flächen in Fachleistungsflächen und Flächen des persönlichen
32 Wohnraums.
33

34 Flächen des persönlichen Wohnraums sind die individuell genutzten Flächen sowie
35 anteilige Gemeinschaftsflächen.
36

37 Fachleistungsflächen sind solche Flächen, die weder persönlicher noch rein
38 gemeinschaftlicher Wohnraum sind und die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich
39 sind oder sein können.
40

41 Die Aufteilung der Flächen erfolgt nach dem Excel-basierten Berechnungstool-
42 Registerblatt „Anhang Fläche“, welches als **Teil D.6.2** Bestandteil der
43 Umstellungsvereinbarung ist.
44

45 Die Aufteilung der Flächen wird vom jeweiligen Leistungserbringer vorgenommen. Aus
46 der Aufteilung der Flächen in solche des persönlichen Wohnraums und der
47 Fachleistungsfläche ergibt sich eine prozentuale Zuordnung. Der hieraus abgeleitete
48 Flächenschlüssel bildet die Grundlage für die Zuordnung der anfallenden Kosten.
49

50 Es bestehen für die Leistungserbringer zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des
51 Flächenschlüssels:
52

- 53 a) einrichtungsspezifische Erhebung der Flächen und daraus ermittelter individueller
54 Flächenschlüssel
55

1 b) Ansatz eines pauschalen Flächenschlüssels in begründeten Ausnahmefällen von 80:20
2 von Hundert (Wohnraum : Fachleistung) auf Grundlage der Gesamtflächen
3

4 Mischflächen werden bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Wohn- und
5 Fachleistungsflächen nicht berücksichtigt.
6

7 Die Flächenaufteilung wird vom Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe
8 bekannt gemacht. Sie gilt bis 50 qm bezogen auf alle Flächen, d. h. Wohn-,
9 Gemeinschafts-, Misch- und Fachleistungsflächen ohne die Flächen der Tagesstruktur je
10 leistungsberechtigter Person als plausibel und damit für die Umstellungsphase als
11 abgestimmt. Die Flächenaufteilung kann im Zusammenhang der einrichtungsindividuellen
12 Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystem überprüft und ggf.
13 korrigiert werden.
14

15 Die Flächen der Tagesstruktur gelten als plausibel und damit für die Umstellungsphase
16 als abgestimmt, wenn sie im Rheinland 5 qm und in Westfalen-Lippe 8 qm nicht
17 übersteigen.
18

19 Bei darüber hinausgehenden Flächengrößen oder bei notwendigen Anpassungen der
20 Gebäudestruktur erfolgt unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Träger der
21 Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Dabei sind im Rahmen der Abstimmung
22 die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnflächen – individuell und
23 gemeinschaftlich – und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die
24 Fachleistungsflächen anzuerkennen.
25

26 Die Flächen können zum Zeitpunkt der einrichtungsindividuellen Umstellung auf das neue
27 Leistungs- und Vergütungssystem vom Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf.
28 korrigiert werden.
29

30 Anhand des Berechnungstools wird auf der Basis der akzeptierten Flächenaufteilung je
31 Einrichtung der Abzug KdU (siehe Berechnungs-Tool Umstellung – **Teil E.6.3**) ermittelt.
32 Die durch den Abzugsbetrag sichergestellte Anpassung an das neue Recht ist Grundlage
33 für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach erfolgter Umstellung.
34

35 **2.1.2. Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i. e. S. aus dem** 36 **bisherigen Leistungsentgelt** 37

38 Ab dem 01.01.2020 erhält die leistungsberechtigte Person in Gemeinschaftswohnformen
39 bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der
40 Regelbedarfsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Eine
41 Aufteilung in weitere Bestandteile gemäß § 27b SGB XII in Barbetrag und
42 Bekleidungsgeld erfolgt nicht mehr. Für den Lebensunterhalt i. e. S., insbesondere
43 Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel ist die leistungsberechtigte Person ab
44 01.01.2020 selbst verantwortlich.
45

46 Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge, ist ab
47 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein
48 pauschaler Abzug LU i. H. von 220 € pro Monat zu berücksichtigen. Durch diese
49 pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und
50 angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden
51 kann. Die Höhe des vertraglich zwischen Leistungserbringer und der
52 leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.
53

54 Soweit dies vertraglich mit den Leistungsberechtigten vereinbart ist, erfolgt die Deckung
55 von Lebensunterhaltsbedarfen i. e. S. auch ab dem 01.01. 2020 durch den

1 Leistungserbringer in Form einer Komplexeleistung. Diese besteht dann einerseits aus
2 Leistungen der Eingliederungshilfe und Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit
3 dem Lebensunterhalt. Letztere werden von der leistungsberechtigten Person aus seinen
4 eigenen finanziellen Mitteln bestritten.

6 **2.1.3. Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, die in** 7 **Gemeinschaftswohnformen leben und unterstützt werden**

9 Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020
10 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen
11 Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages unter
12 Zurechnung der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden zusätzlichen
13 Aufwendungen (siehe Ziffer 2.1.5) und unter Abzug der Monatsbeträge (Abzug KdU und
14 Abzug LU) anhand des abgestimmten Berechnungsstools, Blatt A-D, welches als **Teil D**
15 **6.2** Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

17 Dabei werden die Grund- und Maßnahmenpauschale vor Abzug der Sachleistungen zum
18 Lebensunterhalt (Abzug LU) und Abzug der Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) in einer
19 Summe ausgewiesen. Nach Abzug verbleiben diese als Entgeltpauschale Fachleistung in
20 der bisherigen Systematik der Differenzierung nach Leistungstypen und ggf.
21 Hilfebedarfsgruppen bestehen. In der Umstellungsphase wird diese Systematik der
22 Differenzierung fortgeschrieben.

24 Die Verfahren bezüglich Ein- und Umstufungen der Leistungsberechtigten werden bis zur
25 erfolgten Umstellung auf eine neues Leistungsmodell der Fachleistung beibehalten.

27 **2.1.4. Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen** 28 **Angemessenheitsgrenze zzgl. 25 %**

30 Nach § 42a Abs. 6 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die
31 Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete
32 zzgl. der besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), die das 1,25 fache
33 des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen
34 örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall übersteigen.

36 Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der
37 Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Die dort vereinbarten Kosten werden
38 vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche
39 Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum nach dem WBVG zwischen
40 der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

42 **2.1.5. Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des** 43 **stationären Wohnens**

45 Durch die Umsetzung der Systemumstellung und die damit einhergehende Einführung
46 des „Nettoprinzips“ entsteht den Leistungserbringern ein zusätzlicher Aufwand,
47 insbesondere im Bereich der Verwaltung, Beratung und Assistenz beim Leistungszugang.
48 Die Differenzierung der Gesamtleistungen führt zu unterschiedlichen
49 Finanzierungszuständigkeiten und dies erfordert einen erhöhten Steuerungs-, Controlling-
50 und Administrationsaufwand.

52 Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird mit einem Zuschlag in Höhe von 1,42 €
53 kalendertäglich je leistungsberechtigter Person berücksichtigt.

1 **2.2. Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener Leistungsvereinbarung (LT**
2 **24 Angebote)**

3
4 Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020
5 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen
6 Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages.

7
8 **2.3. Kurzzeitwohnen**

9
10 Für die Leistung des Kurzzeitwohnens zum Stichtag 01.01.2020 gilt während der
11 Umstellungsphase das bisherige Verfahren.

12 **2.4. Bisherige ambulante Angebote**

13
14 Bisherige ambulante Angebote werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum
15 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Die
16 Fortschreibung der Leistungsentgelte für die Fachleistungen erfolgt nach Ziffer 1.4.1. Ab
17 dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem.
18
19

20 **2.5. Betreuung in Gastfamilien**

21
22 Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020
23 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen
24 regionalen Systematik.

25 **2.6. Leistungen zur Mobilität**

26
27 Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität werden zunächst
28 für die Dauer von zwei Jahren unverändert fortgeführt.
29
30

31
32 **3. Leistungen für Kinder und Jugendliche**

33 **3.1. Allgemeines**

34 **3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände**

35
36 Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf
37 Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII alter Fassung beziehen, für die die
38 Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der
39 Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und
40 Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der
41 Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den
42 Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.
43
44

45 **3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte**

46
47 Für den Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer bis zum
48 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben,
49 vereinbaren sie ferner, die auch ab dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit der örtlichen
50 Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst
51 fortzuführen und die neuen Regelungen bis spätestens zum 31.12.2022 wirksam werden
52 zu lassen.
53
54

1 Die Regelungen für bestehende Vereinbarungen im **Teil A**, insbesondere die **Ziffern 3.2**
2 **und 4.3** sowie die Grundsätze für die Umstellungsregelungen nach Ziffer 1 finden dabei
3 entsprechende Anwendung.
4

5 Anstelle der in Ziffer 1.4.1. getroffenen Regelungen gilt für die örtliche Ebene, dass die
6 vereinbarten Leistungsentgelte pauschal anzupassen sind, soweit eine solche Anpassung
7 der bisherigen Übung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien der
8 Leistungsvereinbarung entspricht oder ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.
9

10 Die Regelungen in Ziffer 1.4.2. finden auf Leistungen der örtlichen Ebene keine
11 Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die örtlichen Träger und die
12 Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik
13 Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und
14 wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglicht.
15

16 **3.2. Heilpädagogische Leistungen**

17 **3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

18 Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der
19 bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.
20

21 **3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**

22 Die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird bis
23 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen gemäß Ziffer 1. fortgeführt.
24

25 Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien
26 Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband
27 Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von
28 heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. D. h., dass die Regelungen der Ziffer 1.4.1.
29 Absatz 2 für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in beiden
30 Landesteilen keine Anwendung findet.
31

32 Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission
33 bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische
34 Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen.
35 Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung
36 II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel.
37 Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen beginnend ab
38 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In
39 Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.
40

41 Die Rahmenvertragsparteien streben Kontinuität bei der Besetzung der Arbeitsgruppe an.
42 Die erste Sitzung findet im Anschluss an die Verhandlungen zum Rahmenvertrag,
43 spätestens im Juli 2019 statt.
44

45 **3.2.3. Leistungen in der Kindertagespflege**

46 Die individuellen Vereinbarungen zur Erbringung von Heilpädagogischen Leistungen in
47 der Kindertagespflege werden auf der Basis der Regelungen dieses Vertrages mit
48 Wirkung zum 01.08.2020 abgeschlossen.
49

1 Die Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Einzelverträgen werden mit dem Ziel
2 einer Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung ausgewertet. Das weitere
3 Verfahren wird durch die Gemeinsamen Kommission geregelt.

4 5 **3.2.4. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung**

6
7 Soweit bereits Einzelvereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen
8 wurden, haben diese Vorrang vor den Regelungen unter Ziffer 1.4.1. Absätze 2 und 3.

9
10 Die Regelungen zum Ausgleichsbudget unter Ziffer 1.4.2. finden für den Bereich der
11 Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung keine Anwendung. Zur
12 Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die Landschaftsverbände und die Freie
13 Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen
14 treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare
15 Personalanpassung ermöglicht.

16 17 **3.2.5. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in** 18 **Einrichtungen (§ 113 i. V. m. § 134 SGB IX)**

19
20 Die Rahmenleistungsbeschreibung sieht für diesen Leistungsbereich eine 100 prozentige
21 Fachkraftquote vor. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht
22 Bestandsschutz bis diese aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

23
24 Die Leistung und Vergütung wird gemäß § 134 SGB IX vereinbart. Mit Eintritt der
25 Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der
26 existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.

27 28 **3.2.6. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in** 29 **einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)**

30 Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen die Absicht bestehende Fälle zu den bisherigen
31 Konditionen der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen bzw. diese ggf. bei
32 Veränderungsbedarf zu modifizieren.

33 34 **3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

35 36 **3.3.1. Leistungen zur Schulbegleitung/Offene Ganztagschulen (OGS)**

37
38 Für die Leistungen der Schulbegleitung gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für
39 die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten
40 Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

41 42 **3.3.2. Autismusspezifische Fachleistungen**

43
44 Für die autismusspezifischen Fachleistungen gelten die in Ziffer 1. vereinbarten
45 Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2.
46 genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien
47 Städte. Die bisherigen Vereinbarungen gelten weiter bis neue abgeschlossen sind.

48 49 **3.4. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext**

50
51 Für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext gelten die in
52 Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die
53 unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise
54 und kreisfreien Städte.

1
2 **3.5. Kurzzeitbetreuung**
3

4 Die Regelungen für die Kurzzeitbetreuung Erwachsener nach Ziffer 2.3. gelten auch für
5 Kinder und Jugendliche.
6

7 **3.6. Inkrafttreten der Regelungen des Rahmenvertrages zu den**
8 **Heilpädagogischen Leistungen**
9

10 Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu
11 folgenden Zeitpunkten in Kraft:
12

- 13 a) Zum 01.01.2020
14 – Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung¹,
15 z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen,
16 Sozialpsychiatrische Zentren
17
18 b) Zum 01.08.2020
19 – Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
20 – Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege
21
22

23 **4. Teilhabe am Arbeitsleben**
24

25 **4.1. Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit**
26

27 Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen den festen Willen ein gemeinsames
28 Vergütungssystem für NRW einzuführen. Dies bildet die jeweiligen Besonderheiten der
29 drei Leistungsangebote ab.
30

31 **4.1.1. Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen**
32 **Rechtsverhältnis**
33

34 Für die Leistungen zur Beschäftigung in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in
35 der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter wird
36 ein Leistungs- und Vergütungssystem mit folgenden Leistungsbausteinen erprobt:
37

- 38 a) Basisleistung
39 b) Generelle Betreuungsleistungen
40 c) Individuelle Betreuungsleistungen
41

42 zu a) Basisleistung
43

44 Die Basisleistung umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, für die kein
45 personenzentrierter Bedarf besteht und die nicht Bestandteil der Investitionskosten sind.
46

47 zu b) Generelle Betreuungsleistung
48

49 Die generelle Betreuungsleistung beinhaltet Leistungen der Fachkräfte für Arbeits- und
50 Berufsförderung (FAB) sowie des begleitenden Dienstes, die eine Grundleistung an
51 Betreuung gewährleisten.
52

¹ Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

1 zu c) Individuelle Betreuungsleistung

2
3 Die über die generelle Betreuungsleistung hinausgehende notwendige Betreuung wird
4 bedarfsgerecht und personenzentriert erfasst und individuell bewilligt.

5 Darüber hinaus werden die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
6 unter Berücksichtigung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln als Investitionsbetrag
7 vergütet

8 Zur Finanzierung der Werkstatt für behinderte Menschen gehören auch die durchlaufenden
9 Positionen der Fahrtkosten, des Arbeitsförderungsgeldes und der
10 Sozialversicherungsabgaben für den Menschen mit Behinderungen.

11
12 Neue Leistungen von anderen Leistungsanbietern werden bis zur Einführung einer
13 landeseinheitlichen Vergütungssystematik im Rahmen einer Einzelvereinbarung kalkuliert
14 und vergütet.

15
16 Die genauen Modalitäten dieser neuen Finanzierungssystematik werden gemeinsam
17 erarbeitet und dann sukzessive eingeführt. Näheres siehe Ziffer 4.2.

18 19 **4.1.2. Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**

20
21 Die Finanzierung der Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach
22 § 61 Abs. 2 SGB IX erfolgt auf der Basis einer Pauschale. Mit der Pauschale werden alle
23 Kosten wie z. B. Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten, Geschäftsführungskosten,
24 Raumkosten vergütet. Die Pauschale wird landeseinheitlich vereinbart.

25 26 **4.2. Erprobung der neuen Finanzstruktur**

27
28 Die Rahmenvertragsparteien vereinbaren für die Umsetzung der neuen Regelungen im
29 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den Leistungen der Rahmenleistungsbeschreibung
30 „Arbeitsbereich in Werkstätten nach § 58 SGB IX“ für den Zeitraum ab 01.01.2020
31 nachfolgend dargestellte fünf Phasen einer Umstellungsregelung:

- 32
33 – Phase 1: Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
34
35 – Phase 2: Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/
36 Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe
37
38 – Phase 3: Erprobungsphase
39
40 – Phase 4: Auswertungsphase
41
42 – Phase 5: Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen
43 Werkstätten
44

45 **4.2.1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik** 46 **(Phase 1)**

47
48 Die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik werden zwischen den
49 Rahmenvertragsparteien gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Dabei wird das unter Ziffer
50 4.1. skizzierte Modell zu Grunde gelegt.
51

1 **4.2.2. Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten**
2 **Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe**
3 **(Phase 2)**
4

5 Die Vorlaufzeit in den beteiligten Werkstätten zur Umsetzung des neuen
6 Vergütungssystems in der eigenen Verwaltung benötigt sechs Monate für z. B. die
7 Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu Leistungen, die Softwareanpassung und die
8 Umstellung des Buchhaltungssystems.
9

10 **4.2.3. Erprobungsphase (Phase 3)**
11

12 Für die Erprobungsphase ist ein Zeitraum von bis zu zwei vollständigen Kalenderjahren
13 vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum werden auch
14 gemeinsam Bewertungen und ggf. Anpassungen vorgenommen.
15

16 Die an der Erprobung beteiligten Werkstätten/Betriebsstätten werden von den Verbänden
17 der Leistungserbringer gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe
18 einvernehmlich bestimmt. Hierbei sollen unterschiedliche strukturelle Aspekte
19 berücksichtigt werden, die im Vorfeld zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmt
20 worden sind, wie z. B. unterschiedliche Größen, besondere Zielgruppen etc. Insgesamt
21 sollen zehn Werkstätten/Betriebsstätten mit ca. 10 % der Werkstattmitarbeiter in NRW
22 berücksichtigt werden.
23

24 In den benannten Werkstätten wird das neue Leistungs- und Vergütungssystem
25 hinsichtlich der Konsequenzen auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung
26 und Abrechnung erprobt.
27

28 Der notwendige Mehraufwand für die Träger der betroffenen Werkstätten ist zu vergüten.
29

30 Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in diesem
31 Zeitraum nach dem bestehenden bisherigen System abzüglich der Leistungen zur
32 Existenzsicherung für die Materialkosten des Mittagessens.
33

34 Die datenschutzrechtlichen Grundlagen insbesondere für die Daten der beschäftigten
35 Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitern der Werkstatt sind zu berücksichtigen.
36 Im Bedarfsfalle sind Sachverhalte zur fachlichen Diskussion von Seiten der Werkstatt zu
37 anonymisieren oder mit vergleichbaren, d. h. nicht zuordenbaren Daten darzustellen.
38

39 Sofern beide Vertragsparteien feststellen, dass die Erprobungsphase früher
40 abgeschlossen werden kann, werden die zeitlichen Ziele angepasst. Liegen die
41 notwendigen Bedingungen für die Erprobung, d. h. ein einvernehmlich abgestimmtes
42 Leistungs- und Vergütungssystem und die Bedarfsfestlegung für Menschen mit
43 Behinderungen auf Basis des Instrumentes BEI_NRW zum Zeitpunkt des geplanten
44 Starts der Erprobung nicht vor, verschiebt sich der Termin.
45

46 **4.2.4. Auswertungsphase (Phase 4)**
47

48 Die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Evaluation sowie die Auswertung der
49 erhobenen Daten findet in Abstimmung zwischen den Landschaftsverbänden und den
50 Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege statt.
51

1 **4.2.5. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)**
2

3 Das neue Leistungs- und Vergütungssystem wird in der Folge in allen Werkstätten
4 eingeführt. In den Werkstätten, die in die Erprobung einbezogen sind, kann das neue
5 System bereits nach der Erprobung angewendet werden.
6

7 Das Erprobungsverfahren wird begleitet von der Gemeinsamen Kommission, die hierfür
8 eine Arbeitsgruppe bildet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung wird eine
9 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Arbeitsbereich der Werkstätten
10 entwickelt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das neue Leistungs- und Vergütungssystem
11 auch nach Umsetzung in allen Werkstätten ein lernendes System ist, das bei Bedarf
12 nachgesteuert werden kann und muss.
13

14 Sollte eine Einigung zur Umsetzung nicht zu Stande kommen, erfolgt eine Klärung offener
15 Sachverhalte durch die Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission.
16

17 **4.3. Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur**
18

19 Für alle Werkstätten für behinderte Menschen wird in der Zeit vom 01.01.2020 bis zu
20 einer Neuvereinbarung das bisherige System der Vergütung und Abrechnung
21 entsprechend den aktuellen Vereinbarungen in den Landesteilen Westfalen und
22 Rheinland weiter angewandt. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Einzelverhandlungen
23 zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.
24

25 **4.4. Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit**
26 **Behinderung**
27

28 Die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII
29 werden von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 in Abzug
30 gebracht. Der neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich
31 ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben die
32 Möglichkeit einen den o. a. Betrag übersteigenden Verwaltungsaufwand im Rahmen einer
33 auf diese Frage fokussierten Einzelverhandlung geltend zu machen.
34
35

36 **5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der**
37 **Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem**
38

39 Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von
40 Leistungserbringern, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im
41 Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die
42 Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt.
43 Dies sind z. B. zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und
44 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland.
45
46

47 **6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen**
48

- 49 **6.1. Muster Leistungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene**
50 **6.2. Muster Vergütungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene**
51 **6.3. Berechnungstool Umstellung 2020**
52 **6.3.1. Zuordnungsraster Flächen**

D.6.1

**Leistungsvereinbarung
für die besondere Wohnform**

.....

zwischen

.....

als Leistungserbringer

und

dem Landschaftsverband,....

als Träger der Eingliederungshilfe

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- des Personenkreises
- der Ziele der Leistungen
- der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
- der personellen Ausstattung und Qualifikation
- der sächlichen Ausstattung
- der betriebsnotwendigen Anlagen.

(2) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht Abweichendes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis nach der Leistungssystematik des ab dem

01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 76, 113, 123-130, 133 SGB IX), § 43 a SGB XI, SGB VIII und des WTG inkl. daraus resultierender Verordnungen
- das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abgestimmte Konzept für diese besondere Wohnform.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut in der Regel Erwachsene vorrangig mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung sowie komplexen Mehrfachbehinderungen. Zu dem Personenkreis gehören insbesondere geistig und/oder psychisch behinderte Menschen, die einen hohen sozialen Integrationsbedarf aufweisen.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

- (2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:

- LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen
- LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem Integrationsbedarf
- LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen
- LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
- LT 13 Wohnangebote für gehörlose bzw. hörbehinderte Erwachsene
- LT 14 Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus
- LT 15 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischen Behinderungen
- LT 16 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischer Behinderung (aufgrund einer chronischen psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitserkrankung) und hohem Integrationsbedarf
- LT 17 Wohnangebote für Erwachsene mit Abhängigkeitserkrankungen
- LT 18 Wohnangebote für Erwachsene mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen

und Mehrfachbehinderungen

- LT 19 Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Missbrauchs illegaler Drogen wesentlich behindert im Sinne des BSHG sind (i.d.R. i.V.m. Methadon-Substitution)
- LT 20 Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen

Tagesstrukturierende Angebote:

- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen
- LT 24 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in der besonderen Wohnform gem. § 2 Absatz 2 angebotenen Leistungstypen.

§ 4

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Hinzu kommen Leistungen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII gemäß der Regelung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Teil D, 2.1.4. Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Vertrag zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer ausgewiesenen Entgelte für die Wohnraumüberlassung und dem 1,25 fachen des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII

zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.
- (5) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung im erforderlichen Umfang an. Dazu werden Plätze in.....vorgehalten.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebots vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zu Grunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Leistungsberechtigten angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

§ 7

Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2.

§ 8

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gilt § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 und gilt bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, die zwingend nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik abzuschließen ist.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.
- (4) Die bisherige SGB XII - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

Unterschrift des Landschaftsverbandes

Unterschrift des Leistungserbringers

**D.6.2 Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX
zur Umsetzung des SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) ab dem 01.01.2020**

für das besondere Wohnangebot

zwischen

als Leistungserbringer

**und dem
als Leistungsträger**

§ 1

Leistungsgerechte Vergütungen

- (1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung vom [] .
- (2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gem. § 123 Abs 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.
- (3) Die Vergütung ist das Ergebnis der Umstellung, bestehend mindestens aus den Komponenten Investitionsbetrag sowie einer Entgeltpauschale für die Fachleistung, wobei die Anteile der existenzsichernden Leistungen von den zum 31.12.2019 gültigen Vergütungen abgezogen sind. Hinzu kommen bewohnerbezogene Leistungen der Existenzsicherung II gem § 42a Abs. 6 SGB XII (Anm.:individuell ;

§ 2

Investitionsbetrag Fachleistung

Folgender Investitionsbetrag wird je Anwesenheitstag vergütet:

	in Euro
Investitionsbetrag	

§ 3

Entgeltpauschale Fachleistung

Folgende Pauschalen werden je Anwesenheitstag vergütet:

LT	in Euro	Hilfebedarfsgruppe (in Euro)		
		1	2	3
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

23		
24		

§ 4

Leistungen nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 der Leistungsvereinbarung.

Der Berechnung des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer ausgewiesenen Entgelts (einschließlich aller Nebenkosten) liegt folgender Preis pro qm zu Grunde:

Objekt/Einrichtung	Preis in EUR/qm

§ 5

Abwesenheitsregelung

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen abgerechnet. Der Einzugstag- und der Tag des Auszugs gelten je als ein voller Betreuungstag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Tag. Bei Wechsel von einem Wohnangebot in ein anderes wird der Wechseltag nicht berechnet. Ist ein Leistungsberechtigter bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Leistungsträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger mit, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche während der Ferien nicht in den überlassenen Wohnräumen aufhält.
Die Platzgebühr beträgt 75 v.H. der Vergütung.
- (2) Soweit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger von den in Absatz 1 getroffenen Regelung abweichende Abwesenheitsregelungen vereinbart worden sind bzw. künftig vereinbart werden, gelten diese.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die hier vereinbarten Entgelte der verbliebenen(LVR-streichen) Fachleistung die Regelungen des bisher gültigen Landesrahmenvertrages NRW - stationärer Teil weiter. Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zur Umstellung auf die neue Entgeltstruktur bestehen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (3) Nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ist zwingend auf Grundlage der neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine neue Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- (4) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

....., den

Unterschrift des Landschaftsverbandes

erschrift des Leistungserbring

D 6.3 Berechnungstool: Umstellung 2020

Das Berechnungstool „Umstellung 2020“ ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

D.6.3.1 Hilfestellung zur Flächenzuordnung

Grundlage für die Trennung der Kosten der Unterkunft von der bisherigen Komplexleistung ist die Berechnung eines Flächenschlüssels von Wohn- und Fachleistungsflächen. Dies erfolgt über das Tabellenblatt Flächenberechnung, welches Teil des Umstellungstools des Teil D zum Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX ist. Der generierte Flächenschlüssel ist Grundlage weiterer Kalkulationen. Im Rahmen der Abstimmung der Flächen sind die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnräume (individuell und gemeinschaftliche) und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen und die entsprechenden Mischflächen anzuerkennen.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Hilfestellung bei der Bearbeitung dieses Tabellenblattes geben. *

Zur **Wohnfläche** werden im Grunde alle Räumlichkeiten gezählt, die in einem 1-Personen-Haushalt vorhanden sind.

Wird in diesen Räumlichkeiten Fachleitung durchgeführt, sind diese Räumlichkeiten dennoch der Wohnfläche zuzuordnen.

Wohnflächen	Wohnraum: Bewohnerzimmer (Einzel- oder Doppelzimmer) Bewohnerzimmer mit integriertem Sanitärbereich Gemeinschaftsraum innerhalb der Wohngruppe Wohnzimmer Garderobenraum
	Bad: Bewohnerbad Barrierefreies Bad mit Badewanne oder Dusche (ausgenommen: Therapiebad/Pflegebad)
	Küche und Essen: Gruppenküche/ Wohnküche Essräume Lebensmittellageräume
	Hauswirtschaft: Abstellraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Waschküche (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen)
	Sonstiges: Flur in der Wohngruppe Rollstuhlstellplatz innerhalb des Wohnbereiches Balkon (25%) Terrasse (25%) Kriesezimmer Wintergarten (25%)

Zu den **Fachleistungsflächen** gehören alle Räumlichkeiten die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, unabhängig davon, in welchem Teil oder Stockwerk des Gebäudes sich diese befinden. Es steht die sach-/fachgerechte Nutzung im Vordergrund.

Sollten im Falle der Außenwohngruppen die Fachleistungsräume der „Stamm-Einrichtung“ genutzt werden, sind diese übergreifenden Fachleistungsflächen auch anteilig der Außenwohngruppe zuzuordnen.

Fachleistungsflächen	Therapieräume: Timeout-Raum, Snoezeelenraum Funktionsräume
	Bad: Pflege-/Bewegungsbäder (sogenannte "Therapiebäder")
	Verwaltung/Personal: Räume für Verwaltung und Einrichtungsleitung (auch Empfang) Zentrale Verwaltungsgebäude (anteilig) Mitarbeitenden-WC Dienstzimmer Bereitschaftszimmer/Nachtwachenzimmer Pausenräume Umkleieräume Mitarbeitenden-Dusche Aktenarchive
	Küche und Essen: Therapieküche Zentral-/Großküche
	Hauswirtschaft: Abstellraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Flächen) Ausgußräume, Räume mit Steckbeckenspüler (Fakalenspüle)
	Räumlichkeiten der Tagesstruktur Werkräume/Werkstatt Ruheraum Gruppenräume Kunstraum
	Sonstiges: Zimmer der Kurzzeitbetreuung Medikamentenzimmer Veranstaltungsräume (Räume für Versammlungen und Andachten) Wäscheräume, die zu Therapiezwecken genutzt werden Trauerzimmer Gäste-WC Vorratsräume (z.B. für Inkontinenzmaterialien, Hilfsmittel, therapeutisches Material) Brandmeldezentrale Flur innerhalb der Fachleistungsflächen

Mischflächen sind nicht eindeutig der Wohn- oder Fachleistungsfläche zuordenbare Flächen. Sie müssen zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe oder für Wohnzwecke erforderlich sein.

Mischflächen	Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Rettungswege, Hausflur Hausmeisterraum Dachboden/Bodenräume Kellerräume/Entsorgung (Auch die einem Wohnraum zugeordnet sind (für Eigentum der LB)) Trockenräume Garagen Technikraum Serverraum Raum für Zentralbatterie Aufzug Waschküche (Nutzung für Wohn- und Fachleistungsfläche) Möbellager Hausanschluss, Energieversorgungsräume usw.
---------------------	---

Unter **Fremdflächen** werden nicht dem „Heimbereich“ zuzuordnende Flächen verstanden. Im Rahmen der Flächenberechnung werden die Fremdflächen abgegrenzt und fließen nicht in die Ermittlung des Flächenschlüssels ein.

Fremdflächen	Mitarbeiterwohnung Büros, die von anderen Diensten und Einrichtungen genutzt werden Extern vermietete Räume
---------------------	---

* Die hier genannten Beispiele sind nicht abschließend.

Anlage (Teil) E

Anhang

1. Glossar
2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission
3. Muster einer Leistungsvereinbarung
4. Muster einer Vergütungsvereinbarung
5. Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung
6. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung
7. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung
8. Berechnungstool Flächen
9. Muster Leistungsdokumentation
10. Meldung besonderer Vorkommnisse
11. Erläuterungen zum Leistungsmodell Soziale Teilhabe
12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

E.1 Glossar

E.1.0 Zweck des Glossars

Zweck des Glossars ist:

1. Begriffe und Sachverhalte zu konkretisieren, die gemeinsame inhaltliche Positionen zwischen den Vertragspartnern sind oder
2. ein gemeinsames Verständnis der Vertragspartner über Sachverhalte formulieren, die nicht zur Regelungsarchitektur des Rahmenvertrages gehören, aber im Leistungsgeschehen von Bedeutung sein können.

Die Texte im Glossar sollen dazu beitragen,

- das Leistungsgeschehen zu verbessern
- Entscheidungen bei der praktischen Umsetzung zu erleichtern
- in Zweifelsfällen bei der Interpretation von Regelungen des Rahmenvertrages sowie Sachverhalten nützlich zu sein

Das Glossar wird von der Gemeinsamen Kommission bei Bedarf überarbeitet oder ergänzt. Es werden nur Texte aufgenommen, die zwischen den Vertragsparteien konsentiert sind.

1 **E.1 Glossar**

2 **E.1.1 Personenzentrierung**

3
4 Der Begriff der Personenzentrierung wird im Bundesteilhabegesetz nicht ausdrücklich definiert. Allerdings finden sich in der Begründung des Gesetzes (Bt Drs 18/9522) einige Hinweise, was der Gesetzgeber hierunter versteht, bzw. in welchen Zusammenhängen die Personenzentrierung wichtig ist. In Würdigung dieser Hinweise hat der Begriff Personenzentrierung demnach vier Kernelemente und wird im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrags NRW wie folgt verstanden:

10
11 **1. Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten**

12
13 Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe macht sich insbesondere an der ausdrücklichen Orientierung an der Person des Leistungsberechtigten und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d. h. ihrem Willen fest.

16
17 **2. Transparenz und Beteiligung**

18
19 Der Leistungsberechtigte ist ggf. mit seinen Vertrauenspersonen an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

21
22 **3. Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage**

23
24 Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche nach dem BTHG und die ICF als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen auf.

27
28 **4. Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand**

29
30 Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren koordiniert und wie aus einer Hand erbracht.

1 **E.1 Glossar**

2 **E.1.2 Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit**

3 **Arbeitsassistenz**

4 **Jobcoaching**

5

6 **Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit**

7 Neben der Anleitung und Begleitung gehören auch die erforderlichen finanziellen Aufwen-
8 dungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder für ein Jobcoaching zu den Leistungen im Rah-
9 men des Budgets für Arbeit. Die Leistungen können ergänzend oder unabhängig zur Anlei-
10 tung und Begleitung erbracht werden.

11 In NRW erfolgt die individuelle Finanzierung der Aufwendungen unabhängig von einer forma-
12 len Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in enger Abstimmung zwischen dem
13 Träger der Eingliederungshilfe und den Inklusionsämtern.

14 **Arbeitsassistenz**

15 In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfür-
16 sorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbe-
17 hinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX wird Arbeitsassistenz definiert:

18 "Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 und 185 Abs. 5 SGB IX ist die bei
19 der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tä-
20 tigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten und
21 gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf durch eine persönliche Assis-
22 tenzkraft. In der Regel handelt es sich hierbei um Handreichungen, die den Menschen mit
23 Behinderung in die Lage versetzen, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen."

24 **Jobcoaching**

25 Entsprechend der Eckpunkte der BIH sowie der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft
26 Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ist Jobcoaching ein bedarfsabhängiger, zeitlich be-
27 grenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess. Es stellt eine individuelle Unterstützungslei-
28 stung eines behinderten sowie schwerbehinderten Beschäftigten durch ein zeitlich befristetes
29 Training unmittelbar am Arbeitsplatz im Zusammenwirken mit Kolleginnen und Kollegen so-
30 wie Vorgesetzten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dar, mit dem Ziel einer bes-
31 seren Angleichung von Fähigkeiten und Anforderungen. Das Jobcoaching zielt zudem da-
32 rauf, anlassbezogen die betrieblich Beteiligten zu befähigen, eigene Lösungen zu entwickeln
33 und die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder zu verbessern und die Autonomie des Be-
34 schäftigten wiederherzustellen bzw. herzustellen. Die Leistung wird durch im Jobcoaching
35 geschulte und qualifizierte Fachkräfte erbracht.

1 **E.1 Glossar**

2 **E 1.4 Sozialraum**

3
4 Der Anspruch eines Menschen mit Behinderungen auf Assistenzleistungen ergibt sich aus
5 §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 78 SGB IX.

6 Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist eine möglichst selbstbestimmte und
7 eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.
8 Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sozialraum sieht das BTHG nicht vor.

9
10 Im Kontext des Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung und
11 Konkretisierung des Leistungskatalogs im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) der
12 Gesetzgeber weder eine Leistungsausweitung noch eine Leistungseinschränkung verbunden
13 hat.

14 Intention des Bundesgesetzgebers ist vielmehr, zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit
15 beizutragen.

16
17 Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geografisch abgegrenzten Raum, wie einen
18 Stadtteil oder eine Region. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale
19 Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums
20 zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein
21 bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für den Einen gehören Schule
22 und Sportverein dazu, für den Anderen Arbeit und kulturelle Angebote. Jedes Individuum
23 schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen.
24 Ein Sozialraum ist Veränderungsprozessen durch eine veränderte Wohn- oder
25 Lebenssituation, eine veränderte Interessenslage oder veränderte Teilhabebedarfe
26 unterworfen.

27
28 Der Sozialraum ist somit für jeden Leistungsberechtigten individuell, nach territorialen Bezü-
29 gen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unter-
30 schiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen.

31
32 Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Es ist
33 Aufgabe des Staates und seiner ausführenden Organe und damit auch der Rehabilitations-
34 träger, für einen barrierefreien Sozialraum zu sorgen, d. h. die Faktoren zu beseitigen, die
35 den Menschen mit Behinderungen in seinem individuellen Alltag behindern. Dabei geht es
36 nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und
37 Wohnumfeldes an die Anforderungen der Menschen mit Behinderung, sondern auch um die
38 Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen
39 oder Fehleinstellungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe
40 einschränken.

41
42 Für die Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe ist die Betrachtung des Einzelfalls
43 maßgeblich. Dies gilt auch für die Bewertung der notwendigen, bedarfsdeckenden und an-
44 gemessenen Eingliederungshilfemaßnahmen zur Erreichung einer möglichst selbstbe-
45 stimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch
46 im Sozialraum.

47
48 Der Sozialraum wird im Zusammenhang von politisch-administrativen und sozialplanerischen
49 Vorhaben, z. B. in § 94 Abs. 3 SGB IX als sozial, geographisch und strukturell abgrenzbarer
50 Raum definiert. Hierbei ist der Sozialraum ein von geografischen Gegebenheiten und von
51 der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum auf kommunaler Ebene. Er umfasst
52 Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren. Insoweit sind Sozialräume als
53 institutionalisierte Planungs- und Steuerungsräume klar gebietsmäßig umgrenzt.

E 2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission

Die Geschäftsordnung wird voraussichtlich in der konstituierenden Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 04.09.2019 beraten und beschlossen.

E 3. Muster einer Leistungsvereinbarung

Unter den Vertragsparteien ist konsentiert, dass das Muster für eine Leistungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet wird.

E 4. Muster einer Vergütungsvereinbarung

Unter den Vertragsparteien ist konsentiert, dass das Muster für eine Vergütungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet wird.

E. 5 Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung

E 5.1 Zeitbasierte Vergütungsvereinbarung

E 5.2 Pauschale Vergütungsvereinbarung

Das Berechnungstool „Zeitbasierte Vergütung“ und das Berechnungstool „Pauschale Vergütung“ sind unter den Vertragsparteien konsentiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E. 6 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer (erstmaligen oder veränderten) Leistungsvereinbarung kann entweder gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden.

Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate). Danach kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung		
mit dem Landschaftsverband <input type="checkbox"/> Rheinland <input type="checkbox"/> Westfalen-Lippe		
<input type="checkbox"/> mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis _____		
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigten(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungsträger vor
<input type="checkbox"/>	Fachkonzept (aktuelle Fassung)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bei Veränderung der Leistungsvereinbarung: Darlegung, in welchen Punkten die bestehende Vereinbarung verändert werden soll.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsvertrag/ Satzung und Nachweis der Vertretungsberechtigung (bei juristischen Personen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kooperationsvereinbarung (bei Anbietergemeinschaften)	<input type="checkbox"/>

Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verändern		
<input type="checkbox"/>	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ggf. Gemeinnützigkeitsnachweis (Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Entwurf einer Leistungsvereinbarung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mustervertrag über die Erbringung von Fachleistungen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Sonstige Dokumente und zwar: _____ _____	

1 **E.7 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung**
 2 **zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung**

- 3
- 4 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann
 5 gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer
 6 Leistungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden, sofern bereits eine
 7 Leistungsvereinbarung vorliegt.
- 8 Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht
 9 werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate).
 10 Danach kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

11

Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung		
mit dem Landschaftsverband <input type="checkbox"/> Rheinland <input type="checkbox"/> Westfalen-Lippe		
<input type="checkbox"/> mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis _____		
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigten(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungsträger vor
<input type="checkbox"/>	Kalkulationsmuster (s. E 7)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bei Erstantrag: Unterlagen zur Leistungsvereinbarung (gem. Anlage E 8)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Informationen zur angewandten Entlohnungssystematik der Beschäftigten	<input type="checkbox"/>

Weitere Unterlagen , die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verändern		
<input type="checkbox"/>	Erläuterung konzeptioneller Besonderheiten bei der personellen und sächlichen Ausstattung sowie bei den betriebsnotwendigen Anlagen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	In begründeten Ausnahmefällen auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe: Anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ggf. Entwurf einer Vergütungsvereinbarung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Sonstige Dokumente und zwar: _____ _____	

12

E.8 Berechnungstool Flächen

Das „Flächentool“ zur Berechnung von Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen ist unter den Vertragsparteien konsentiert. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt aus dem „Umstellungstool_2020“ extrahiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E.9 Muster einer standardisierten Leistungsdokumentation¹

Ansprechperson für diesen Bericht:	
Name:	Telefon:
	E-Mail:

1 Strukturdaten

1.1 Berichtszeitraum:

Vom 01.01.2020

bis 31.12.2020

1.2 Leistungserbringer:

Vollständiger (Firmen-)Name, bei natürlichen Personen Name, Vorname
Geschäftssitz Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband? <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="checkbox"/> nein

1.3 Vereinbarte Leistungen:

Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX

¹ Das Muster dient vorläufig nur den Zwecken der Sozialen Teilhabe

1.4 Standort(e):

	Vorgehaltene Leistungsmodule	Aktenzeichen des Trägers der Eingliederungshilfe	Falls vorhanden: NRW- Schlüssel (Pfad.wtg):
Name/Bezeichnung			
Einzugsgebiet lt. Vereinbarung			
Zielgruppe lt. Vereinbarung			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon			
Telefax			
E-Mail			

1.5 Personalstruktur:

Anzahl der Fachkräfte in VZÄ:

Anzahl der sonstigen Kräfte in VZÄ:

2 Qualitätssicherung

2.1 Qualitätsmanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie stellen Sie Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 2 SGB IX sicher?	
Welche QM-Maßnahmen haben Sie mit welchem Ergebnis im Berichtszeitraum durchgeführt?	

2.2 Beschwerdemanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich das Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum?	
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: <i>Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, dass es das Beschwerdemanagement gibt?</i> <i>Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, wer die für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortliche Person ist? Wie werden Beschwerden dokumentiert und ausgewertet?</i> <i>Wie werden Beschwerden erledigt?</i> Bitte beschreiben Sie:	
Konkrete Zahlen zum Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum.	
Anzahl:	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss der Beschwerdebearbeitung:
Bitte beschreiben Sie bzw. veranschaulichen Sie diese Zahlen, insbesondere den Inhalt der und den Umgang mit den eingegangenen Beschwerden im Berichtszeitraum.	

2.3 Gewaltprävention (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich die Gewaltprävention im Berichtszeitraum?	
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: <i>Welche Maßnahmen haben Sie zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch getroffen? Wie wurden die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln geschult?</i> <i>Wie oft fanden diese Maßnahmen statt?</i> Bitte beschreiben Sie:	
Hat es Vorfälle im Berichtszeitraum gegeben, die Sie als Gewaltereignis bewerten?	
Ja / Nein:	
Wenn ja, Anzahl der Vorfälle:	
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche Maßnahmen Sie jeweils ergriffen haben.	

Weitere Themen und Fragestellungen

Welchen Themen und Fragestellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum ergeben?
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: <i>Wurden im Berichtszeitraum besondere Herausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben Sie wahrgenommen? Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrgenommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen geführt haben? Wer wurde an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit? Wie und mit wem vernetzen Sie sich/koopernieren Sie im Stadtteil? Welche neuen Kontakte wurden geknüpft? Wurden neue Kontakte aufgebaut? Welche Veränderungen in der Einrichtung haben Sie im Berichtszeitraum realisiert? Welche Rückschlüsse ziehen Sie daraus?</i>
Bitte beschreiben Sie:
Konkrete Veränderung im Berichtszeitraum und Ziele.

3 Kooperationen

3.1 Mitarbeit in fachlichen Gremien:

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Mitarbeit in folgenden Gremien, die einen fachlichen und / oder örtlichen Bezug zum Leistungsangebot haben:

3.2 Kooperationen / Vernetzung mit anderen Diensten und Nutzung weiterer Hilfsangebote durch die betreuten Personen:

Im Berichtszeitraum erfolgte

- Eine Kooperation / Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur auf die folgenden Dienste / Hilfsangebote:

4 Leistungsberechtigte

4.1 Anzahl der unterstützten Leistungsberechtigten:

Zum 31.12. des Vorjahres

Zum 31.12.

4.2 Anzahl der Zugänge (01.01.-31.12.): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Davon

- regionale Aufnahmen,
- Aufnahmen aus anderen Regionen,
- Aufnahmen anderer Kostenträger.

4.3 Wirksamkeit der erbrachten Leistungen

Wie gestaltete sich die Zielerreichung im Berichtszeitraum?
Die relevanten Aspekte in dieser Leitfrage beziehen sich <u>nicht</u> auf Einzelfälle. Hier ist nach einer Gesamtschau auf die Gestaltung der Leistungen gefragt (Dabei können u.a. folgende Fragen eine Orientierung bieten): <i>Wie wurde im Berichtszeitraum der Auftrag der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 i.V.m. § 1 SGB XII) umgesetzt? Wurden Hilfeplanungen verwirklicht? Welche Ziele wurden erreicht? Was haben Sie im Berichtszeitraum als hilfreich erlebt? Wie wurden Fortschreibungen angegangen? Welche externen Ressourcen [Angehörige, rechtl. Betreuer, andere Dienste (z.B. WfbM, ifd, Beratungsstellen, etc.)] wurden an Leistungserbringung und Hilfeplanung beteiligt? Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Erfahrungen im Berichtszeitraum?</i> Bitte beschreiben Sie:

Es wird bestätigt, dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Ort, Datum

Für den Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1a: Aufstellung der Fachkräfte
- Anlage 1b: Aufstellung der sonstigen Kräfte

1 **E. 10 Meldung besonderer Vorkommnisse:**
2 (Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)
3

4 In Ziffer 7.2.2. Abs. 2 Allgemeiner Teil ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet
5 sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der
6 Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

7

8 Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

9 **Bezogen auf Mitarbeiter*innen**

- 10 - Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber
11 Leistungsberechtigten unter Wahrung des Datenschutzes
12 - Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit
13 stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung,
14 Betrug, Sexualstraftaten)
15

16 **Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots**

- 17 - Drohende Zahlungsunfähigkeit
18 - Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine
19 geregelten Weiterführung der Leistungserbringung gefährden
20

21 **Bezogen auf Leistungsberechtigte**

- 22 - Nicht-natürlicher oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
23 - Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit
24 einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von
25 Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen,
26 Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern,
27 Nachbarn)
28 - Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses
29
30
31

1 **E.11 Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige**

2
3 Die Leistungen der Sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte gemäß § 113 SGB IX
4 werden im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht.

5
6 Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontext-
7 bezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme je-
8 dem Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

9
10 Die personenzentrierte Leistungserbringung erfolgt durch Assistenzleistungen.

11 Die kontextbezogenen Unterstützungsstandards werden durch Fachmodule und das Organisa-
12 tionsmodul umgesetzt.

13
14 Die sachgerechte und notwendige Gesamtleistung und-vergütung setzt sich aus den verschie-
15 denen Komponenten zusammen und wird aus dem jeweiligen Fachkonzept abgeleitet. Die
16 Menge und die Qualität können personenzentriert flexibel variiert werden. Die örtlichen Gege-
17 benheiten werden aufgenommen. Die kontextsensible Ausgestaltung der Leistungen wird durch
18 die Konfiguration von Assistenzleistungen und den Fachmodulen sowie dem Organisationsmo-
19 dul umgesetzt.

20
21 Die Komponenten des Leistungssystems werden in Rahmenleistungsbeschreibungen (RLB)
22 konkretisiert (siehe **Teil F**).

23 24 **Assistenzleistungen**

25 Notwendige Assistenzleistungen werden einzelfallbezogen im Gesamtplanverfahren festge-
26 stellt. Sie werden mit je einem Assistenzstundenbudget ausgewiesen und beschieden. Sie wer-
27 den differenziert nach

- 28
29 - Qualifizierter Assistenz,
30 - Unterstützender Assistenz ohne Leistungen mit pflegerischem Charakter und mit pflege-
31 rischem Charakter sowie
32 - Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz¹.

33
34 Die Gesamtvergütung setzt sich regelmäßig zusammen aus den Leistungspauschalen für die
35 zeitbasierten Assistenzleistungen (hier sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthal-
36 ten) und den Tagespauschalen nach dem jeweiligen Fachmodul und dem Organisationsmodul.

37 38 **Fachmodule**

39 Die Fachmodule bilden die kontextbezogenen Aspekte des Leistungsgeschehens bezogen auf
40 die jeweilige Leistungssituation ab. Sie werden auf der Grundlage des Fachkonzepts des Leis-
41 tungserbringers in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart und fixieren Leistungen, die
42 allen Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, zur Verfügung stehen.

43
44 Die Fachmodule werden mit einer in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagespau-
45 schale entgolten, deren Ermittlung ein einheitliches Kalkulationsmuster zu Grunde liegt. Die

¹ Zum Budgetgedanken und zum Umgang mit dem Budget siehe RLBs „Qualifizierte Assistenz“, „Unterstützende Assistenz“, „Qualifizierte Elternassistenz“.

46 Fachmodule beinhalten ausschließlich die Personalkosten und die Personalnebenkosten. Fol-
47 gende spezifische Ausprägungen des Fachmoduls sind derzeit vereinbart:

48

- 49 - Fachmodul Wohnen,
- 50 - Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sowie
- 51 - Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige.

52

53 **Organisationsmodul**

54 Das Organisationsmodul enthält alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Assistenzleistun-
55 gen und der in Fachmodulen vereinbarten Leistungen notwendig sind und über die dort verein-
56 barten Personal- und Personalnebenkosten hinausgehen.

57 Die hier enthaltenen Aufwendungen können insbesondere sein

58

- 59 - Personal- und Personalnebenkosten für die Leitung und Verwaltung,
- 60 - Personal- und Personalnebenkosten für vorgeschriebene Beauftragte,
- 61 - Personalaufwand für die Fahrtzeiten der aufsuchend tätigen Mitarbeiter und
- 62 - Personalaufwand für sonstiges Personal sowie
- 63 - alle zur Leistungserbringung notwendigen räumlichen, sächlichen und betriebsnotwen-
64 digen Aufwendungen.

65

66 Diese vier Komponenten werden ggf. um eine fünfte optionale Komponente (Existenzsicherung
67 II) ergänzt.

68

69 **1. Leistungen für den Bereich Wohnen**

70

71 **Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2** 72 **sowie Abs. 3 SGB IX)**

73 Für den Bereich Wohnen sind diese Komponenten vorgesehen, die individuell ausgewählt und
74 zusammengestellt werden:

75

- 76 a) Unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischem Charakter
- 77 b) Qualifizierte Assistenz
- 78 c) Qualifizierte Elternassistenz
- 79 d) Fachmodul Wohnen
- 80 e) Organisationsmodul

81

<p>Unterstützende Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: „selbstbestimmt“ sowie durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>	<p>Leistungsmodell für den Bereich Wohnen in NRW Stand: 28.05.2019</p>
<p>Qualifizierte Assistenz Individuell gemeinsam für mehrere LB: nur „selbstbestimmt“</p>	<p>Zeitbasierte Leistungspauschale (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>	
<p>Fachmodul Wohnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit 	<p>Kontextabhängige Tagespauschale (nur Personalkosten und -nebenkosten)</p>	
<p>Organisationsmodul</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) Personal- und Sachkosten 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand 3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand 	<p>Kontextabhängige Tagespauschale</p>	
<p>„Existenzsicherung II“</p>	<p>Individueller KdU –Zuschuss (125% +)</p>	

optional

82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102

zu a) Unterstützende Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Im eigenen Wohnraum und im Sozialraum werden individuelle Unterstützende Assistenzleistungen gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe, sofern nichts anderes festgelegt ist, als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Über die Möglichkeit der Leistungsberechtigten hinaus, selbstbestimmt eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Personen zu veranlassen, kann die Festlegung der gemeinsamen Leistungserbringung durch den Trägere der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX) beschieden werden. Hier erfolgt ein entsprechender Ausweis im Leistungsbescheid. Da im Rahmen der Gesamtplanung die Informationen zur Gruppengröße und Umsetzbarkeit der gemeinsamen Leistungserbringung nicht vorliegen, sind Gestaltungsregelungen zur Abrechnung von in Gruppen erbrachten Leistungen in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen (einschließlich derer mit pflegerischem Charakter) werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix integriert erbracht.

103 Für die **Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** gilt zusätzlich,
104 dass sie durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix, in dem auch Pflegefachkräfte² enthalten
105 sein können, unter ständiger Aufsicht einer beratenden Pflegefachkraft unter Einhaltung der
106 Expertenstandards erbracht werden (siehe RLB Fachmodul Wohnen).

107
108 In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI₂₀₂₀ i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die
109 Leistungen der Eingliederungshilfe die Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem
110 Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI₂₀₂₀ i. V. m. § 71 Absatz 4
111 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. not-
112 wendige Leistungen, die dem Spektrum der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind und die nicht von
113 der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als „Unterstützende Assistenzleistungen mit
114 pflegerischem Charakter“ erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzlei-
115 stungen mit pflegerischem Charakter für alle Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

116
117 Innerhalb von Gemeinschaftswohnformen wird die Deckung des Bedarfs an Unterstützungsleis-
118 tungen durch einen für alle Bewohner*innen einheitlichen Unterstützungsstandard (siehe RLB
119 Fachmodul Wohnen) sichergestellt.

120 Zusätzliche individuelle Unterstützende Assistenzleistungen nach den oben beschriebenen Re-
121 gelungen können zur Bedarfsdeckung für einzelne Personen notwendig sein, soweit der Unter-
122 stützungsstandard der Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam dies nicht ab-
123 deckt.

124
125 **zu b) Qualifizierte Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit**
126 **§ 78 Abs.2 Nr. 2 SGB IX**

127 Individuelle Qualifizierte Assistenz wird gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungs-
128 hilfe als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht.

129 Es erfolgt keine Festlegung zur gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träger der Eon-
130 gliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2
131 SGB IX).

132 Die Möglichkeit einer selbstbestimmt durch die Leistungsberechtigten initiierte Zusammenfas-
133 sung von Leistungen im Rahmen gemeinsamer Leistungserbringung wird im Leistungsbescheid
134 eröffnet.

135
136 **zu c) Qualifizierte Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78**
137 **Abs. 3 SGB IX**

138 Bei der Qualifizierten Elternassistenz werden die direkten Assistenzleistungen zeitbasiert ermit-
139 telt, beschieden und erbracht.

140 Im Fachmodul Wohnen sind insbesondere die spezifischen Anforderungen der Leistungen im
141 Familienkontext zu berücksichtigen. Die Gesamtleistung und -vergütung setzt sich jeweils zu-
142 sammen aus den zeitbasierten Pauschalen für die Qualifizierten Elternassistenzleistungen
143 (hierin sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) sowie den Tagessätzen
144 nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul.

145
146 **zu d) Fachmodul Wohnen: Gewährleistung der Kontextsensibilität**

147 Folgende Komponenten können im Fachmodul Wohnen dazu dienen, den Kontext abzubilden:

² Pflegefachkräfte in der Eingliederungshilfe sind Gesundheits- und Krankenpfleger/innen (für Kinder und Erwachsene), Altenpfle-
ger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Berufsgruppen mit vergleichbarem Profil.

148
149 Die Erreichbarkeit einer Ansprechperson wird über das Element „**Tages- und Nachtpräsenz**
150 **nach gesetzlichen Anforderungen + Leistungen zur Erreichbarkeit**“ bedarfsdeckend konfi-
151 guriert und zwischen Träger der Eongliederungshilfe und Leistungserbringer vereinbart. Dies
152 ermöglicht z.B. die Erreichbarkeit für Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, zu ge-
153 währleisten oder z. B. die Präsenzerfordernisse für Wohngruppen oder Einrichtungen mit um-
154 fassendem Leistungsangebot (EULA i.S. d. WTG NRW) nach Qualität (Fachkraft/Nicht-
155 Fachkraft), Quantität (Anzahl der Betreuungspersonen) sowie nach den zeitlichen Erfordernis-
156 sen abzudecken. Dabei handelt es sich um Personal, das jederzeit zur Verfügung stehen muss
157 und deshalb keine Leistungen, die nicht ggf. aufgeschoben werden können, erbringen kann.

158
159 In Gemeinschaftswohnformen werden mit dem Element „**Gemeinsame Assistenzleistungen**
160 **zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen**“
161 gruppenbezogene Leistungen definiert, die die notwendige Alltagsassistenz sicherstellen. Durch
162 die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften wird der notwendige
163 Unterstützungsbedarf für alle im jeweiligen Wohnsetting lebenden Personen vereinbart. Das
164 bedeutet, dass im Einzelfall ergänzende Assistenzleistungen erforderlich sein können, wenn die
165 Ausstattung und Struktur eine Bedarfsdeckung nicht vollständig ermöglicht.

166
167 Besteht ein kontextbezogener Bedarf an hauswirtschaftlicher und/oder haustechnischer Unter-
168 stützung kann das Element „**Hauswirtschaft/Haustechnik**“ vereinbart werden.

169
170 Leistungen mit spezifischer, zielgruppenorientierter Ausgestaltung, z.B. Leistungen für chro-
171 nisch-mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke oder in Intensivbereichen, werden im Fach-
172 modul Wohnen berücksichtigt. Das Fachkonzept des Leistungserbringers belegt die weiteren
173 notwendigen Leistungsmerkmale, z.B. zielgruppenspezifisches Anforderungsprofil an Mitarbei-
174 tende oder spezifische methoden- oder zielgruppenbegründete personelle bzw. sächliche Aus-
175 stattung. Diese spezifischen Ausstattungsmerkmale werden im Fachmodul Wohnen durch
176 „**zielgruppenspezifische Fachkonzepte**“ entgeltbezogen berücksichtigt.

177
178 Zur Gewährleistung der Qualität der Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem
179 Charakter wird die Funktion einer **Beratenden Pflegefachkraft** erforderlich. Sie sorgt durch
180 Anleitung, Beratung und Kontrolle für die Fachgerechtigkeit dieser Leistungen und die Einhal-
181 tung der pflegerischen Expertenstandards. Diese Funktion ist zusätzlich zum üblichen Fachper-
182 sonal sicherzustellen und im Leistungsentgelt des Fachmoduls zu berücksichtigen.

183
184 Im SGB IX wird im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Wert auf die **Beachtung des**
185 **Sozialraums** gelegt. Diesem Aspekt wird bei der personenzentrierten Gesamtplanung bezogen
186 auf den Einzelfall Rechnung getragen. In seinem jeweiligen Einzugsgebiet soll der Leistungser-
187 bringer die Zugänglichkeit des Sozialraums und seiner Ressourcen für Menschen mit Behinde-
188 rung fördern. Diese personenunabhängigen Aktivitäten werden im Fachkonzept beschrieben
189 und im Fachmodul berücksichtigt.

190
191
192 **2. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr.**
193 **4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX**

194 Die Betreuung in einer Pflegefamilie für erwachsene Leistungsberechtigte ist eine Leistung ei-
195 gener Art und wird in der RLB „Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige“ abgebildet.
196

Fachmodul Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

1. Unterstützung des Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie durch Information und Beratung sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten
2. Gesetzliche Anforderungen
3. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

- a) Im Bereich des LVR werden die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert.
- b) Im Bereich des LWL wird eine Leistungspauschale je Leistungsberechtigtem vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Dienstes einschließt.

Leistungsmodell für die Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflege- familie in NRW

Stand: 28.05.2019

Organisationsmodul

1. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

- a) LVR: Die Kosten für Leitung, Verwaltung, sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen sind in der zeitbezogenen Vergütung enthalten.
- b) LWL: Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt. Hierin sind auch die Kosten für Leitung, Verwaltung und betriebsnotwendige Anlagen enthalten.

197
198
199 Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Leistungen für die Leistungsbe-
200 rechtigten zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Pflegefamilie
201 und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert.
202 Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leis-
203 tungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Leistungen für die leistungsberechtigte
204 Person selbst als auch die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des
205 Dienstes einschließt.

206 Die Vergütung wird jeweils durch das Organisationsmodul ergänzt.

3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX

210 Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in
211 Gruppen erbracht und beinhalten zwei als Maßnahmen gestaltete Bausteine:

- 214 a) Tagesstruktur außerhalb von Wohnungen und Wohnraum in einem zweiten Lebensraum
215 sowie
- 216 b) Leistungen für zeitlich begrenzte Schulungen und Projekte.

217
218 Die Vergütung wird in beiden Fällen ausschließlich nach dem Fachmodul „Tagesstruktur und
219 Schulungen“ sowie dem Organisationsmodul bestimmt.

220
221 Die Leistungen der Tagesstruktur sind unterteilt in die Nutzungsintensität ein bis vier Stunden
222 und in die Nutzungsintensität mehr als vier Stunden.
223

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

1. Tagespräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
2. Gruppenbezogene Assistenzleistungen zur Lebensführung und Teilhabe
3. Hauswirtschaft/ Haustechnik
4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte
5. Beratende Pflegefachkraft
6. Gesetzliche Anforderungen
7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Kontextabhängige Tagespauschale

(nur Personalkosten und -nebenkosten)

Leistungsmodell für die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in NRW

Stand: 27.05.2019

Organisationsmodul

1. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Kontextabhängige Tagespauschale

224
225
226
227
228

Sofern der individuelle Bedarf durch die Struktur und Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, werden zusätzliche individuelle unterstützende und/oder qualifizierte Assistenzleistungen im Einzelfall vereinbart.

E.12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

Vertragsteil	Thema	Erklärung
A 3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Die Landschaftsverbände erklären für ihre Zuständigkeitsbereiche, dass die mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen regelhaft nicht befristet werden.</p>
A 3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	<p><u>Kommunale Spitzenverbände:</u></p> <p>Die Kommunalen Spitzenverbände erklären für die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitgliedskommunen, dass eine generelle Regelung zum Verzicht auf die Befristung von Leistungsvereinbarungen aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Kreisen und Kreisfreien Städten derzeit nicht vereinbart werden kann.</p> <p>Sie empfehlen jedoch ihren Mitgliedskommunen auf eine Befristung zu verzichten. Dies dient der Kontinuität des Personaleinsatzes. Sie ist sowohl Grundlage für die Beziehungsebene zwischen Leistungsempfängern (Kinder und Jugendliche) und dem Betreuungspersonal wie auch Schlüssel für die Qualität der Betreuung.</p>
A 4.1	Option zur Berücksichtigung evtl. anfallender Umsatzsteuer	<p><u>Landschaftsverbände und Kommunale Spitzenverbände:</u></p> <p>Eventuell anfallende Umsatzsteuer auf einzelne Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist außerhalb der Kalkulation der Leistungsentgelte zu berücksichtigen.</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
<p>B 1.3 D 3.2.5</p>	<p>Trennung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit</p>	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.</p> <p>Die Landschaftsverbände streben an, zur Trennung der Leistungen mit ihren Mitgliedskommunen ein vereinfachtes Verfahren zu vereinbaren.</p>
<p>B 4.1</p>	<p>Barmittel für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen</p>	<p><u>Landschaftsverbände:</u></p> <p>Die Landschaftsverbände haben das Ziel, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelbedarf zur Selbstversorgung für die durch den Regelbedarf abgedeckten Bedarfe bleibt.</p> <p>Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte aus Sicht der Landschaftsverbände der heutige angemessene Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zuzüglich der Bekleidungspauschale, der den Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Einrichtungen gewährt wird, sein.</p> <p>Über die Höhe der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmitteln wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX).</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
G 1.1	Verfahren zur Finanzierung von Leistungen in Kindertageseinrichtungen (Westfalen-Lippe)	<p><u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt)</u> <u>Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege</u></p> <p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschl. der indirekten Leistungen für den Träger der Kita wie im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (Teil G 1 1.) ermöglicht.</p> <p>Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt.</p> <p>Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.</p>

Vertragsteil	Thema	Erklärung
G 2	Berücksichtigung von Fehlkontakten, Fahrzeiten und Fahrtaufwendungen	<p><u>Landschaftsverbände und Leistungsanbieter:</u></p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, die wohnbezogenen Assistenzleistungen wohnortunabhängig auszugestalten. Deshalb ist es erforderlich, spezifische wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten. Hierzu gehören bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen insbesondere Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, sowie Fahrzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten.</p> <p>Die Vertragsparteien haben vereinbart, das bisherige Ambulant Betreute Wohnen bis Ende 2021 fortzuführen. Sie vereinbaren weiterhin, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um den o.a. Zielen entsprechende Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen.</p> <p>Die Landschaftsverbände sichern ausdrücklich zu, in diesem Zusammenhang insbesondere die Faktoren Fehlkontakte, Fahrzeiten und Fahrtaufwendungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung in der GK abgeschlossen sein, werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, mit 80 % des vereinbarten Entgelts vergütet.</p>
G 2	Berücksichtigung von Minderzeiten	<p>Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, in der Evaluation zur Leistungspraxis die Minderzeiten (notwendiger Abzug von der Nettojahresarbeitszeit) zu überprüfen.</p> <p>Zur definitorischen Klarstellung und für die weitere Evaluation werden die zwei, jeweils von den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege erstellten Aufstellungen dem Rahmenvertrag als Zusatz G 2 beigefügt.</p>

Anlage (Teil) F

Rahmenleistungsbeschreibungen

1. Struktur und Grundsätze
2. Leistungen für Kinder und Jugendliche
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Teilhabe an Bildung
5. Soziale Teilhabe

F. 1 Struktur und Grundsätze

- (1) Die Rahmenleistungsbeschreibungen beinhalten in Übereinstimmung mit § 125 SGB IX verbindlich Angaben zu folgenden Punkten:
- **Leistungsbezeichnung**
Benennung möglichst in Übereinstimmung mit Begrifflichkeiten des SGB IX
 - **Rechtsgrundlage**
Bezugsparagraf des SGB IX bzw. Hinweis auf offenen Leistungskatalog
 - **Ziel der Leistung**
unter Beachtung der Ziele nach §§ 1, 4 Abs. 1 und 90 SGB IX
 - **Personenkreis**
Personenkreise mit spezifischen Beeinträchtigungen der Funktionen
 - **Art und Inhalt der Leistung**
z.B. Individualleistung/ Gruppenleistung; wesentliche Leistungsmerkmale
 - **Umfang der Leistung**
Beschreibung des Leistungsumfangs („Menge“), damit feststellbar ist, was dazu gehört und was nicht. Bei mehreren Intensitätsstufen mit Angabe der Abgrenzungsmerkmale, -methodik bzw. Grenzkriterien
 - **Qualität und Wirksamkeit**
QM-System, verwendete Verfahren, Indikatoren
 - **Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**
für die Leistungserbringung erforderliche Menge und Qualifikation des Personals bzw. Personalermittlungsverfahren
 - **Sächliche Ausstattung**
für die Leistungserbringung erforderliche Ausstattung (ohne Grundstücke und Immobilien)
 - **Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**
für die Leistungserbringung erforderliche Gebäude, -flächen und –qualitäten
 - **Dokumentation und Nachweise**
verbindliche Inhalte der Leistungsdokumentation; Nennung und Beschreibung notwendiger Leistungsnachweise
- (2) Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf zur Bedarfsdeckung notwendige abweichende oder ergänzende Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Rahmenleistungsbeschreibungen sollen gemäß den örtlichen Bedingungen und der Anforderungen des jeweiligen Personenkreises durch das Fachkonzept des Leistungserbringers, das Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, konkretisiert werden.
- (4) Die Rahmenleistungsbeschreibungen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission geändert bzw. ergänzt werden.
- (5) Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern besteht, dass weitere bzw. neue Leistungstatbestände (z.B. im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe oder durch gesetzliche Weiterentwicklung) als Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden sollen, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.1.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder**

5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

8 **2. Rechtsgrundlage**

9 §§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

11 **3. Ziel der Leistung**

12 Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender)
13 Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

14 Hierzu gehören u.a.

- 15 - Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- 16 - Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- 17 - Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- 18 - Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- 19 - Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch
- 20 Partizipation

22 Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- 23 - Kommunikationsstörungen
 - 24 - Interaktionsstörungen
 - 25 - Stereotype Verhaltensweisen
 - 26 - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer
 - 27 Störungen
 - 28 - Störungen im sozial-emotionalen Verhalten
- 29 durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu
30 stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt
31 des Kindes erfolgen.

33 **4. Personenkreis**

34 Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A.
35 3.3 beschriebenen Personenkreises.

37 **5. Art und Inhalt der Leistung**

38 Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

39 Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen
40 einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2
41 i.V.m. § 104 SGB IX).

42 Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des
43 Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils
44 erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,
45 sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der
46 Erziehungsberechtigten.

47 Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- 48 - Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- 49 - Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe
50 am gemeinsamen Spiel
- 51 - Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- 52 - Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- 53 - Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- 54 - Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- 55 - Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung

- 1 - Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 2 - Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- 3 - Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12
- 4 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und
- 5 Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- 6 - Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren
- 7 im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- 8 - Beobachtung und Dokumentation

9

10 Heilpädagogische Leistungen werden

11

- 12 a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung
- 13 mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für
- 14 Kinder,
- 15 b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z. B.
- 16 durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen,
- 17 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- 18 c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

19

20 erbracht.

21

22 6. Umfang der Leistung

23

Allgemein

24

25 Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen
26 und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung
27 ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

28

29 Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in
30 Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der
31 Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den
32 §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des
33 Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne
34 Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des
35 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-
36 KiBiz) finanziert.

37

38 Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen
39 Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im
40 Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

41

42 **Basisleistung I** für Kinder mit Teilhabebedarf

43

44 Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

45

- 46 - einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- 47 - Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige
48 Fortschreibung
- 49 - Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- 50 - Fachberatung
- 51 - Fortbildung und Supervision (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen
52 Grundwissens)
- 53 - Verwaltungsanteil für Organisation
- 54 - Fallmanagement
- 54 - Beratungsleistung für Therapie

- 1 - Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von
2 behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren
3

4 Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter
5 Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten
6 Mehraufwand finanziert.
7

8 Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen:
9 Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.

10 Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten
11 Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine
12 Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings
13 Rechnung getragen.
14

15 Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf
16 zu decken, können darüber hinaus weitere „**individuelle heilpädagogische**
17 **Leistungen**“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.
18

19 Es kann sich dabei um eine
20

- 21 a. die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der
22 Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der
23 Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der
24 pauschalen Systematik der Basisleistung I.
25

26 und/oder
27

- 28 b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form
29 von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.
30
31

32 **7. Qualität und Wirksamkeit** 33 **Strukturqualität**

- 34 - Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a.
35 ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
36 - Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder
37 mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2
38 SGB IX).
39 - Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es
40 sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
41 - Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption
42 (Fachkonzept im Sinne des Teils A. 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als
43 Bestandteil der Einrichtungskonzeption.
44

45 **Prozessqualität**

- 46 - Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung und schreibt diese
47 fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
48 - In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der
49 Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des
50 Kindes erfasst.
51 - In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit
52 den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um
53 sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere
54 Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

- 1 - Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft
2 gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich
3 abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder
4 Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität
5 sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt
6 werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung
7 hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Leistungsträger zu informieren.
8 Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.
9

10 **Ergebnisqualität**

11
12 Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
13 bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und
14 Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den
15 vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der
16 vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der
17 Eingliederungshilfe.
18

19 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

20 Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen
21 Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
22 Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 der Vereinbarung zu den
23 Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3
24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils
25 aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
26 Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden,
27 Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der
28 Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische
29 Leistungen erbringen.
30

31 Die personelle Ausstattung richtet sich nach der **Anlage** „Herleitung der
32 landeseinheitlichen Basisleistung I – Teil G“
33

34 **9. Sächliche Ausstattung**

35 Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung
36 sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche
37 behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des
38 Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.
39
40

41 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

42 Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige
43 Immobilie sicher.
44

45 **11. Dokumentation und Nachweise**

- 46 - Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf. Nennung
47 notwendiger Leistungsnachweise
48 - Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der
49 Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
50 - Nachweis über die stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der
51 Rahmenleistungsbeschreibung
52 - Nachweis über die Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung
53 - Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
54 - Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
55 - Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.1.2 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung**

5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische
7 Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer
8 Komplexleistung gem. § 46 SGB IX.

10 **2. Rechtsgrundlage**

11 §§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

13 **3. Ziel der Leistung**

14 Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender)
15 Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

16 Hierzu gehören u.a.

- 17 - Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- 18 - Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- 19 - Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- 20 - Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- 21 - Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch
- 22 Partizipation

24 Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- 25 - Kommunikationsstörungen
- 26 - Interaktionsstörungen
- 27 - Stereotype Verhaltensweisen
- 28 - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer
- 29 Störungen
- 30 - Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

31 durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu
32 stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt
33 des Kindes erfolgen.

35 **4. Personenkreis**

36 Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A.
37 3.3 beschriebenen Personenkreises.

39 **5. Art und Inhalt der Leistung**

40 Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

41 Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen
42 einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2
43 i.V.m. § 104 SGB IX).

44 Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des
45 Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils
46 erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,
47 sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der
48 Erziehungsberechtigten.

49 Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- 50 - Heilpädagogische Diagnostik
- 51 - Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe
52 am gemeinsamen Spiel
- 53 - Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- 54 - Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- 55 - Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation

- 1 - Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- 2 - Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- 3 - Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 4 - Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- 5 - Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12
- 6 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und
- 7 Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- 8 - Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren
- 9 im inklusiven Feld (z.B. Kindertagesstätten, Therapiepraxen, Schulen)
- 10 - Beobachtung und Dokumentation

11
12 Heilpädagogische Leistungen werden

- 14 a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung
- 15 mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für
- 16 Kinder,
- 17 b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch
- 18 Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische
- 19 Zentren (SPZ),
- 20 c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege
- 21
- 22 erbracht.

24 6. Umfang der Leistung

25 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung umfassen

27 a. Erstberatung:

28 Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine
29 Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten
30 (Früherkennung und Prävention).

32 b. Diagnostik:

33 Um ein Kind und seinen Förderbedarf einschätzen zu können, ist es erforderlich, die
34 bisherige Entwicklung in seinem Lebenszusammenhang möglichst genau kennen zu
35 lernen und den aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen.

36 In Abgrenzung dazu soll bei absehbar nicht ausschließlich heilpädagogischem
37 Förderbedarf nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine
38 Interdisziplinäre Frühförderstelle durchgeführt werden und, abhängig von der
39 Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die Leistung als Komplexleistung nach § 46
40 SGB IX durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle erbracht werden.

41 Im Rahmen einer heilpädagogischen Maßnahme wird, unter Berücksichtigung schon
42 erfolgter Abklärung, bspw. interdisziplinärer Eingangsdiagnostik der Interdisziplinären
43 Frühförderstelle, aus dem SPZ oder Clearing- und Diagnostikstellen, der diagnostische
44 Prozess weitergeführt oder zum ersten Mal vorgenommen. Dafür werden
45 entwicklungsdiagnostische (Test)Verfahren nach aktuellem wissenschaftlichen Standard
46 durchgeführt. Die Diagnostik ist dabei kein statischer, sondern ein fortlaufender Prozess,
47 der als Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik angelegt ist. Doppelte
48 diagnostische Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ergänzende nicht.

49 Der Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage der Diagnostik einen Förderplan.
50 Dieser ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe.

51

1 **c. Heilpädagogische Entwicklungsförderung:**

2 Die Entwicklungsförderung erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der
3 Förderplan ist im Laufe der Förderung basierend auf Folgediagnostiken immer wieder zu
4 aktualisieren. Förderung sowie Beratung der Eltern sind handlungs- und alltagsorientiert.

5 Folgende Leistungen können enthalten sein:

- 6 - Förderung der Bewegungsfähigkeit sowohl grob- als auch feinmotorisch
- 7 - Förderung kognitiver Fähigkeiten (Konzentration, Transferleistungen, Erfassen von
8 Zusammenhängen, Erarbeiten von Problemlösungsstrategien)
- 9 - Förderung des Sozialverhaltens und der emotionalen Entwicklung
- 10 - Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes
- 11 - Unterstützung der Sprachentwicklung (Sprachanbahnung, Redefluss usw.)
- 12 - Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- 13 - Förderung der Wahrnehmung und Sensomotorik inklusive Psychomotorik

14

15 **d. Eltern- bzw. Familienberatung:**

16 Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der Beratung:

17 Unterstützung der Eltern bei Erkundung und Nutzung eigener Ressourcen zur Förderung
18 des Kindes, Unterstützung und Anleitung bei behinderungsbedingt schwieriger Erziehung
19 des Kindes und in schwierigen Situationen, Unterstützung bei der Anpassung des
20 Familiensystems und -alltags auf das Kind mit Behinderung, Beratung und Information zu
21 ggf. weiteren Förder- und Behandlungsmöglichkeiten

22 Sowohl die Förderung des Kindes als auch die Beratung der Eltern, sollte je nach Bedarf
23 des Kindes Zuhause, in dem jeweiligen Betreuungssetting oder in den Räumen des
24 Leistungserbringers erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass andere Kostenträger für die
25 Leistung zuständig sein könnten, z. B. im Fall von Erziehungsberatung als Leistung des
26 SGB VIII, muss spätestens mit dem Folgeförderplan darauf hingewiesen werden.

27

28 **e. Weitere Leistungen sind unter anderem:**

- 29 - Vor- und Nachbereitungszeiten der Fördereinheiten
- 30 - Dokumentation und Planung, Erstellen von Berichten
- 31 - Interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen,
32 bspw. Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Bezugssystemen (Kindertagespflege,
33 Erzieher*innen (Kita), Schule, etc.)
- 34 - Absprachen mit Übernahmeeinrichtungen
- 35 - Fahrzeiten für mobile Förderung
- 36 - Fortbildung und Supervision
- 37 - Beschaffung und Pflege von Spielmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
- 38 - Geschäftsführung / Verwaltung / Organisation
- 39 - Qualitätsmanagement und Datenschutz

40

41 **7. Qualität und Wirksamkeit**

42 **Strukturqualität**

- 43 - Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept
44 vorzulegen.
- 45 - Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.
- 46 - Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist zu gewährleisten.

47

48 **Prozessqualität**

- 49 - Der Leistungserbringer erbringt eine HP-Eingangsdagnostik (nach einem Jahr Folge-
50 oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse standardisiert fest. Er erstellt einen
51 ICF-orientierten Förderplan inkl. der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. Im

- 1 Rahmen von Dienst-/Fallgesprächen und Gesprächen mit Eltern und ggf. dem Kind
2 werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahmen regelmäßig
3 überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem und nach Zustimmung durch den
4 Träger der Eingliederungshilfe angepasst.
5 - Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

6
7

Ergebnisqualität

8 Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan
9 vereinbarten (Teilhabe-) Ziele. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. aufgrund
10 der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen
11 Indikatoren wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder
12 an der Beeinflussung der Morbidität (Abwendung einer drohenden Behinderung,
13 Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder
14 Mildern der Folgen einer Behinderung) beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der
15 vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der
16 Eingliederungshilfe.

17
18

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- 19 - Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sonderpädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen,
20 Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie
21 Hochschulabsolvent*innen mit vergleichbaren Bachelor- oder Master-Abschlüssen,
22 vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik / soziale Arbeit,
23 Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit und Absolvent*innen vergleichbarer
24 Studiengänge
25 - Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen (mit Fachschul- und
26 Fachakademieausbildung)
27 - Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
28 - Motopäd*innen, Motolog*innen,
29 - Sprachbehindertenpädagog*innen
30 - Psycholog*innen

31
32

9. Sächliche Ausstattung

- 33 - Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für
34 Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren
35 - Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften
36 - EDV, geeignete bürotechnische Ausstattung
37 - Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial

38
39

40 Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den
41 vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten
42 Kinder.

42
43

44 Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den
45 Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die
46 vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden
47 können.

46
47

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

48
49

50 Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes
51 gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung
52 notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das
53 Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechten
Räumlichkeiten plus Außenanlagen.

1 Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume,
2 Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der
3 erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der
4 Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein.

5
6 Die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers werden in der jeweiligen
7 Leistungsvereinbarung festgelegt.

8

9 **11. Dokumentation und Nachweise**

10 Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit
11 den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes.

12 Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil.

13 Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern zu
14 unterschreiben.

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.1.3 Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

7
8 **2. Rechtsgrundlage**

9 §§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

10
11 **3. Ziel der Leistung**

12 Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender)

13 Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

14 Hierzu gehören u.a.

- 15 - Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- 16 - Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- 17 - Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- 18 - Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- 19 - Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch
- 20 Partizipation

21
22 Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- 23 - Kommunikationsstörungen
 - 24 - Interaktionsstörungen
 - 25 - Stereotype Verhaltensweisen
 - 26 - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer
 - 27 Störungen
 - 28 - Störungen im sozial-emotionalen Verhalten
- 29 durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu
- 30 stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt
- 31 des Kindes erfolgen.

32
33
34 **4. Personenkreis**

35 Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A.

36 3.3 beschriebenen Personenkreises.

37
38
39 **5. Art und Inhalt der Leistung**

40 Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

41 Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen

42 einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2

43 i.V.m. § 104 SGB IX).

44 Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des

45 Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils

46 erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

47 sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der

48 Erziehungsberechtigten.

49 Die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagespflege setzt sich

50 zusammen aus der Leistung am Kind und der Inanspruchnahme regelmäßiger

51 Fachberatung.

52
53 Die Leistung durch eine Tagespflegeperson umfasst unter anderem folgende

54 Aufgaben:

- 1 - Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe
- 2 am gemeinsamen Spiel
- 3 - Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- 4 - Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- 5 - Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- 6 - Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- 7 - Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- 8 - Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 9 - Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- 10 - Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B.
- 11 Frühförderstellen, Therapiepraxen, Kindertageseinrichtung)
- 12 - Beobachtung und Dokumentation

13

14 Heilpädagogische Leistungen werden

15

- 16 a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung
- 17 mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für
- 18 Kinder,
- 19 b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch
- 20 Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische
- 21 Zentren (SPZ),
- 22 c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

23

24 erbracht.

25

26 Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem

27 individuellen Bedarf. Sie werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach

28 § 121 SGB IX erbracht.

29

30 6. Umfang der Leistung

31 Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in

32 der Kindertagespflege setzen auf den Regelleistungen der Kindertagespflege auf, die

33 als Maßnahme in den §§ 23, 24, 43 SGB VIII und in den entsprechenden

34 Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden

35 für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den

36 Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

37 (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

38

39 Die Tagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden,

40 ihre heilpädagogischen Leistungen zu erbringen:

- 41 - eine spezifizierte Qualifizierung im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit
- 42 Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere Förderung
- 43 finanziert ist.
- 44 - eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch Absenkung eines Platzes
- 45 pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des
- 46 Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle.

47

48 Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem

49 individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der

50 Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX. Diese Varianten können einzeln

51 oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

52

53 Zu den heilpädagogischen Leistungen der Tagespflegeperson gehören insbesondere

- 54 - eine dem Alter, Entwicklungsstand und Behinderungsbild des Kindes
- 55 entsprechende Förderung und Betreuung,

- 1 - die Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe in einem familienanalogen
- 2 Betreuungssetting,
- 3 - die Begleitung und Initiierung entwicklungsfördernder Spielprozesse
- 4 (Interaktion, Kommunikation etc.),
- 5 - die Begleitung des Übergangs in anschließende Betreuungssysteme und
- 6 Fördersettings,
- 7 - die Beratung von und der Austausch mit Erziehungsberechtigten zu
- 8 entwicklungs- und behinderungsbezogenen Fragestellungen.
- 9

10 Die Qualifizierung der Tagespflegeperson dient dazu, die Erbringung der oben
11 genannten exemplarisch aufgeführten Leistungen bedarfsorientiert
12 weiterzuentwickeln. Dabei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zu den
13 Behinderungsbildern der betreuten Kinder bestehen. Die Qualifizierungsmaßnahme
14 muss durch einen entsprechend qualifizierten Anbieter erfolgen.

15
16 Die Leistungen der „Fachberatung Kindertagespflege“ in Hinblick auf Kinder mit
17 Behinderung umfassen insbesondere

- 18
- 19 - eine Überprüfung der notwendigen Grundqualifizierung (vgl. Punkt 8
- 20 Personelle Ausstattung) und der darüberhinausgehenden Weiterqualifizierung
- 21 der Tagespflegepersonen,
- 22 - eine intensive, den Bedarfen der Tagespflegeperson entsprechende
- 23 Information und Beratung während der gesamten Betreuungsdauer der Kinder
- 24 mit Behinderungen,
- 25 - Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen auf Anfrage und nach Bedarf.
- 26

27 **7. Qualität und Wirksamkeit**

28 **Strukturqualität**

- 29
- 30 - Die Tagespflegeperson legt eine Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle vor, die
- 31 Ausführungen zur inklusiven Betreuung beinhaltet. Diese wird fach- und
- 32 bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe
- 33 abgestimmt.
- 34

35 **Prozessqualität**

- 36 - Erstellung und Fortführung einer Bildungsdokumentation mit Teilhabebezug.
- 37 - Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Themenschwerpunkt
- 38 Inklusion.
- 39 - Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den
- 40 Erziehungsberechtigten statt, um sich über die Entwicklung des Kindes
- 41 auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- 42 - Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung
- 43 dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist
- 44 möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und
- 45 Förderung nicht sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen
- 46 Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Tagespflegeperson
- 47 umgehend die zuständige Fachberatung hinzuzuziehen sowie die
- 48 Erziehungsberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt
- 49 insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.
- 50

51 **Ergebnisqualität**

52 Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
53 bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und
54 Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf
55 den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der

1 vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der
2 Eingliederungshilfe.
3

4 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

5 Neben der Grundqualifikation für Kindertagespflege ist gemäß landesrechtlicher
6 Bestimmungen eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit
7 Behinderung / inklusive Betreuung erforderlich. Liegt die Zusatzqualifizierung bei
8 Aufnahme des Kindes noch nicht vor, ist als Mindestvoraussetzung die Anmeldung zu
9 einem geeigneten, zeitnah stattfindenden Qualifizierungskurs nachzuweisen.

10
11 Verfügt die Tagespflegeperson über die Grundqualifikation Kindertagespflege und
12 eine heilpädagogische Ausbildung, ist eine weitere Zusatzqualifizierung nicht
13 erforderlich.
14

15 **9. Sächliche Ausstattung**

16 Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe stellt die durch § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB
17 VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen
18 für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden
19 auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.
20

21 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

22 Die Tagespflegeperson stellt die durch § 43 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII geforderte
23 betriebsnotwendige Immobilie sicher.
24

25 **11. Dokumentation und Nachweise**

26 Die Tagespflegeperson

- 27 - legt eine inklusive Konzeption vor,
- 28 - legt dem Leistungsträger regelmäßig eine Dokumentation vor, die sich an den im
29 Rahmen der Bedarfsermittlung festlegten Zielen orientiert,
- 30 - legt einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum
31 Themenbereich Inklusion vor,
- 32 - legt einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung vor,
- 33 - legt ggfs. einen Nachweis über die Verbesserung des Personalschlüssels vor.
34

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F .2.2 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen**
3 **Wohnformen (Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und**
4 **Jugendlichen in besonderen Wohnformen)**

5
6
7 **1. Leistungsbezeichnung**

8 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

9
10 **2. Rechtsgrundlage**

11 § 78, § 113, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 45 SGB VIII

12
13 **3. Ziel der Leistung**

14 Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen
15 gerecht zu werden.

16
17 Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf
18 orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung,
19 Erziehung und Förderung.

20
21 Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame
22 und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu
23 ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen
24 zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu
25 befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

26
27 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der
28 Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und
29 Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige
30 Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

31
32 **4. Personenkreis**

33 Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung
34 und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können
35 und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der
36 gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger
37 als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

38
39 Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die
40 Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden
41 Fassung.

42
43 Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB
44 VIII zuzuordnen sind.

45
46 **5. Art und Inhalt der Leistung**

47 Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen
48 ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
49 ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung
50 und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

51
52 Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder
53 oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten
54 besonderen Wohnform leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem
55 individuellen Bedarf entsprechende Erziehung und Förderung außerhalb der

1 bisherigen Herkunftsfamilie. Das Alter der Kinder und Jugendlichen wird dabei
2 berücksichtigt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der
3 jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten
4

5 Die Unterstützung umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen
6 Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche
7 Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die
8 Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der
9 Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

10
11 Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche Teilhabeleistungen
12 entsprechend ihrem Bedarf erhalten als individuelle Leistung oder als Leistung an
13 mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam.
14
15

16 **6. Umfang der Leistung**

17 Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen
18 und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der
19 Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen:
20

21 – eine adäquate Wohnform für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen
22 Behinderungen und/oder mit Sinnesbehinderungen, weitere psychosoziale
23 Beeinträchtigungen können hinzukommen.
24

25 – Erziehung und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in
26 der laufenden Hilfe, z. B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern bzw.
27 Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw.
28 Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw.
29 Kindertageseinrichtungen und Schulen.
30

31 – Krisenintervention
32

33 – Dokumentation und Berichtswesen
34

35 – erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen,
36 Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen,
37 Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
38

39 – notwendige administrative Tätigkeiten im Einzelfall,
40

41 – Organisation der Einrichtung.
42

43 Bei dem Übergang in das Erwachsenenalter ist der Ablöseprozess von der
44 Einrichtung mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten und angemessen
45 zu gestalten, um ggf. eine adäquate anschließende Form der Betreuung zu finden.
46

47 **7. Qualität und Wirksamkeit**

48 Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung gemeinsamer fachlicher Maßstäbe erstellt
49 der Leistungserbringer ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem
50 Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und
51 fortgeschrieben wird.
52

53 **Strukturqualität**

54
55 – Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

- 1 – Die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen
- 2 Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer
- 3 werden in einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
- 4 – Anzustreben ist das Wohnen in Einzelzimmern. Individuelle Ausnahmen sind
- 5 bedarfsorientiert zu ermöglichen.
- 6 – Die Gruppengröße überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von acht Kindern
- 7 oder Jugendlichen.
- 8 – Die Kontinuität in der Unterstützung wird durch den Leistungserbringer
- 9 sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugssystem. Im Verhinderungsfall ist eine
- 10 Vertretung sicherzustellen.
- 11 – Die Kontakte zwischen Kind/Jugendlichen und Familien bzw. Sorgeberechtigten
- 12 orientieren sich am konkreten Bedarf.
- 13 – Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention werden sichergestellt.
- 14 – Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

15 **Prozessqualität**

- 16
- 17
- 18 – Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls,
- 19 insbesondere nach Art des Bedarfs.
- 20 – Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- 21 – Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle
- 22 Leistungsdokumentation.
- 23 – Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht
- 24 fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- 25 – Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein
- 26 Einvernehmen zu erzielen ist, wird neben der Betriebserlaubnis verteilenden Stelle
- 27 des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- 28 – Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien
- 29 seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- 30 – Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der
- 31 Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich
- 32 weiterzuentwickeln.

33 **Ergebnisqualität**

- 34
- 35
- 36 – Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-
- 37 /Gesamtplan vereinbarten Ziele.
- 38
- 39 – Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende
- 40 des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes
- 41 oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule
- 42 und beteiligter Institutionen.
- 43
- 44 Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können
- 45 beispielsweise sein
- 46
- 47 – Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,
- 48 – Feststellung von Entwicklungsreife, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt
- 49 von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,
- 50 – weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit
- 51 von Betreuung,
- 52 – Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt
- 53 zu Freunden/Peergroups, etc.
- 54

55 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

1 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete
2 Fachkräfte einzusetzen.

3
4 Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagogen*innen,
5 Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem
6 Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master),
7 Rehabilitationspädagog*innen, Erzieher*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen,
8 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen.

9
10 Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche
11 Weiterbildung erforderlich.

12
13 Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell,
14 orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu
15 einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

16

17 **9. Sächliche Ausstattung**

18 Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den
19 Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.

20 Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die
21 anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung

22 Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei
23 Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

24

25 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

26 Die Anlagenausstattung muss die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots
27 gewährleisten. Der Leistungserbringer hält geeignete Wohn-, Gemeinschafts- und
28 Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung gemäß der
29 betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes in der jeweils gültigen
30 Fassung vor.

31

32 **11. Dokumentation und Nachweise**

33 Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine
34 Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der
35 Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der
36 Eingliederungshilfe erfolgt.

1 **F.2 Kinder und Jugendliche**

2 **F. 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie**
3 **(Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche)**

4
5
6 **1. Leistungsbezeichnung**

7 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10 § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 44 SGB VIII und § 80
11 SGB IX

12
13 **3. Ziel der Leistung**

14 Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen
15 gerecht zu werden.

16
17 Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit
18 Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären
19 Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung
20 gewährleisten.

21
22 Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame
23 und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu
24 ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in
25 einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten
26 und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu
27 unterstützen.

28
29 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen
30 Kontaktaufnahme zu der Pflegefamilie und den leistungsberechtigten Kindern und
31 Jugendlichen mindestens einmal jährlich über eine ständige Fortschreibung im
32 Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

33
34 **4. Personenkreis**

35 Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung
36 und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können
37 und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der
38 gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger
39 als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

40
41 Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die
42 Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden
43 Fassung.

44
45 Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB
46 VIII zuzuordnen sind.

47
48 **5. Art und Inhalt der Leistung**

49 Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen
50 ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu
51 ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung
52 und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

53
54 Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder
55 oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten

1 Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen
2 Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der bisherigen
3 Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext erbracht wird.
4

5 Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer
6 geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet
7 eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.
8

9 Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen
10 in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen
11 Pflegekinderdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den
12 Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des
13 Kindes oder des Jugendlichen gehalten.
14

15 Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche in der Pflegefamilie
16 Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten,
17 auch und gerade dann, wenn mehrere leistungsberechtigte Pflegekinder in einer
18 Pflegefamilie leben.
19

20 21 **6. Umfang der Leistung**

22 Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen
23 und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der
24 Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen
25 insbesondere:
26

27 Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.

28 Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der
29 Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe,
30 Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien, Erarbeitung eines
31 Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Familien
32 und Leistungsberechtigte, Begleitung des Vermittlungsprozesses,
33 Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten,
34 Pflegefamilien und Leistungserbringer,
35

36 Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B.

37 Hausbesuche, persönliche Kontakte, Telefonkontakte, Betreuung, Anleitung,
38 Übung, Erinnerung, Kooperation mit Vormündern/Sorgeberechtigten oder
39 anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und
40 Schulen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitspflege,
41

42 Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B.

43 Fachberatung und Anleitung, Organisation telefonischer Erreichbarkeit und
44 von Entlastungszeiten, Krisenintervention, Unterstützung und Beratung bei der
45 allgemeinen Erledigung des Alltags mit den Leistungsberechtigten,
46 – notwendige administrative Tätigkeiten,
47 – Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Familie,
48 – Krisenintervention,
49

50 notwendige administrative Tätigkeiten, z. B.

51 Organisation des Dienstes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten,
52 Dokumentation und Berichtswesen,
53

54 erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B.

1 Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an
2 Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit
3 Leistungsträgern,
4

5 die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung
6 zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.
7
8

9 **7. Qualität und Wirksamkeit**

10 Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit
11 dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und
12 fortgeschrieben wird.
13

14 **Strukturqualität**

15
16 Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.
17

18 – Für jeden Einzelfall wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten
19 zwischen dem Leistungsberechtigten, der Pflegefamilie und dem
20 Leistungserbringer geschlossen. Die Kontinuität in der Beratung und
21 Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im
22 Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung
23 sicherzustellen.

24 – Die Kontakte zwischen Leistungserbringer, Kind/Jugendlichen und
25 Pflegefamilien orientieren sich am konkreten Bedarf. Diese sollen in der Regel
26 jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.

27 – Der Leistungserbringer hat seinen Sitz in der Region und ist in der Lage, die
28 Pflegefamilie in der Regel im Zeitraum innerhalb einer Stunde zu erreichen
29 und ist jederzeit telefonisch erreichbar.

30 – Krisenintervention wird sichergestellt.

31 – Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

32 – In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur ein Pflegekind leben. In
33 begründeten Fällen können maximal zwei Pflegekinder in einer Pflegefamilie
34 leben.
35

36 **Prozessqualität**

37
38 – Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls,
39 insbesondere nach Art des Bedarfs.

40 – Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-
41 /Gesamtplans.

42 – Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle
43 Leistungsdokumentation.

44 – Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht
45 fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.

46 – Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein
47 Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe
48 informiert.

49 – Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und
50 Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

51 – Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der
52 Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich
53 weiterzuentwickeln.
54

55 **Ergebnisqualität**

- 1
- 2 – Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-
- 3 /Gesamtplan vereinbarten Ziele.
- 4 – Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor
- 5 dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender
- 6 Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B.
- 7 Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.
- 8

9 Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können
10 beispielsweise sein

- 11
- 12 – Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben
- 13 Feststellung von Entwicklungsreife, Weiterentwicklung und/oder
- 14 Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
- 15 – weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher
- 16 Unabhängigkeit von Betreuung
- 17 – Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und
- 18 Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.
- 19

20 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

21 **Pflegefamilien**

22 Grundsätzlich kann jede Familie, Lebens-, Wohngemeinschaft oder Einzelperson als
23 Pflegefamilie in Betracht kommen.

24 Ob eine Familie für die Erziehung, Betreuung und Aufnahme eines Kindes oder
25 Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist, wird durch den Leistungserbringer in
26 Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall (§ 44
27 SGB VIII) und dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.

28 **Leistungserbringer**

29 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete
30 Fachkräfte einzusetzen.

31 Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen,
32 Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem
33 Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master).

34 Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche
35 Weiterbildung erforderlich.

36 Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und
37 bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten
38 Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

39 **9. Sächliche Ausstattung**

40 Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den
41 Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.

42 Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die
43 anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung
44 Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei
45 Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

46 Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen – z. B. E-Mail, (Mobil-)
47 Telefon – seine Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte und Pflegefamilien sicher.

1 Zudem ist durch geeignete Maßnahmen wie Vorhaltung von Dienstfahrzeugen,
2 Vereinbarungen zur Nutzung von Privat-Kfz, Vereinbarungen mit car-sharing-
3 Anbietern sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang Hausbesuche in den
4 Pflegefamilien durchführbar sind.

5

6 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

7 Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots
8 gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vorhält und
9 seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

10

11 **11. Dokumentation und Nachweise**

12 Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine
13 Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der
14 Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der
15 Eingliederungshilfe erfolgt.

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.4 Schulbegleitung**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Schulbegleitung als

- 7 - Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen
- 8 Schulpflicht
- 9 - und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

10
11 **2. Rechtsgrundlage**

12 § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

13
14 **3. Ziel der Leistung**

15 Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit
16 Schüler*innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im
17 Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie
18 schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB
19 IX (im Folgenden Offener Ganzttag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen
20 können.

21
22 Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der
23 Selbstbestimmung der Schüler*innen an.

24
25 Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in
26 dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

27
28 **4. Personenkreis**

29 Zu den Leistungsberechtigten gehören der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

30
31 **5. Art und Inhalt der Leistung**

32 Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der
33 Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B.
34 Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen
35 Ganzttag.

36
37 Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die
38 Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten
39 Schüler*innen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die
40 Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

41
42 Im Offenen Ganzttag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen
43 Angeboten.

44
45 Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur
46 Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. den Offenen Ganzttag und zur
47 Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen,
48 Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und
49 Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen
50 Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

51
52 Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische,
53 pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische
54 Tätigkeiten werden in diesem Rahmen nicht erbracht.

55 Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- 1
2 - Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen
3 des täglichen Lebens:
4 Z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und
5 Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer
6 grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung
7 therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
8
9 - Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags:
10 Z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs, während des gesamten
11 Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für
12 Schulveranstaltungen.
13
14 - Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags:
15 Z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes,
16 bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von
17 Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während
18 des Unterrichts.
19
20 - Unterstützung im Unterricht:
21 Z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den
22 Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und
23 Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei
24 erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei
25 der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
26
27 - Unterstützung bei der Kommunikation:
28 Z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen
29 Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen
30 Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
31
32 - Unterstützung im psychosozialen Bereich:
33 Z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft,
34 bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der
35 Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülern*innen, Unterstützung in
36 Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen,
37 deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
38
39 - Weitere unterstützende Aufgaben:
40 Z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der
41 Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen
42 Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.
43

44 Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am
45 Offenen Ganzttag ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und
46 Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung
47 ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der
48 Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.
49

50 Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

51
52 Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere
53 Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des §
54 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten
55 der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des

1 individuellen Rechtsanspruchs der Schüler*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe
2 und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.
3 Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort,
4 Schüler*innen, Leistungsträger, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern
5 zusammen entwickelt werden. Mit den Leistungserbringern müssen entsprechende,
6 ggf. ergänzende, Vereinbarungen abgeschlossen werden.
7

8 **6. Umfang der Leistung**

9 Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule
10 nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler*innen, sowie den
11 individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert.
12 Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten
13 Schüler*innen und unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im
14 Klassenverband, in der Schule bzw. Offener Ganztage werden die Leistungen in
15 Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der
16 direkten Leistung für die/den Schüler*in gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im
17 Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.
18

19 **7. Qualität und Wirksamkeit**

20 Im Landesrahmenvertrag sind unter Punkt A 4 grundlegende Aussagen zur Qualität
21 und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die Schulbegleitung konkretisiert
22 und um folgende Punkte ergänzt:
23

24 **Strukturqualität**

- 25 - Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein
26 Betreuungsvertrag geschlossen, dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- 27 - Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz
28 der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- 29 - Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen
30 Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- 31 - Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- 32 - Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.
33

34 **Prozessqualität**

35 Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der
36 Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes
37 an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System
38 Beteiligten, insbesondere von Schüler*in, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und
39 Therapeut*innen mit.
40

41 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

42 Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes
43 Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites
44 Aufgabenspektrum umfasst.
45

46 Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner
47 besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere
48 Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige
49 fachliche Qualifikation erforderlich sind.
50

51 Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit
52 pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen
53 Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen,
54 Heilpädagog*innen.

1
2 Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung
3 sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten
4 Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu
5 Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie
6 auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine
7 regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für die
8 Schulbegleiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und
9 sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

10
11 Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation
12 mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe
13 werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule
14 zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des
15 Rahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt
16 Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der
17 Aufgabendurchführung.

18
19 Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent
20 (Plausibilitätswert) festgesetzt.

21 22 23 **9. Sächliche Ausstattung**

24 Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten
25 Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

26
27 Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten
28 Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung, sowie für die Schulbegleiter*innen die
29 Möglichkeit sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

30
31 Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

32 33 34 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

35 Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes
36 gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung
37 notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei
38 und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

39
40 Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom
41 Sachkostenzuschlag in Ziff. 9 umfasst.

42 43 **11. Dokumentation und Nachweise**

44 Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich
45 relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Neben den
46 Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der
47 Leistungserbringer aus Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen
48 sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen
49 zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer
50 kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

51
52 Die Dokumentation besteht aus:

- 53 - einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums
54 und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der
55 Leistung

- 1 - einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des
- 2 Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele
- 3
- 4 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf
- 5 Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (**Teil E 9**) kann aus Gründen der
- 6 Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.8 Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

7
8 **2. Rechtsgrundlage**

9 § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 SGB IX

10
11 **3. Ziel der Leistung**

12 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine volle, wirksame und
13 gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu
14 erleichtern. Leistungsberechtigte sollen in ihrer persönlichen Entwicklung ganzheitlich
15 gefördert und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung
16 des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im jeweiligen Sozialraum und im
17 familiären Wohnraum befähigt und hierbei unterstützt werden. Dies schließt
18 insbesondere eine altersgerechte Lebensgestaltung, den Aufbau und Erhalt
19 altersgerechter sozialer Kontakte und Netzwerke, Aspekte von Gesundheit und
20 Mobilität, eine altersangemessene Verständigung mit der Umwelt zur Vermeidung
21 von Isolation, die Ablösung vom Elternhaus bzw. familienähnlichen Setting und eine
22 Verselbständigung ein.

23
24 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
25 Teilhabe-/Gesamtplans. Die Leistung deckt behinderungsbedingte Bedarfe von
26 Kindern und Jugendlichen.

27
28 **4. Personenkreis**

29 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

30
31 **5. Art und Inhalt der Leistung**

32 Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, d. h. altersgemäß und
33 unabhängig von der Familie, kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in
34 § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt
35 personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabeplans/Gesamtplans.

36
37 Zur Erreichung der Ziele kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- 38
39 – Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, z.B. im Spiel,
40 bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit
41 Geld sowie Strukturierung der freien Zeit
- 42
43 – Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der
44 Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln
- 45
46 – Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z.B. Sportverein, Jugendzentrum,
47 Theater, Konzerte
- 48
49 – Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen
- 50
51 – Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei
52 ehrenamtlichen Tätigkeiten
- 53 – Unterstützung und Übung bei der Erschließung alternativer
54 Kommunikationsformen bei fehlender, stark eingeschränkter Sprache bzw.

1 Hörvermögen, z.B. Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten
2 Kommunikation

3
4 – Unterstützung bei altersgemäßen sozialen Interaktionen, z.B. dem Aufbau und der
5 Pflege von Freundschaften

6
7 – Unterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung von Terminen

8
9 Die Leistungserbringung umfasst zum Zweck der Zielerreichung bei Bedarf auch
10 grundpflegerische Hilfestellungen. Die Behandlungspflege ist regelhaft nicht
11 Bestandteil der Leistung.

12
13 Die Leistungsgestaltung wird im Rahmen des durch den Leistungsträger bewilligten
14 Umfangs hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme
15 maßgeblich von den Interessen und Bedarfen der Leistungsberechtigten bestimmt.
16 Eine flexible und transparente Abstimmung zwischen den Beteiligten den
17 Leistungsberechtigten, den Personensorgeberechtigten, Assistent*in und dem
18 Leistungserbringer wird sichergestellt.

19
20 Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung
21 oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter
22 Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist. Die Leistungen erfolgen handlungs- und
23 alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der jungen Menschen. Kultur- und
24 gendersensible Aspekte werden berücksichtigt.

25
26 Die Leistungen können dem Bedarf entsprechend als unterstützende Assistenz oder
27 qualifizierte Assistenz erbracht werden.

28
29 Die **unterstützende Assistenz** umfasst die vollständige und teilweise Übernahme
30 von Handlungen sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten durch
31 Assistent*innen, soweit diese nicht durch die Personensorgeberechtigten
32 übernommen werden. Sie dient damit der altersgerechten alltäglichen Bewältigung
33 von Barrieren und der Nutzung von Unterstützungsfaktoren im jeweiligen Sozialraum
34 und im familiären Wohnraum der Leistungsberechtigten.

35
36 Die Aufgabe der Assistent*innen bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme
37 von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte, interaktive Unterstützung
38 auf Anweisung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten
39 soweit die Leistungsberechtigten selbst diese Tätigkeiten (noch) nicht oder (noch)
40 nicht vollständig eigenständig durchführen können.

41
42 Bei der Begleitung geht es insbesondere um die kontextsensible, spontanreagible
43 und bedarfsgerechte Unterstützung der Leistungsberechtigten, insbesondere unter
44 Berücksichtigung ihrer allgemeinen Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im
45 täglichen Leben im jeweiligen Sozialraum. Sowohl im Rahmen der Übernahme von
46 Handlungen als auch bei der Begleitung der Leistungsberechtigten werden auch im
47 Zuge der allgemeinen unterstützenden Assistenz regelmäßig Befähigungsimpulse
48 gegeben.

49
50 Die **qualifizierte Assistenz** ist insbesondere dann erforderlich, wenn komplexe
51 Herausforderungen die aktuelle Lebenssituation der Leistungsberechtigten
52 bestimmen, wie z.B. bei Auto- und Fremdaggressionen. Sie erfolgt vor allem durch
53 Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und
54 Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit den
55 Leistungsberechtigten alltägliche Situationen und Handlungen angebahnt und im

1 weiteren Verlauf geplant und geübt werden. Es werden Lerngelegenheiten
2 geschaffen und Anregungen und Unterstützungen gegeben, um Handlungen
3 perspektivisch selbständig zu übernehmen. Hierzu gehören z.B. die Förderung und
4 Stärkung von grundlegenden Verhaltens- und Kommunikationsstrategien, die
5 Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, Erkennen und
6 Durchsetzen individueller Wünsche und Interessen, Anbahnung einer
7 altersangemessenen Freizeitgestaltung und die Stärkung von Fähigkeiten und
8 Fertigkeiten mit Blick auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung,
9 eigenständige Handlungsplanung und Eigeninitiative.

10 11 **6. Umfang der Leistung**

12 Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des
13 Gesamtplans. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf von gleichaltrigen
14 Kindern und Jugendlichen. Bestehende Ressourcen werden einbezogen.

15
16 Leistungen können stundenweise, tageweise, wochenweise und über Nacht erbracht
17 werden, sowie in Gruppen unter Beachtung der Zumutbarkeit. Die zeitbasierten
18 Leistungen können im Rahmen eines Budgets für den Bewilligungszeitraum den
19 Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, um Schwankungen im
20 Assistenzbedarf auszugleichen.

21
22 Werden zielidentische Leistungen zur Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der
23 Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

24 Die Regelungen des § 13 Abs. 3 SGB XI (Gleichrang der Leistungen der
25 Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung) sind ebenfalls zu
26 beachten.

27 28 **7. Qualität und Wirksamkeit**

29 Im Rahmenvertrag sind unter Teil A. 4 grundlegende Aussagen zur Qualität und
30 Wirksamkeit zu finden. Diese werden für die Assistenzleistungen für Kinder und
31 Jugendliche im familiären Kontext konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

32 33 **Strukturqualität**

- 34 – Zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten
35 und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen.
36 Dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- 37
- 38 – Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den
39 Einsatz der Assistent*innen. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- 40
- 41 – Der Leistungserbringer gewährleistet eine für die Leistungsberechtigten und
42 deren Personensorgeberechtigte erforderliche Erreichbarkeit von
43 Ansprechpersonen.
- 44
- 45 – Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- 46
- 47 – Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.
- 48

49 50 **Prozessqualität**

51 Die Assistenzleistung versteht sich als Teil eines Gemeinwesens. Der
52 Leistungserbringer wirkt an der Ausgestaltung, der Vernetzung und Zusammenarbeit
53 der Akteure vor Ort mit.

54 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

1 Der Leistungserbringer hat dem individuellen Bedarf entsprechendes geeignetes
2 Personal einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites
3 Aufgabenspektrum umfasst, sowohl in der Arbeit für die Kinder und Jugendlichen als
4 auch in der Zusammenarbeit mit der Familie oder den Akteuren in familienähnlichen
5 Settings.
6

7 Einige Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung bedürfen
8 keiner besonderen pädagogischen bzw. pflegerischen Qualifikation. Andere
9 Fallkonstellationen umfassen fachliche anspruchsvolle Unterstützungsleistungen,
10 beispielsweise wegen besonders herausforderndem Verhaltens, für die pädagogische
11 Vorerfahrungen oder eine einschlägige pädagogische Ausbildung erforderlich sind.
12

13 Als unterstützende Assistent*innen können angeleitete Kräfte und Kräfte mit
14 pädagogischen Vorerfahrungen eingesetzt werden.

15 Als qualifizierte Assistent*innen dürfen nur Kräfte mit einer abgeschlossenen
16 einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen,
17 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen und Pflegefachkräfte eingesetzt
18 werden.
19

20 Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit
21 den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren
22 Form verfügen. Der Leistungserbringer stellt die Qualifikation, Fortbildung sowie
23 fachliche Anleitung des eingesetzten Personals sicher.
24

25 Neben dem Fachkraftefordernis für qualifizierte Assistenz ist eine grund- und
26 weiterführende Qualifikation für das Aufgabenfeld der unterstützenden Assistenz
27 geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten
28 Behinderungsformen, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso
29 Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Kommunikations- und
30 Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist
31 anzustreben. Für Mitarbeiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen
32 durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten
33 werden.
34

35 Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation
36 mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe
37 werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits
38 vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine
39 pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen
40 diese bei der Aufgabendurchführung.
41

42 Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent
43 (Plausibilitätswert) festgesetzt.
44

45 **9. Sächliche Ausstattung**

46 Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten
47 Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.
48

49 Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten
50 Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung; sowie für die Assistent*innen die Möglichkeit,
51 sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.
52

53 Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.
54

55 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

1 Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes
2 gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung
3 notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei
4 und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

5
6 Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom
7 Sachkostenzuschlag nach Ziff. 9 umfasst.

8

9

11. **Dokumentation und Nachweise**

10 Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich
11 relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden.
12 Aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer stützen aus
13 Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere
14 Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner
15 Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen
16 Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

17

18 Die Dokumentation besteht aus:

- 19 – einer Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der
20 leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung
- 21
- 22 – einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts
23 der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

24

25 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf
26 Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (**Teil E 9**) kann aus Gründen der
27 Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

1 **F. 2 Kinder und Jugendliche**

2 **F.2.2 Autismusspezifische Fachleistung**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Autismusspezifische Fachleistung als

- 7
8 a) Hilfe zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und
9 zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu
10
11 b) heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe
12

13 **2. Rechtsgrundlage**

- 14 a) § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX
15 b) § 79 SGB IX in Verbindung mit 113 SGB IX

16 **3. Ziel der Leistung**

17 Die autismusspezifische Fachleistung hat das Ziel, dem jungen Menschen so früh wie
18 möglich eine individuelle menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen und die
19 volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
20

21 Dabei geht es insbesondere darum, bereits im frühen Kindesalter autismusbedingte
22 Einschränkungen, Zwänge und Hemmnisse zu erkennen. Der junge Mensch soll
23 lernen, diese zu überwinden, soziales Miteinander zu verstehen, an
24 Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtung, Schule usw. wirksam teilzuhaben und
25 sich individuell zu entfalten, um ein möglichst eigenverantwortliches und
26 selbstbestimmtes Leben führen zu können.
27

28 Als Grundlage für eine positive Entwicklung werden frühzeitige Weichen gestellt,
29 damit sich autismusbedingt problematisches Verhalten möglichst nicht aufbaut oder
30 verfestigt und sich die kommunikativen, emotionalen, interaktiven und sozialen
31 Fähigkeiten entwickeln können.
32

33 Hinsichtlich der Barrieren in der Umwelt geht es darum, personenzentriert die
34 Bezugspersonen z.B. in der Familie, Kindertageseinrichtung und Schule über
35 Autismus aufzuklären, sie intensiv zu beraten, anzuleiten und zu befähigen, sich
36 gegenüber dem Leistungsberechtigten adäquat zu verhalten und zu kommunizieren
37 sowie in konkreten Situationen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
38

39 Bezogen auf die jeweils leistungsberechtigte Person sind die Zielsetzungen im
40 Einzelnen unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs und der individuellen
41 Vereinbarung zu definieren.
42

43 Autismusspezifische Fachleistung soll u. a. helfen

- 44
45 - soziale Interaktionsstörungen
46
47 - Kommunikationsstörungen
48
49 - stereotype Verhaltensweisen
50

51 durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen zu verbessern und die
52 soziale Teilhabe zu stärken, sowie u.a.

- 1
- 2 - vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen
- 3
- 4 - kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln
- 5
- 6 - bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen
- 7

8 Auch hier gilt, dass dies handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die
9 Lebenswelt des jungen Menschen, erfolgen muss.

10

11 **4. Personenkreis**

12 Eingeschulte und noch nicht eingeschulte junge Menschen mit (drohender)
13 Behinderung im Sinne der §§ 2 und 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und
14 §§ 1-3 der EingliederungshilfeVO in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
15 bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) vorliegt (ICD 10 F 84 bzw.
16 vergleichbar im ICD 11 bzw. DSM-5).

17
18 Das Vorliegen einer Autismusspektrumstörung wird fachärztlich diagnostiziert.

19

20 **5. Art und Inhalt der Leistung**

21 Die Komplexität dieser Beeinträchtigung erfordert eine umfassende und spezialisierte
22 Leistung. Diese kann sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenleistung (z.B. als
23 Sozialkompetenztraining) erbracht werden.

24
25 Die Leistungen bauen auf einer autismusspezifischen, prozessorientierten
26 Förderplanung auf. Sie beinhalten speziell für Menschen mit ASS entwickelte und
27 anerkannte Methoden und Konzepte sowie modifizierte und individuell, auf die
28 autismusbedingte Beeinträchtigung angepasste (heil)pädagogisch-psychologische
29 Fördermethoden. Diese erfolgen multimodal, mehrdimensional, interdisziplinär und
30 ganzheitlich.

31
32 Die autismusspezifische Fachleistung erfolgt sowohl aufsuchend als auch in den
33 Räumen des Leistungserbringers, z. B.:

- 34
- 35 - aufsuchend, wenn z. B. der autistische Mensch speziell im sozialen Umfeld
36 gefördert werden soll
- 37
- 38 - in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn sie für den autistischen
39 Menschen einen neutralen, unbelasteten Ort darstellen
- 40
- 41 - in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn dessen
42 autismusspezifische Ausstattung Voraussetzung für das Gelingen der
43 Maßnahme ist
- 44

45 Gruppenangebote finden in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt.

46
47 Die Autismusspezifische Fachleistung erfolgt grundsätzlich altersunabhängig. Sie ist
48 aber umso stärker auf Vorbeugung und Schaffung autismusgerechter
49 Entwicklungsbedingungen ausgerichtet, je früher sie im Zusammenwirken mit den
50 Bezugspersonen einsetzt. Sie sollte so früh wie möglich, am besten bereits im
51 Vorschulalter, beginnen.

52

53

54 **6. Umfang der Leistung**

1 Autismusspezifische Fachleistung umfasst an **direkten** Leistungen für die
2 Leistungsberechtigten, insbesondere:

- 3
- 4 - Erstberatung für Eltern, sofern anschließend eine Förderung bewilligt wird
- 5
- 6 - Durchführung prozessorientierter förder-/therapiebezogener Testverfahren
- 7
- 8 - autismusspezifische Einzelförderung, auch aufsuchend, unter Einbeziehung
- 9 des familiären Umfeldes, der Bildungsstätte usw.
- 10
- 11 - autismusspezifische Gruppenförderung
- 12
- 13 - Intervention und Beratung in Krisen
- 14
- 15 - Beratung und Anleitung von Bezugspersonen und förderunterstützenden
- 16 Personen (z. B. Eltern, Schulbegleiter*innen)
- 17
- 18 - Erarbeitung von konkreten Lösungsstrategien und Handlungsplanungen im
- 19 Umgang und Kontakt mit den Leistungsberechtigten
- 20
- 21 - Mitwirkung an der Gesamtkonferenz/an Hilfeplangesprächen, soweit der
- 22 Leistungsträger dies für fachlich erforderlich hält.
- 23

24 **Indirekte personenbezogene** Leistungen, insbesondere:

- 25
- 26 - Prozessorientierte Förderplanung (fortlaufend nach jeder Fördereinheit, ICF-
- 27 orientiert)
- 28
- 29 - Förderplanung, soweit im Gesamtplan nicht konkretisiert (Planung der
- 30 Fördereinheiten, -ziele und -methoden)
- 31
- 32 - Vor- und Nachbereitung (z.B. individualisierte Raum- und Materialvorbereitung
- 33 und Raum- und Materielnachbereitung, Sicherung des Therapieraums,
- 34 entsprechend angepasst bei aufsuchender Tätigkeit
- 35
- 36 - Dokumentation, Erstellen und Führung der Klientenakte, z.B. Aktenstudium
- 37 und kontinuierliche Aktenpflege (Lesen von Diagnosen, Hilfeplanprotokollen,
- 38 Fremdberichten/-gutachten, Zeugnissen etc.), Dokumentation der
- 39 Therapiestunde, Berichtswesen etc.
- 40
- 41 - „Tür- und Angelgespräche“ bzw. Vor- und Nachbereitung und Telefonate/E-
- 42 Mails als Medium zum Austausch und zur Übertragung von Therapieinhalten
- 43 in das soziale Umfeld und den Alltag mit den Eltern, Lehrern, Betroffenen usw.
- 44
- 45 - Fahrtzeiten bei aufsuchender autismusspezifischer Fachleistung
- 46

47 **indirekte personenübergreifende** Leistungen, insbesondere:

- 48
- 49 - Supervision
- 50
- 51 - Teambesprechungen
- 52
- 53 - Qualitätsentwicklung und -sicherung, z.B. Umsetzung qualitätssichernder
- 54 Maßnahmen, QM-Schulungen
- 55 - Leitung und allgemeine Verwaltung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Landesrahmenvertrag sind unter **Teil A. 7.2** grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die autismusspezifischen Fachleistungen konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen, d. h. es soll an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientiert sein. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Qualität gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Grundlage für die Arbeit ist die autismusspezifische Konzeption des Trägers sowie die autismusspezifische Ausstattung der Räumlichkeiten und das Vorhalten von Materialien. Zur Strukturqualität zählen insbesondere geeignete Konzepte zur Steuerung der Förder- und Beratungsprozesse.

Prozessqualität

Die vereinbarte Struktur wird im Einzelfall entsprechend dem autismusspezifischen Konzept vorgehalten und eingesetzt.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Themenkomplex Autismus ist nur sehr eingeschränkt Gegenstand von Ausbildungen. Deshalb müssen neben einer spezifischen Einarbeitung vor Aufnahme der Fördertätigkeit weitergehende interne und externe Qualifizierungen der Fachkräfte, vor allem Fort- und Weiterbildungen, Zertifikatskurse, Schulungen neben der konkreten Leistungserbringung regelmäßig erfolgen.

Als autismusspezifisches Fachpersonal gelten Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master oder Diplom in den Bereichen

- Psychologie
- Erziehungswissenschaften
- Pädagogik
- Heilpädagogik
- Sonderpädagogik
- Inklusionspädagogik
- Kindheitspädagogik
- Sozialwesen bzw. Sozialarbeit

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation.

Die fachliche Leitung übernehmen in der Regel Psychologinnen/Psychologen.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche und angemessene sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Zur sächlichen autismusspezifischen Ausstattung können insbesondere zählen:

- Sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung
- Fahrzeuge für aufsuchende Angebote
- Sicherheitsvorkehrungen zur Prävention von Selbst- und Fremdverletzungen
- Fördermaterialien und – geräte
- Test- und Beobachtungsmaterialien
- Dokumentationsmittel, Software, Tablets, Lizenzen, usw.
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Videofilme

Der Zuschlag für die Sachkosten wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur autismusspezifischen Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

Die Räumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag nach Ziff. 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte gegenüber dem Leistungsträger

- an welchen Teilhabezielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde,
- inwieweit die im Teilhabe-/Gesamtplan definierten Ziele erreicht wurden,
- welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Fortschreibung der Gesamtplanung.

- 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8
 - 9
 - 10
 - 11
- Darüberhinausgehende interne Aufzeichnungen ergeben sich aus dem Qualitätsmanagement des jeweiligen Leistungserbringers.
- Durchgeführte autismspezifische Fachleistungsstunden werden von den Betroffenen oder Bezugspersonen, Eltern, Lehrern usw. sowie der Fachkraft in geeigneter Form bestätigt als Grundlage für die Abrechnung der Leistung.
- Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Teil E 9) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

1 **F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben**

2 **F.3.1 Leistungen in einer WfbM**

3

4 **1. Leistungsbezeichnung**

5 Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX
6 in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)

7

8 **2. Rechtsgrundlage**

9 Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX
10 i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem
11 arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich einer anerkannten
12 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX erbracht
13 (§ 62 SGB IX).

14 Für Werkstätten für behinderte Menschen gelten insbesondere die §§ 56 SGB IX, §§
15 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

16

17 **3. Ziel der Leistung**

18 Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) in einer WfbM nach § 219 SGB IX
19 werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der
20 Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder
21 wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre
22 Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu
23 ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die
24 Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen
25 Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

26

27 Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- 28 a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des
29 Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- 30 b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und
31 Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und
32 zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- 33 c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen
34 Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

35

36

37 **4. Personenkreis**

38 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **A 3.3** beschriebene Personenkreis.
39 Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch
40 nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

41 Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer
42 Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen
43 Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch

1 Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder
2 Förderung bedürfen.

3
4 Hinweise:

5 Der Terminus „**Personal**“ umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte
6 Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

7 Der Terminus „**Beschäftigte**“ meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der
8 Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

9 10 **5. Art und Inhalt der Leistung**

11 Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen
12 zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder
13 gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich einer
14 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbracht.

15 Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im
16 Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegungen der zu
17 erbringenden Pflegeleistungen enthält der **Teil B.2.5**.

18 Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des
19 individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121
20 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

21 Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt die WfbM folgende
22 Leistungen:

- 23 - Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Werkstatt-
24 Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und
25 Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen
26 Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den
27 individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- 28 - Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
29 (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1
30 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs oder dauerhaft angeboten
31 werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in
32 den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- 33 - Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen,
34 psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und
35 Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den
36 individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- 37 - Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele
38 gemeinsam mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten auf Grundlage des
39 Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich
40 fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess
41 der Leistung im Arbeitsbereich ab.
- 42 - Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO),
43 pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je
44 nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen
45 Leistungsträger.
- 46 - Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden,
47 arbeitsbegleitenden Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und

- 1 Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im
2 Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
- 3 - Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt die
4 WfbM über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte Konzeption.
5 Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines
6 Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teil der
7 Übergangsförderung bilden neben werkstattinternen Maßnahmen auch die
- 8 - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B.
9 Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden
10 Netzwerken
- 11 - Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere
12 Agentur für Arbeit und Jobcenter.
- 13 Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem
14 Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
- 15 - Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- 16 - Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes aus dem Arbeitsergebnis
17 der WfbM gemäß § 221 SGB IX.
- 18 - Abschluss eines Werkstattvertrages gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung
19 der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten.
- 20 - Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatt-Beschäftigten gemäß § 222 SGB IX
21 einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- 22 - Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und
23 Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen
24 Umfang.
- 25 - Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert die WfbM mit Dritten,
26 soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder
27 sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen,
28 Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen,
29 die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit
30 Behinderung befassen.
- 31 - Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum
32 Beispiel Andere Leistungsanbieter, andere WfbM, Budget für Arbeit) und ein
33 Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- 34 - Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur
35 Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit
36 Behinderung, die sich aus der
- 37 - Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V
38 - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
39 - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
40 - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI
- 41 ergeben.
- 42 - Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen
43 Leistungen.
- 44 - Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der
45 Leistungserbringung.

- 1 - Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im
2 Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- 3 - Die WfbM richtet sich räumlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die
4 Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gewährleistet.
- 5 - Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
- 6 - Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die
7 Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der
8 Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den
9 Menschen mit Behinderung besteht.

10

11 **6. Umfang der Leistung**

12 Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie
13 umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird
14 im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

15 Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO
16 wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere
17 Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Die WfbM bietet die
18 Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und
19 Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

20

21 **7. Qualität und Wirksamkeit**

22 Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219
23 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

24

25 **Strukturqualität:**

26 Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des
27 Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

28

- 29 - Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- 30 - Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 31 - Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- 32 - Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des
33 Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- 34 - Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten
35 Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall,
36 die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- 37 - Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- 38 - Gewaltschutzkonzept
- 39 - Werkstattverträge
- 40 - Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- 41 - Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste
42 im Sinne der §§ 9 und 10 WVO

- 1 - Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- 2 - Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- 3 - Qualitätsmanagement
- 4 - Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen
- 5 Mittagsverpflegung bei Bedarf
- 6 - Sicherstellung des Datenschutzes.

7

8 **Prozessqualität:**

9 Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der
10 Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

11

- 12 - Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen
- 13 und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- 14 - Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
- 15 - Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- 16 - Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des
- 17 Rehabilitationsverlaufs
- 18 - Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende
- 19 Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- 20 - Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und
- 21 individuellen Förderungsdauer
- 22 - Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur
- 23 Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden
- 24 Veränderungsprozesse
- 25 - Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur
- 26 Leistungserbringung
- 27 - Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- 28 - Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen
- 29 Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen
- 30 Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten
- 31 Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten
- 32 im erforderlichen Umfang

33

34 **Ergebnisqualität:**

35 Die Ergebnisqualität nach **Teil A 4.2.3** misst sich insbesondere an

- 36 - Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze
- 37 und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- 38 orientieren
- 39 - Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am
- 40 Arbeitsleben
- 41 - Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse

- 1 - Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet
- 2 an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- 3 - Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- 4 - Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
- 5 - Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 6 - Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- 7 - Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- 8 - Transparenz und Angemessenheit der Arbeitsentgelte
- 9 - Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

10

11 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

12 Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren
13 festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten sowie von den zwischen den
14 Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik.
15 Die Grundlagen der WVO werden beachtet.

16 **8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**

17 Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit
18 Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten
19 entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die
20 Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem
21 Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit
22 den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen
23 nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
24 Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten
25 haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig
26 verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten
27 Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX).

28 Die WfbM verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer
29 Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen
30 vorgelegt wird.

31 **8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)**

32 **Aufgaben**

33 Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere,
34 personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu
35 begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und
36 Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der
37 Persönlichkeit der Beschäftigten.

38 **Qualifikation**

39 Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
40 einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung
41 anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens

1 zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister
2 verfügen.

3 Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften
4 Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als
5 Fachkraft tätig waren und nur über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach
6 § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz. Die Bestandsschutzregelung
7 aus Juli 2004 wird anerkannt.

8 Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen
9 Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/ -
10 pädagogin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin, Arbeitserzieher/ -erzieherin,
11 Ergotherapeut/ -therapeutin). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur
12 geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss,
13 entscheidet der Leistungsträger.

14

15 **8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)**

16 **Aufgaben**

17 Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines
18 besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs
19 eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der
20 Gesamtplanung.

21 Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und
22 Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der
23 Teilhabeprozess gesichert.

24 **Qualifikation**

25 Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen,
26 Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen
27 Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen
28 oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule
29 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte
30 müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig
31 ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und
32 bedarfsdeckend sein.

33

34 **8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)**

35 Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen
36 Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den
37 Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische
38 Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der
39 Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der
40 Berufsgenossenschaft.

41 **Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich**

1 Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung
2 und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten
3 Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten
4 sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

5 **Qualifikation**

6 In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik,
7 Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem
8 vergleichbaren Studienfach.

9

10 **8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)**

11 **Aufgaben:**

12 Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei
13 Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des
14 Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

15 **Qualifikation:**

16 Die Werkstattleitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im
17 kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
18 eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation
19 verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen
20 Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen
21 Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

22 Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach
23 Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

24

25 **8.4 Verwaltung und Organisation**

26 **Aufgaben:**

27 Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert
28 sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das
29 personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des
30 Betriebes.

31 Der Bereich Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Funktionen
32 wie beispielsweise:

- 33 - Finanzwesen / Controlling
- 34 - Personalwesen / Beschäftigtenverwaltung
- 35 - Informationstechnologie
- 36 - Einkauf

37 **Qualität:**

38 Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer
39 durch geeignete Mitarbeitende in den unterschiedlichen Bereichen sicher.

40

1 Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft
2 werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können
3 zusammen verpreislicht werden.

4

5 **9. Sächliche Ausstattung**

6 Die sächliche Ausstattung muss der Aufgabenstellung der Leistungen im
7 Arbeitsbereich Rechnung tragen. Die Arbeitsplätze entsprechen in Ihrer Ausstattung
8 soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung
9 der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedarfe der
10 Leistungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

11

12 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

13 Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit
14 dem Leistungsträger abgestimmt und refinanziert. Für Werkstätten ist das
15 landeseinheitliche Raumprogramm in seiner jeweilig geltenden Fassung Grundlage
16 für betriebsnotwendige Anlagen in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid
17 gemäß § 225 SGB IX.

18

19 **11. Dokumentation und Nachweise**

20 Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der
21 Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der
22 Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des
23 Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen
24 zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.

25 Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und
26 wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen.

27

28 Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen
29 einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm
30 eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im
31 Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter
32 Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der
33 Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen.

34

35 Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen
36 Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor.
37 Darüber hinaus gewährt der Leistungserbringer Einsicht in den Jahresabschluss und
38 die Kostenstellenrechnung, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses
39 notwendig ist. Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, der
40 Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung sind jährlich von einem
41 Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

42

43 Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen
44 konkretisiert und regelmäßig im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft.

1 **F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben**

2 **F.3.2 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern**

3

4 **1. Leistungsbezeichnung**

5 Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern
6 (§ 60 SGB IX)

7

8 **2. Rechtsgrundlage**

9 Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX
10 i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem
11 arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich bei einem anderen
12 Leistungsanbieter (aLA) nach § 60 SGB IX (im Folgenden Leistungserbringer)
13 erbracht (§ 62 SGB IX).

14 Für andere Leistungsanbieter gelten bis auf die im § 60 SGB IX formulierten
15 Ausnahmen die gleichen Vorschriften, die für Werkstätten für Menschen mit
16 Behinderungen gelten (§ 60 Abs. 2 SGB IX). Damit gelten für andere
17 Leistungsanbieter grundsätzlich die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die
18 WMVO.

19 Für den Leistungsträger besteht keine Verpflichtung, Leistungen durch andere
20 Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX).

21

22 **3. Ziel der Leistung**

23 Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) eines anderen Leistungsanbieters
24 werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der
25 Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder
26 wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre
27 Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu
28 ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die
29 Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen
30 Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

31 Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- 32 a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des
33 Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
34 b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und
35 Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und
36 zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
37 c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen
38 Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

39

40 **4. Personenkreis**

41 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **A 3.3** beschriebene Personenkreis.
42 Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch
43 nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

1 Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer
2 Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen
3 Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch
4 Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder
5 Förderung bedürfen.

6
7 Hinweise:

8 Der Terminus „**Personal**“ umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte
9 Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10 Der Terminus „**Beschäftigte**“ meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der
11 Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

12 13 **5. Art und Inhalt der Leistung**

14 Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen
15 zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder
16 gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich eines
17 anderen Leistungsanbieters erbracht.

18 Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im
19 Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegung der zu erbringenden
20 Pflegeleistungen enthält der **Teil B.2.5**

21 Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des
22 individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121
23 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

24 Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt der Leistungserbringer je nach
25 Konzeption und Leistungsvereinbarung folgende Leistungen:

- 26 - Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der
27 Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und
28 Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen
29 Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den
30 individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- 31 - Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
32 (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1
33 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs- oder dauerhaft angeboten
34 werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in
35 den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- 36 - Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen,
37 psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und
38 Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den
39 individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- 40 - Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele
41 gemeinsam mit jeder und jedem Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans
42 (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben
43 werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im
44 Arbeitsbereich ab.
- 45 - Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO),
46 pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je
47 nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen
48 Leistungsträger.

- 1 - Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden,
2 arbeitsbegleitender Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung
3 der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick
4 auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
- 5 - Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt der
6 Leistungserbringer über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte
7 Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte
8 Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen
9 Arbeitsmarkt. Teil der Übergangsförderung bilden neben internen Maßnahmen
10 auch die
- 11 - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und
12 z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von
13 übergangsfördernden Netzwerken
- 14 - Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten,
15 insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.
- 16 - Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem
17 Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
- 18 - Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- 19 - Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes.
- 20 - Abschluss eines Beschäftigtenvertrages analog § 221 Abs. 3 SGB IX zur
21 Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Beschäftigten.
- 22 - Mitbestimmung und Mitwirkung der Beschäftigten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX
23 einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- 24 - Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und
25 Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen
26 Umfang.
- 27 - Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert der
28 Leistungserbringer mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen
29 Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei
30 eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in
31 der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von
32 Menschen mit Behinderung befassen.
- 33 - Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum
34 Beispiel Andere Leistungsanbieter, WfbM, Budget für Arbeit) und ein
35 Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- 36 - Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur
37 Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit
38 Behinderung, die sich aus der
- 39 o Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V
- 40 - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
- 41 - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
- 42 - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI
- 43 ergeben.
- 44 - Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen
45 Leistungen.

- 1 - Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der
2 Leistungserbringung.
- 3 - Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im
4 Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- 5 - Der Leistungserbringer richtet sich räumlich und konzeptionell barrierefrei aus.
6 Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gewährleistet.
- 7 - Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
- 8 - Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die
9 Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der
10 Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den
11 Menschen mit Behinderung besteht.

12

13 **6. Umfang der Leistung**

14 Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie
15 umfassen im Rahmen der Leistungsvereinbarung alle im Einzelfall erforderlichen
16 bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
17 individuell festgestellt.

18 Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO
19 wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere
20 Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Der Leistungserbringer
21 bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und
22 Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

23

24 **7. Qualität und Wirksamkeit**

25 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
26 Wirksamkeit.

27 Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219
28 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

29

30 **Strukturqualität:**

31 Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des
32 Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

33

- 34 - Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- 35 - Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 36 - Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- 37 - Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des
38 Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- 39 - Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten
40 Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall,
41 die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- 42 - Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- 43 - Gewaltschutzkonzept

- 1 - Beschäftigungsverträge analog § 221 Abs. 3 SGB IX
- 2 - Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- 3 - Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste
- 4 im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
- 5 - Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- 6 - Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- 7 - Qualitätsmanagement
- 8 - Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen
- 9 Mittagsverpflegung bei Bedarf
- 10 - Sicherstellung des Datenschutzes

11

12 **Prozessqualität:**

13 Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der
14 Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

15

- 16 - Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen
- 17 und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- 18 - Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
- 19 - Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- 20 - Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des
- 21 Rehabilitationsverlaufs
- 22 - Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende
- 23 Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- 24 - Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und
- 25 individuellen Förderungsdauer
- 26 - Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur
- 27 Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden
- 28 Veränderungsprozesse
- 29 - Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur
- 30 Leistungserbringung
- 31 - Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- 32 - Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen
- 33 Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen
- 34 Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten
- 35 Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten
- 36 im erforderlichen Umfang

37

38 **Ergebnisqualität:**

39 Die Ergebnisqualität nach Teil A 4.2.3 misst sich insbesondere an

- 40 - Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener
- 41 Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen

- 1 Arbeitsmarktes orientieren
- 2 - Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am
- 3 Arbeitsleben
- 4 - Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
- 5 - Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen
- 6 ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- 7 - Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- 8 - Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
- 9 - Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 10 - Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- 11 - Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- 12 - Transparenz und Angemessenheit leistungsgerechter Arbeitsentgelte
- 13 - Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

14
15

16 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

17 Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren
18 festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten, den besonderen konzeptionellen
19 Grundlagen aus der Leistungsvereinbarung sowie von den zwischen den
20 Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik.
21 Die Grundlagen der WVO werden beachtet, siehe hierzu auch Punkt 5 „Art und Inhalt
22 der Leistung“, Spiegelstrich 3.

23

24 **8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**

25 Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit
26 Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten
27 entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die
28 Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem
29 Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit
30 den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen
31 nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
32 Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten
33 haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig
34 verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten
35 Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX).

36 Der andere Leistungsanbieter verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit
37 einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen
38 vorgelegt wird.

39

40 **8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)**

41 **Aufgaben**

1 Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere,
2 personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu
3 begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und
4 Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der
5 Persönlichkeit der Beschäftigten.

6 **Qualifikation**

7 Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
8 einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung
9 anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens
10 zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister
11 verfügen.

12 Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften
13 Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

14 Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft in einer WfbM tätig waren und
15 über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO
16 verfügen, gilt Bestandsschutz.

17 Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen
18 Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/ -
19 pädagogin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin, Arbeitserzieher/ -erzieherin,
20 Ergotherapeut/ -therapeutin). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur
21 geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss,
22 entscheidet der Leistungsträger.

24 **8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)**

25 **Aufgaben**

26 Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines
27 besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs
28 eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der
29 Gesamtplanung.

30 Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und
31 Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der
32 Teilhabeprozess gesichert.

33 **Qualifikation**

34 Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen,
35 Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen
36 Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen
37 oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule
38 erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte
39 müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig
40 ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und
41 bedarfsdeckend sein.

1 **8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)**

2 Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen
3 Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den
4 Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische
5 Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der
6 Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der
7 Berufsgenossenschaft.

8 **Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich**

9 Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung
10 und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten
11 Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten
12 sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

13 **Qualifikation**

14 In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik,
15 Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem
16 vergleichbaren Studienfach.

17

18 **8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)**

19 **Aufgaben:**

20 Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei
21 Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des
22 Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

23 **Qualifikation:**

24 Die Leitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im
25 kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
26 eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation
27 verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen
28 Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen
29 Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

30 Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach
31 Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

32

33 **8.4 Verwaltung und Organisation**

34 **Aufgaben:**

35 Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert
36 sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das
37 personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des
38 Betriebes.

39 Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Bereiche wie
40 beispielsweise:

41 - Finanzwesen/Controlling

- 1 - Personalwesen/Beschäftigtenverwaltung
- 2 - Informationstechnologie
- 3 - Einkauf

4 **Qualität:**

5 Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer in
6 den unterschiedlichen Bereichen fachlich qualifiziert sicher.

7

8 Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft
9 werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können
10 zusammen verpreislicht werden.

11

12 **9. Sächliche Ausstattung**

13 ---

14

15 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

16 Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit
17 dem Leistungsträger abgestimmt.

18

19 **11. Dokumentation und Nachweise**

20 Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der
21 Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der
22 Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des
23 Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen
24 zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.

25 Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und
26 wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen.

27 Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen
28 einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm
29 eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im
30 Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter
31 Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der
32 Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen.

33 Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen
34 Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor.

35 Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen
36 konkretisiert und mindestens alle zwei Jahre in Sinne einer qualitativen
37 Weiterentwicklung überprüft.

1 **F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben**

2 **F.3.3 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

7
8 **2. Rechtsgrundlage**

9 Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX
10 i.V. mit § 61 SGB IX) werden Aufwendungen für die wegen der Behinderung
11 erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budget für
12 Arbeit nach § 61 Abs. 2 SGB IX erbracht.

13 Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX sind
14 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX).

15
16 **3. Ziel der Leistung**

17 Mit den Leistungen des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX sollen die Anreize zur
18 Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf persönlicher und
19 betrieblicher Ebene verbessert und nachhaltig erhalten werden. Die Leistung zur
20 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sollen dem Leistungsberechtigten die
21 wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung geben, um die Tätigkeit ausüben
22 zu können.

23
24 **4. Personenkreis**

25 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **A 3.3** beschriebene Personenkreis.
26 Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch
27 nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Ihnen wird von einem privaten oder
28 öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer
29 tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten.

30 Zudem können die Menschen ohne entsprechende Unterstützung aufgrund der Art oder
31 Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen
32 Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 58 SGB IX). Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit
33 Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

34
35
36 **5. Art und Inhalt der Leistung**

37 Leistungen der Anleitung und Begleitung unterstützen die erfolgreiche Umsetzung
38 des Budgets für Arbeit und sind wichtiger Bestandteil dieser Teilhabeleistung.

39 Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des
40 individuellen Teilhabebedarfes und umfassen die zur Zielerreichung notwendigen
41 Leistungen.

42 Sie werden am Arbeitsplatz des Leistungsberechtigten bei einem privaten oder
43 öffentlichen Arbeitgeber erbracht.

44 Anleitung und Begleitung für den Mensch mit Behinderung beinhaltet zur Erreichung
45 der individuellen Teilhabeziele u. a.

- 1 - die Begleitung und das Training am Arbeitsplatz,
- 2 - die Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/ Arbeitsbedingungen
- 3 - die Beratung/ Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen.
- 4 - psychosoziale Betreuung
- 5 - Krisenintervention und Nachbetreuung
- 6 - Information und Beratung des Arbeitgebers über die Wechselwirkungen zwischen
- 7 dem Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen der Person, ihren
- 8 Aktivitäten/ ihrer Teilhabe und ihren individuellen Lebenshintergrund.
- 9 - optimale Passung von Anforderungen und Kompetenzen im Hinblick auf
- 10 Arbeitsprozesse und Arbeitsplatzgestaltung
- 11 - zielgerichtete Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren im Zuge der
- 12 Anleitung Begleitung am Arbeitsplatz

13

14 Die Leistungen der Anleitung und Beratung können bei einem Arbeitgeber für
15 mehrere Leistungsberechtigte gebündelt erbracht werden.

16

17 **6. Umfang der Leistung**

18 Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des
19 Einzelfalles. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten und
20 möglicherweise dauerhaften Hilfen. Die Hilfen können auch zeitlich befristet und
21 degressiv ausgestaltet sein. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
22 individuell festgestellt.

23 In jedem neuen Betreuungsfall wird ein Kontrakt (Zielvereinbarung) mit dem vereinbarten
24 Betreuungsziel, den durchzuführenden Maßnahmen, Tätigkeitsfeldern und
25 Unterstützungsprozessen mit der Klientin oder dem Klienten geschlossen.

26

27 **7. Qualität und Wirksamkeit**

28 Die Wirkung der Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61
29 SGB IX bezieht sich auf die Gesamtheit von Eigenschaften, Merkmalen, Prozessen
30 und Ergebnissen der Leistungserbringung. Sie bemisst sich am Grad der
31 Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung im Einzelfall und ist
32 kein Bestandteil der Qualitätsprüfung.

33 Zur Erhaltung der Wirksamkeit der Leistung arbeitet der Träger mit einem
34 verbindlichen System für Qualitätsmanagement und -sicherung in Anlehnung an die
35 Grundlagen des von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und
36 Hauptfürsorgestellen (BIH) entwickelten Qualitätssystems Kassys und entwickelt
37 dieses fort. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste
38 zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum
39 Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung.

40 Die Wirkung der Leistung wird gemessen an der Erreichung der im Gesamtplan
41 festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 und 4 Nr. 1).

42 Die Wirksamkeit wird als Teil der Ergebnisqualität in der Gesamtheit der Leistungen
43 eines Leistungserbringers verstanden:

44 Die Ergebnisqualität der Leistungen bemisst sich

- 1 - daran, ob Leistungsplanung und Maßnahmen in direkten Zusammenhang stehen
- 2 - an dem Anteil erfolgreicher Rehamaßnahmen (z.B. Abbau identifizierter
- 3 Barrieren)
- 4 - an der Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- 5 - an der Abrechnung nach vereinbarten Kriterien
- 6 - an den Maßnahmen zur Vernetzung im Rehaprozess
- 7 - an dem Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

8

9 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

10 Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Dienste zur Begleitung und Unterstützung
11 am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX orientieren sich an den Vorgaben für
12 Integrationsfachdienste nach § 195 SGB IX. Danach müssen die Fachkräfte über
13 eine geeignete Berufsqualifikation sowie eine psychosoziale oder
14 arbeitspädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Darüber hinaus sollen zusätzliche,
15 behinderungsspezifische Erfahrungen und Kenntnisse in Beratungstechniken und
16 sozialer Gruppenarbeit sowie Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht vorhanden sein.

17

18 **9. Sächliche Ausstattung**

19 Da es sich um eine vorwiegend aufsuchende Tätigkeit handelt, ist die Barrierefreiheit
20 insbesondere im Hinblick auf Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren
21 zu gewährleisten. Die hierfür zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und
22 Nachrichtentechnik sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen ist vorzuhalten.

23

24 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

25 Eine notwendige räumliche Ausstattung ist vorzuhalten.

26

27 **11. Dokumentation und Nachweise**

28 Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses basiert auf der Grundlage der Ziel-
29 und Maßnahmenplanung im Gesamtplanverfahren. Auf dieser Basis ist in jedem Einzelfall eine
30 Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu
31 den durchgeführten Maßnahmen vom Leistungserbringer vorzulegen.

32 Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
33 Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der
34 Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung
35 geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Die Form der Dokumentation
36 ist im Zuge der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

37

1 **F. 4 Teilhabe an Bildung**
2
3

4 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der
5 Vertragsunterzeichnung keine Rahmenleistungsbeschreibung für das Leistungsfeld
6 „Teilhabe an Bildung“ für Erwachsene getroffen werden müssen.
7

8 Näheres hierzu ist im **Teil B 3** erläutert.
9

10 Die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1,
11 sind in der Rahmenleistungsbeschreibung unter **F 2.4. (Schulbegleitung)** geregelt.

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.1 Unterstützende Assistenz**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6
7 Unterstützende Assistenz

8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10
11 § 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX und §
12 103 SGB IX

13
14 **3. Ziel der Leistung**

15
16 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

17
18 Die **Leistungen der Unterstützenden Assistenz** umfassen die vollständige und
19 teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, die Begleitung der
20 Leistungsberechtigten sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen einschließlich
21 aktivierender Maßnahmen.

22
23 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
24 Teilhabe-/Gesamtplans.

25
26 **4. Personenkreis**

27
28 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

29
30 **5. Art und Inhalt der Leistung**

31
32 Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
33 sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten kann sich auf alle neun
34 Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

35
36 Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte
37 des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der
38 Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des
39 individuellen Bedarfs erstellt wird.

40
41 Diese Leistung kompensiert Handlungen, die der Leistungsberechtigte nicht
42 eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.

43
44 Die Aufgabe bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist
45 insbesondere die personenzentrierte Unterstützung nach den Wünschen der
46 leistungsberechtigten Person, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht
47 vollständig eigenständig durchführen kann. Die vorhandene Regiekompetenz der
48 leistungsberechtigten Person ist hierbei maßgeblich.

49
50 Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der
51 leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer
52 Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.
53

1 Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung
2 oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter
3 Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist:
4

5 Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten Assistenz
6 innerhalb des Wohnkontextes in der Regel gemeinsam (Fachmodul Wohnen).
7 Die Gewährung einer zusätzlichen personenzentrierten Unterstützenden Assistenz
8 für eine leistungsberechtigten Person ist möglich und wird im Gesamtplanverfahren
9 festgestellt, sofern der notwendige Unterstützungsbedarf durch das jeweils
10 vereinbarte Fachmodul nicht gedeckt werden kann.
11

12 Leistungsberechtigte, die in eigener Wohnung leben, können selbstbestimmt die vom
13 Leistungsträger beschiedenen Assistenzleistungen auch mit mehreren Personen
14 gemeinsam in Anspruch nehmen.
15

16 Alle Leistungsberechtigten erhalten Assistenz außerhalb des Wohnkontextes
17 individuell oder gemeinsam.
18

19 Auch bei gemeinsamer Leistungserbringung wird der Zeitumfang in der Höhe einer
20 individuellen Leistungserbringung bewilligt. Im Bedarfsermittlungsverfahren bespricht
21 der Träger der Eingliederungshilfe mit der leistungsberechtigten Person die
22 Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung. Auf dieser Grundlage kann der
23 Träger der Eingliederungshilfe in seinem Leistungsbescheid für Leistungen die
24 Erwartung einer gemeinsamen Leistungserbringung formulieren.
25

26 Bei gemeinsamer Leistungserbringung wird die gemeinsam genutzte Assistenzzeit
27 durch die Anzahl der leistungsberechtigten Teilnehmer*innen geteilt und anteilig auf
28 das Budget angerechnet. Den Leistungsberechtigten verbleibt die Hälfte der
29 eingesparten Assistenzstunden in ihrem Budget. Im Rahmen der Gesamtplanung ist
30 durch die leistungsberechtigte Person zu begründen, wenn die gemeinsame
31 Leistungserbringung nicht umgesetzt wurde.
32

33 6. Umfang der Leistung

34
35 Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/oder
36 vollständige Unterstützung bzw. die Begleitung in den Bereichen
37

- 38 - allgemeine Erledigungen des Alltags
- 39 - Gestaltung sozialer Beziehungen
- 40 - Sicherstellung der Mobilität
- 41 - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- 42 - Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- 43 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten
44 Leistungen (Gesundheitsfürsorge)
- 45 - Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes
- 46 - individuelle Tagesstrukturierung
47

48 Die unterstützenden Assistenzleistungen umfassen auch **Leistungen an Mütter und**
49 **Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.** Sie beschränken sich auf
50 die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung
51 von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese
52 aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können. Hiervon umfasst sind
53 auch Assistenzleistungen für das Kind bei behinderungsbedingter Abwesenheit der
54 Eltern.

1 Elternassistenz im Sinne von Begleiteter Elternschaft ist in der RLB „Qualifizierte
2 Elternassistenz“ abgebildet.
3

4 **Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** beziehen sich auf
5 körperbezogene Pflegemaßnahmen und umfassen auch aktivierende Maßnahmen.
6 Sie werden individuell erbracht. Die Erbringung von Assistenzleistungen mit
7 pflegerischem Charakter muss in der Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart
8 werden.
9

10 Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen
11 Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der
12 Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei
13 fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.
14

15 Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären
16 Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere
17 Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche
18 (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des
19 Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag
20 vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der
21 Eingliederungshilfe vereinbart werden.

22 Sofern die leistungsberechtigten Person aus dem Krankenhaus bzw. der
23 Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum
24 beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung.
25 Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu
26 ersetzen.
27

28 Werden zielidentische Leistungen zur unterstützenden Assistenz von anderen Stellen
29 erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.
30 Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen alle direkten Leistungen.
31

32 7. Qualität und Wirksamkeit

33 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
34 Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

35 **Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** werden unter Verantwortung
36 einer ausgebildeten Pflegefachkraft, auf Grundlage eines fachlich anerkannten
37 Pflegemodells, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-
38 pflegerischer Erkenntnisse, insbesondere unter Anwendung der Expertenstandards
39 Pflege, als Pflegeprozess erbracht und dokumentiert.

40 Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte
41 der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen
42 oder zu erhalten.

43 Wünsche der Leistungsberechtigten nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach
44 Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.
45

46 8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

47
48 Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit
49 einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder
50 sozialer Arbeit erworben haben.

1 Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,
2 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,
3 Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer
4 Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit
5 Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss
6 bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

7
8 Die Unterstützenden Assistenzleistungen einschließlich derer mit pflegerischem
9 Charakter werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus
10 Fachkräften und Nichtfachkräften integriert erbracht.

11
12 Der Anteil an Fachkräften beträgt 30 %.

13
14 Sofern auch Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter erbracht werden, sorgt
15 der Leistungserbringer im Rahmen der Vereinbarungen für einen Personalmix, in
16 dem ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten ist.

17
18 Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

19
20 Alle eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit
21 den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren
22 Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe
23 unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch
24 blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete
25 Assistenzkraft erhalten.

26
27 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1.**

28
29 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten
30 für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte,
31 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
32 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur
33 Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz)
34 werden im **Organisationsmodul** abgebildet.

35
36 Die Kalkulationsgrundlagen für die unterstützende Assistenzstunde werden im **Teil E**
37 **5** vereinbart.

38 39 **9. Sächliche Ausstattung**

40 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der
41 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

42 43 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

44
45 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
46 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

47 48 **11. Dokumentation und Nachweise**

49
50 Die leistungsberechtigten Person quittiert die Leistung persönlich nach der
51 Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung
52 durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht
53 gefordert.

54

1 Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im
2 Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen
3 Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.
4 In besonderen Wohnformen entfällt die Quittierungspflicht.

5
6 Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person
7 erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der
8 leistungserbringenden Person.

9 Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan
10 vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und
11 Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen
12 zum Grad der Zielerreichung.

13
14 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
15 Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen
16 Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche
17 Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum
18 zukünftigen Bedarf.

19
20 Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der
21 Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur
22 Zielerreichung vor.

23
24 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt
25 auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß **Teil E.9.**

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.2 Qualifizierte Assistenz**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Qualifizierte Assistenz

7
8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10 § 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX und §
11 103 SGB IX

12
13
14 **3. Ziel der Leistung**

15 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

16 Die **Qualifizierte Assistenz** ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer
17 selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch
18 Anleitungen und Übungen zum Ziel hat.

19 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
20 Teilhabe-/Gesamtplans.

21
22
23
24 **4. Personenkreis**

25 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

26
27
28
29 **5. Art und Inhalt der Leistung**

30 Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung kann sich auf alle neun
31 Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

32 Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte
33 des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der
34 Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des
35 individuellen Bedarfs erstellt wird.

36 Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Anleitungen und Übungen,
37 unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte
38 Assistenz erfordert, dass mit der leistungsberechtigten Person alltägliche Situationen
39 und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es
40 werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Leistungsberechtigten sollen
41 angeregt werden, Handlungen selbstständig zu übernehmen. Zur qualifizierten
42 Assistenz gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der
43 Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer
44 Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung. Es geht
45 beispielsweise darum, wie man sich gegenüber Freunden oder Fremden verhält, wie
46 man eine Beziehung gestaltet oder mit Konflikten umgeht, wie man sich gesund
47 ernähren und sich alleine versorgen kann oder wie die Freizeit gestaltet werden kann.

48 Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht
49 werden. Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung erfolgt ausschließlich
50 selbstbestimmt.

1 Werden im Leistungsprozess auf Wunsch der leistungsberechtigten Person digitale
2 Medien anstelle des persönlichen Kontakts bzw. des Telefonats eingesetzt, erfolgt
3 dies unter Beachtung des Datenschutzes. Die Nutzung digitaler Medien unterstützt
4 die Beziehungsaufrechterhaltung und -gestaltung, ersetzt aber nicht den persönlichen
5 Kontakt. Im Rahmen des Assistenzstundenbudgets sind maximal 10% der bewilligten
6 Leistung abrechenbar – individuelle Abweichungen werden im Gesamtplanverfahren
7 festgelegt.
8

9 **6. Umfang der Leistung**

10 Leistungen der qualifizierten Assistenz befähigen

11 - zu den allgemeinen Erledigungen des Alltags

12 z. B.: Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des
13 täglichen Bedarfs (dazu gehört z. B. auch der Erwerb von Bekleidung und
14 persönlichem Inventar); Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von
15 Nahrungsmitteln; Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben;
16 Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur
17 Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten; Beratung zur Wahrnehmung
18 vertraglicher Rechte und Pflichten; Übung beim Umgang mit Geld; Anleitung bei der
19 strukturgebenden Planung des Alltags; Training zeitlicher Orientierung (Tageszeiten,
20 Uhr, Kalender), Entwicklung von Selbstkontrollroutinen zur Einhaltung des Tages-
21 /Wochenplans; Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Tag-/Nachtrhythmus.
22 Anleitung zur Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitsvorsorge (dies ist, was
23 Bürger*innen selbst zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und zur Behandlung sowie
24 zur Bewältigung seiner Erkrankungen üblicherweise vornimmt, u. a. für physisches
25 und mentales Wohlbefinden zu sorgen und bei Bedarf Unterstützung durch vertraute
26 Personen, einen Arzt oder andere Gesundheitsdienstleister zu suchen).
27

28 - zur Gestaltung sozialer Beziehungen

29 z. B.: die Anleitung zur angemessenen Kommunikation; Lernen, mit Fremden
30 umzugehen; Beratung beim Beziehungsaufbau und bei deren Pflege; Befähigung zur
31 digitalen Teilhabe; Anleitung zum Verhalten in Gruppen; Beratung zum Vermeiden
32 von Konflikten im Wohnumfeld/Nachbarschaft.
33

34 - zur persönlichen Lebensplanung

35 z. B.: die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen
36 Beeinträchtigung und den wahrgenommenen Behinderungen im Alltag; Beratung und
37 Anleitung im Erkennen eigener Ressourcen und persönlicher Ziele; Beratung zur und
38 Einübung der Teilnahme an Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangeboten sowie
39 an Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten;
40 Beratung zur Gestaltung einer Familienplanung; Anleitung zur Planung der Freizeit
41 und des Urlaubs.
42

43 - zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten

44 z. B.: Hinführung zur selbstständigen Wahrnehmung sozialräumlicher Angebote;
45 Unterstützung zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben; Anleitung zum Gestalten von
46 Erholung und Freizeit; Sensibilisierung für Sport/Gesunderhaltung; Unterstützung
47 beim Leben von Religion und Spiritualität; Unterstützung beim Verwirklichen von
48 Menschenrechten und politischer Teilhabe.
49

50 - zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

51 z. B.: Beratung und Anleitung zur selbstständigen Inanspruchnahme ärztlicher und
52 therapeutischer Leistungen; Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und
53 ihrer Interpretation; Übung der selbstständigen Einnahme von Medikamenten und der
54
55

1 Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen; Anleitung zur Durchführung
2 verordneter Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Training der Hilfsmittelnutzung (z.
3 B. Hörgeräte, Brillen etc.).

4
5 - zur Tagesstruktur

6 z. B.: Förderung der Motivation und Anleitung zur Entwicklung und Nutzung von
7 selbstgewählten Strukturen oder Angeboten mit Bildungs-, Förderungs- und/oder
8 Beschäftigungscharakter.

9
10 - zur Ausübung eines Ehrenamtes

11 z. B.: beim allgemeinen bürgerschaftlichen Engagement; bei der Interessenvertretung
12 für Menschen mit Behinderung; bei der Peer-Beratung.

13
14 Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen
15 Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der
16 Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei
17 fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

18
19 Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des
20 Gesamtplans.

21 Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein
22 Budget an Assistenzleistungsstunden für den spezifischen Bewilligungszeitraum zur
23 Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des
24 Bewilligungszeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Der
25 Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz nach Abruf
26 bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Der Leistungserbringer weist
27 die leistungsberechtigte Person darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der
28 durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt. Der Leistungserbringer benachrichtigt
29 im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person den Träger der
30 Eingliederungshilfe bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z. B.
31 der Fall, wenn 2/3 des Budgets vor Ablauf von 2/3 des Bewilligungszeitraums
32 verbraucht sind. Hieraus kann eine Überprüfung des Gesamtplans erfolgen.

33
34 Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden
35 vergütet (§ 123 Absatz 6 SGB IX).

36
37 Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären
38 Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Rehabilitationsmaßnahmen eine
39 weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche
40 (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen seines
41 Assistenzstundenbudgets ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige
42 Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart
43 werden.

44 Sofern die leistungsberechtigte Person aus dem Krankenhaus bzw. der
45 Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum
46 beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung.
47 Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu
48 ersetzen.

49
50 Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen
51 erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

52
53 **7. Qualität und Wirksamkeit**

54

1 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
2 Wirksamkeit.

3 4 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

5
6 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete
7 Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten
8 Assistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer
9 mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer
10 Arbeit erworben haben.

11 Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,
12 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,
13 Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer
14 Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit
15 Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss
16 bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

17
18 Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit
19 den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren
20 Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe
21 unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch
22 blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete
23 Assistenzkraft erhalten.

24
25 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1**.

26
27 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten
28 für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte,
29 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
30 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur
31 Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz)
32 werden im **Organisationsmodul** abgebildet.

33
34 Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im **Teil E 5**
35 vereinbart.

36 37 **9. Sächliche Ausstattung**

38
39 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der
40 RLB Organisationsmodul abgebildet.

41 42 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

43
44 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
45 RLB Organisationsmodul abgebildet.

46 47 **11. Dokumentation und Nachweise**

48
49 Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der
50 Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung
51 durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht
52 gefordert.
53

1 Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im
2 Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen
3 Leistungserbringer und Leistungsträger zu vereinbaren.
4
5 Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte
6 Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der
7 leistungserbringenden Person.
8 Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan
9 vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und
10 Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen
11 zum Grad der Zielerreichung.
12
13 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
14 Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen
15 Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche
16 Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum
17 zukünftigen Bedarf.
18
19 Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der
20 Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur
21 Zielerreichung vor.
22
23 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt
24 auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß **Teil E.9**

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.3 Fachmodul Wohnen**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6
7 Fachmodul Wohnen

8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10
11 § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2, 3 und 6 SGB IX sowie §
12 116 Abs. 2 SGB IX

13
14 **3. Ziel der Leistung**

15
16 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

17
18 Das Fachmodul Wohnen schafft jeweils die kontextbezogenen Voraussetzungen für
19 Leistungen der Unterstützenden Assistenz, der Qualifizierten Assistenz und der
20 Qualifizierten Elternassistenz. Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und
21 Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die
22 Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen in der Lebenswelt der
23 leistungsberechtigten Person. Zudem schafft es die Voraussetzung, einen spontanen
24 und unregelmäßigen bzw. unvorhersehbaren Assistenzbedarf in einem definierten
25 Sozialraum decken zu können.

26
27 **4. Personenkreis**

28
29 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

30
31 **5. Art und Inhalt der Leistung**

32
33 Das Fachmodul bildet in Kombination mit der Qualifizierten Assistenz,
34 Unterstützenden Assistenz sowie der Qualifizierten Elternassistenz die notwendigen
35 kontextbezogenen Leistungskomponenten ab.

36
37 Das Fachmodul kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten.
38 Dies sind insbesondere

- 39 a. Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z. B. Rufbereitschaft,
40 b. Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
41 c. gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und
42 Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen,
43 d. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78
44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und
45 Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen,
46 e. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
47 f. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle
48 Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und
49 Teilhabegesetz.
50 g. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene
51 Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und
52 dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige
53 zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
54 h. Bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem
55 Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft

berücksichtigt.

Art und Inhalt richten sich nach dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzept und nach der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

6. Umfang der Leistung

Das Fachmodul Wohnen umfasst, begrenzt auf den jeweiligen Kontext, insbesondere

- die Erreichbarkeit einer Assistenzperson innerhalb festgelegter Zeiträume (Ruf- oder Hintergrundbereitschaft zu festgelegten Tages- und Nachtzeiten) und/oder
- Nachtbereitschaft innerhalb festgelegter Zeiträume und/oder
- Nachtwache innerhalb festgelegter Zeiträume innerhalb des Wohnsettings und/oder
- Tagespräsenz von Assistenzkräften zur Unterstützungssicherung.

Die Erreichbarkeit wird durch die jederzeitige Ansprechbarkeit von geeignetem Personal des Leistungserbringers unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme in einer für den jeweiligen Personenkreis erreichbaren Weise sichergestellt. Sie dient der Unterstützungssicherheit und ermöglicht Kurzinterventionen im Sinne alltagsbezogener, praktischer Hinweise oder auch die Vermittlung einer persönlichen Ansprechperson zur Krisenbewältigung.

Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen. Sie umfasst keine Assistenzleistungen, die personenbezogen in Einzelsituationen erbracht werden.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten im jeweiligen Wohnsetting,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten im jeweiligen Wohnsetting,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten im jeweiligen Wohnsetting,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Die Nachtwache umfasst Assistenzleistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, insbesondere körperbezogene Übernahmeverrichtungen, wenn diese individuellen Assistenzleistungen die

1 Assistenznotwendigkeiten für die übrigen Personen im Wohnsetting nicht
2 einschränken.

3
4 Das Fachmodul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und
5 Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Pflege der Wäsche, der
6 Reinigung von Wohnräumen und Gemeinschaftswohnflächen sowie die
7 haustechnische Unterstützung.

8
9 Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers
10 beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen,
11 Vereinen und Akteuren im Quartier.

12
13 Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen, wird gem. § 125
14 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe
15 und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den
16 landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind.

17
18 Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen
19 erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

20 21 **7. Qualität und Wirksamkeit**

22
23 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
24 Wirksamkeit.

25 26 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

27 Die Leistungen des Fachmoduls werden durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe
28 und Nichtfachkräfte, unter Anleitung von Fachkräften, erbracht.

29 Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit
30 einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder
31 sozialer Arbeit erworben haben.

32 Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,
33 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,
34 Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer
35 Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit
36 Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss
37 bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

38
39 Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

40
41 Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer
42 ausgebildeten Pflegefachkraft entsprechend dem allgemein anerkannten Stand
43 medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der
44 Expertenstandards erbracht.

45
46 Für hauswirtschaftliche und haustechnische Aufgaben wird geeignetes Personal
47 eingesetzt.

48
49 Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die
50 Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die
51 Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt,
52 dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden
53 können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde
54 Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

55

1 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1.**

2
3 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten
4 für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte,
5 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
6 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur
7 Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz)
8 werden im Organisationsmodul abgebildet.

9
10 Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im **Teil E 5**
11 vereinbart.

12
13 Sofern der Leistungserbringer die Leistungen nicht selbst erbringt, sind
14 Fremdleistungen möglich und entsprechend zuzuordnen.

15
16 Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle
17 Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt.

18
19 Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik wird insgesamt ein
20 Personalschlüssel von 1:12 bezogen auf die Anzahl der betreuten
21 Leistungsberechtigten zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der
22 besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagessen innerhalb der
23 besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

24
25 Der Aufwand für Leitung und Verwaltung sowie für sonstiges Personal, z.B.
26 Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

27
28 Die Kalkulationsgrundlagen werden im **Teil E 5** vereinbart.

29 30 **9. Sächliche Ausstattung**

31
32 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der
33 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

34 35 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

36
37 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
38 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

39 40 **11. Dokumentation und Nachweise**

41
42 Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person
43 relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums, des Inhalts und der
44 leistungserbringenden Person.

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.4 Organisationsmodul**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Organisationsmodul

7
8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10 § 113 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81, 83 SGB IX

11
12
13 **3. Ziel der Leistung**

14 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

15 Das Organisationsmodul deckt bei allen Leistungen der Sozialen Teilhabe für
16 Erwachsene kontextbezogen als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des
17 Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die
18 Vergütungen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe und der jeweiligen
19 Fachmodule mit Ausnahme der Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer
20 Pflegefamilie.

21
22
23
24 **4. Personenkreis**

25 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

26
27
28 **5. Art und Inhalt der Leistung**

29 Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:

- 30
31 - Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne des Teils A
32 4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
33 - der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche
34 Aufwand,
35 - Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen
36 (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als
37 betriebsnotwendig vereinbart sind,
38 - Betriebsnebenkosten für die Fachleistung,
39 - (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und
40 Mobilitätssachaufwand).

41
42 Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der
43 Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das
44 Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche
45 Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur
46 Erfüllung gesetzlicher Forderungen notwendig sind.

47
48 Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich
49 vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder
50 teilweise Freistellung (z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung,
51 Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte,
52 Arbeitsschutz) vereinbart.

53
54 Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jede
55 leistungsberechtigte Person vergütet.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung ist abhängig vom jeweiligen abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.

Leitung und Verwaltung

Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

- a. Rechnungswesen und Controlling,
- b. Personalverwaltung,
- c. Qualitätsmanagement,
- d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
- e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
- f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.

Investitionsbetrag

Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten

- Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Betriebsnebenkosten für die Fachleistung

Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind.

Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Die Arbeitszeit und der Mobilitätssachaufwand des Leistungserbringers beim Aufsuchen von Leistungsberechtigten werden außerhalb von besonderen Wohnformen berücksichtigt. Dabei ist den Besonderheiten des jeweiligen Einzugsbereichs Rechnung zu tragen.

Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. kann hiervon angebotsindividuell abgewichen werden.

7. Qualität und Wirksamkeit

entfällt

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Leitung und Verwaltung

Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart.

Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten folgende Schlüssel:

- a. Unabhängig von der Zahl der vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zu Grunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. „Plätze“ ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
- b. Bis 20 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:20, d. h. 1,0 VZÄ.
- c. Für über 20 bis 30 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:24 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1:20 bzw. 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24).
- d. Für über 30 bis 50 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:30 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30).
- e. Für über 50 bis 65 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:50 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50).
- f. Für über 65 VZÄ gilt darüber hinaus ein Schlüssel von 1:70 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30, für weitere 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70), wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss/kann.

Die Schlüssel beziehen sich auf die VZÄ in Assistenz- und Fachmodul.

Der Schlüssel für Verwaltung liegt bei 1: 30 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten.

Für Leitung und Verwaltung wird ein Gesamtbudget vereinbart, das vom Leistungserbringer flexibel für beide Bereiche umgesetzt werden kann.

Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.

- a. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert
- b. sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- c. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- a. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision

- 1 b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der
2 Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B.
3 Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung,
4 Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
5 c. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und
6 Beiträge,
7 d. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz,
8 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),
9

10 soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

11 **Personal in Assistenzleistungen und Fachmodul**

12
13
14 Zusätzlich sind die notwendigen Personalnebenkosten für das Personal, das im
15 Rahmen der Assistenzleistungen und des Fachmoduls eingesetzt wird, nach
16 den Positionen b. und d. zu berücksichtigen.

17
18 Sonstiges Personal (z. B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird über die vereinbarte
19 Personalmenge hinaus in angemessenem Umfang berücksichtigt.

20 **9. Sächliche Ausstattung**

21
22
23 Der Sachaufwand (ohne IT-Kosten) ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten
24 Leistung erforderliche sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen
25 Leistungsvereinbarung festzulegen. Er ist individuell abzustimmen.

26 Die notwendige sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten
27 Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

28 **IT-Kosten**

29
30 Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit
31 3.450,00 € für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € für
32 Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

33 **Betreuungspersonal**

34
35 Die IT-Kosten des Betreuungspersonals werden im Bereich der besonderen
36 Wohnformen/Gemeinschaftswohnformen mit 1,25% der Summe der
37 Bruttopersonalkosten des Personals (Assistenzleistungen und Fachmodul) pauschal
38 abgegolten. Im Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein
39 geeigneter Wert vereinbart.

40 **Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand**

41
42 Der einzugsbereichsbezogene Fahrtaufwand beim Aufsuchen von
43 Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen ist nach den örtlichen
44 Verhältnissen individuell zu vereinbaren.

45
46 Die Kalkulationsgrundlagen des Organisationsmoduls werden in einem abgestimmten
47 Kalkulationsschema für den Bereich Soziale Teilhabe im **Teil E** dargestellt (inkl. des
48 Anhangs Kostenbestandteile).

49 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

50
51
52 Kostenbestandteile des Investitionsbetrags sind unter Gegenrechnung von
53 öffentlichen Zuschüssen insbesondere:

- 54 - die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter
55 gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Fremdkapital,

- 1 - die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter
 - 2 kalkulierten Zinsen für Eigenkapital,
 - 3 - Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
 - 4 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger
 - 5 Anlagegüter,
 - 6 - Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter,
 - 7 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des
 - 8 Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter
 - 9 - Betriebskosten für die betriebsnotwendigen Anlagen
- 10
- 11 Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrags ist durch ein Kalkulationsschema im
- 12 Wege einer Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.
- 13

14 **11. Dokumentation und Nachweise**

15

16 *entfällt*

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.5 Qualifizierte Elternassistenz**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6 Qualifizierte Elternassistenz

7
8
9 **2. Rechtsgrundlage**

10 § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX

11
12
13 **3. Ziel der Leistung**

14 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

15 Qualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen
16 mit ihrem Kind/ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und
17 eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und
18 Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.

19 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
20 Teilhabe-/Gesamtplans.

21
22
23
24 **4. Personenkreis**

25 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis,
26 soweit es sich um Schwangere sowie Mütter und Väter handelt.

27
28
29
30 **5. Art und Inhalt der Leistung**

31 Bei der Qualifizierten Elternassistenz handelt es sich um qualifizierte
32 Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2, die pädagogische Anleitung, Beratung
33 und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten.

34 Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der
35 Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen
36 Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
37 orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

38 Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen
39 Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern
40 kann.

41 Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung
42 und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Eltern werden angeleitet,
43 die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und
44 angemessen darauf zu reagieren.

45 Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen
46 erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen.
47 Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und
48 das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung
49 erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen
50
51
52
53
54

1 zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamplankonferenz koordiniert und
2 abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).

3
4 Die Leistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung
5 erbracht werden. Eine Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte
6 gemeinsam kann selbstbestimmt erfolgen.

7 8 **6. Umfang der Leistung**

9
10 Die Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen können sich auf alle neun
11 Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Schwangere
12 Frauen und ihr Partner/ihre Partnerin können vor der Geburt ihres Kindes
13 Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung in Anspruch nehmen.

14
15 Der individuelle Umfang der notwendigen Leistungen wird im Teilhabe- bzw.
16 Gesamtplanverfahren ermittelt und festgelegt. Die Leistungen werden nach dem im
17 Leistungsbescheid festgelegten Umfang erbracht und berücksichtigen die
18 Gesamtplanung.

19
20 Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an qualifizierter
21 Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten.
22 Nicht der persönliche Assistenzbedarf ist ausschlaggebend, sondern der durch die
23 Elternschaft beeinflusste Bedarf.

24
25 Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden zeitbasiert gewährt
26 und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jede leistungsberechtigte Person
27 (Vater und Mutter) festgelegt.

28
29 Wenn diese Leistungen auf eigenen Wunsch gemäß § 116 Abs. 3 SGB IX
30 gemeinsam in Anspruch genommen werden, sind die erbrachten Zeiten pro
31 leistungsberechtigter Person in angemessenem Umfang aufzuteilen.
32 Die Leistungen werden als Budget für den Bewilligungszeitraum bewilligt, um
33 Schwankungen im Assistenzbedarf auffangen zu können.

34
35 Der Leistungserbringer erbringt die Assistenzleistungen nach Abruf bzw. Absprache
36 mit der leistungsberechtigten Person. Sollten vor Ablauf von 2/3 der Laufzeit des
37 Budgets mehr als 2/3 der Assistenzleistungsstunden ausgeschöpft sein, informiert
38 der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person. Diese wiederum informiert
39 den Träger der Eingliederungshilfe, dass die bewilligten Leistungen für den
40 Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht ausreichend sein werden und eine
41 Nachbewilligung oder eine neuerliche Gesamtplanung notwendig ist.

42
43 Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden
44 werden vergütet.

45
46 Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen
47 erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

48 49 **7. Qualität und Wirksamkeit**

50
51 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
52 Wirksamkeit.

53
54 Für die **Qualifizierte Elternassistenz** gilt zudem:

1 Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam
2 darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einvernehmen mit
3 der leistungsberechtigten Person alle Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen und
4 an der Gesamtpflichtkonferenz beteiligt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe
5 und der Leistungserbringer wirken gemeinsam auf eine Beteiligung des örtlichen
6 Jugendamtes hin.
7

8 Bei der Betreuung einer Familie ist sicherzustellen, dass unterschiedliche
9 Bezugsmitarbeitende für Eltern und Kinder eingesetzt werden.

10 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

13 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete
14 Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten
15 Elternassistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer
16 mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer
17 Arbeit erworben haben.

18 Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,
19 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,
20 Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer
21 Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit
22 Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss
23 bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.
24

25 Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit
26 den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren
27 Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe
28 unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch
29 blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete
30 Assistenzkraft erhalten.
31

32 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1**.

34 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten
35 für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte,
36 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
37 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur
38 Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz)
39 werden im **Organisationsmodul** abgebildet.
40

41 Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Elternassistenzstunde werden im **Teil**
42 **E 5** vereinbart.
43

44 **9. Sächliche Ausstattung**

46 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der
47 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.
48

49 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

51 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
52 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.
53

54 **11. Dokumentation und Nachweise**

55

1 Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der
2 Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung
3 durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht
4 gefordert.

5
6 Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im
7 Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen
8 Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

9
10 Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte
11 Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der
12 leistungserbringenden Person.

13 Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan
14 vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und
15 Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen
16 zum Grad der Zielerreichung.

17
18 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
19 Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen
20 Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche
21 Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum
22 zukünftigen Bedarf.

23
24 Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der
25 Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur
26 Zielerreichung vor.

27
28 Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt
29 auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß **Anlage 7**.

1 **F 5. Soziale Teilhabe**

2 **F 5.6 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie**
3 **(Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)**

4
5
6 **1. Leistungsbezeichnung**

7
8 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

9
10 **2. Rechtsgrundlage**

11
12 § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

13
14 **3. Ziel der Leistung**

15
16 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im **Teil B 4.1 Abs. 3** definiert.

17
18 Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um
19 Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der
20 Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Vor allem
21 beraten und begleiten die Leistungserbringer die Leistungsberechtigten und die
22 Pflegefamilien.

23
24 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
25 Teilhabe-/Gesamtplans.

26
27 **4. Personenkreis**

28
29 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

30
31 **5. Art und Inhalt der Leistung**

32
33 Bei der Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine individuelle
34 sozialraumorientierte Hilfeform außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie.

35
36 Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer
37 geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet
38 eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

39
40 Der Leistungserbringer unterstützt dabei Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie
41 u. a. durch Information und Beratung, die sowohl im häuslichen Kontext als auch an
42 anderen Orten erbracht werden.

43
44 Der Leistungserbringer richtet seine Leistung am Wohl der leistungsberechtigten
45 Person aus und interveniert in geeigneter Weise.

46
47 **6. Umfang der Leistung**

48
49 Die Leistungen umfassen insbesondere:

50
51 **Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.**

- 52 – Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der
53 Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe,
54 Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien und
55 Leistungsberechtigten, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf.

1 Unterstützung im Antragsverfahren für Pflegefamilien und
2 Leistungsberechtigte,
3 – Begleitung des Vermittlungsprozesses zwischen Familien
4 und Leistungsberechtigten, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen
5 Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,
6

7 **Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte**, z. B. Hausbesuche, persönliche
8 Kontakte/Telefonkontakte, Betreuung, Kooperation mit rechtlichen Betreuer*innen
9 oder anderen Diensten und Institutionen, Krisenintervention, Unterstützung bei der
10 Gesundheitssorge,
11

12 **Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie**, z. B. Hausbesuche,
13 Fachberatung und Anleitung, telefonische Erreichbarkeit, Organisation von
14 Entlastungszeiten, Krisenintervention und Unterstützung,
15

16 **notwendige administrative Tätigkeiten**, z .B. Auszahlung der
17 Aufwandsentschädigung an die Pflegefamilie, Organisation des Personaleinsatzes
18 einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,
19

20 **erforderliche übergreifende Tätigkeiten**, z. B. Teamsitzungen,
21 Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen,
22 Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
23

24 die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung
25 zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.
26

27 Die Leistung kann in folgenden Varianten vereinbart werden:

28 LVR:

29 Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen
30 für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die
31 Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des
32 Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.

33 LWL:

34 Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale
35 je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für
36 die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der
37 Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.
38

39 Ergänzend erhalten die Pflegefamilien in beiden Landesteilen eine
40 Aufwandsentschädigung.
41

42 7. Qualität und Wirksamkeit

43

44 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
45 Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:
46

47 Eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien wird
48 zwischen den Leistungsberechtigten, der betreuenden Pflegefamilie und dem
49 Leistungserbringer geschlossen.

50 In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur eine leistungsberechtigte Person leben. In
51 begründeten Fällen können maximal zwei Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie
52 leben.
53

54 8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

55

1 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete
2 Fachkräfte einzusetzen.

3
4 Geeignete Fachkräfte sind vor allem Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagoge*innen
5 oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss,
6 Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte und
7 Ergotherapeut*innen, Heilpädagoge*innen oder andere Angehörige vergleichbarer
8 Berufsgruppen.

9 Für alle Berufsgruppen ist eine einschlägige Berufserfahrung erforderlich; ansonsten
10 kann die notwendige Qualifikation durch eine einschlägige Weiterbildung
11 nachgewiesen werden.

12
13 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1.**

14
15 Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten,
16 hierbei insbesondere

- 17 – Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,
- 18 – Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der
- 19 Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte,
- 20 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
- 21 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- 22 – Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- 23 Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz,
- 24 Gesundheitsschutz),

25
26 soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

27
28 Im Bereich des LWL werden alle vorgenannten Tätigkeiten integriert erbracht. In der
29 Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 10 volljährige Menschen mit
30 Behinderungen in Pflegefamilien betreuen. Es wird pro anerkanntem Leistungsfall
31 eine Personalkostenpauschale im Verhältnis 1:10 vereinbart.

32
33 Die Kalkulationsgrundlagen werden im **Teil E 5** vereinbart.

34 35 9. **Sächliche Ausstattung**

36
37 LVR:

38 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung ist
39 Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.

40 Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung
41 notwendige sächliche Ausstattung **in der RLB Organisationsmodul** abgebildet.

42 LWL:

43 Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt.

44 45 10. **Betriebsnotwendige Anlagen**

46
47 LVR:

48 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen sind Bestandteil
49 der Fachleistungsstundenvergütung.

50 Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung
51 notwendige sächliche Ausstattung **in der RLB Organisationsmodul** abgebildet.

52 LWL:

53 Die Aufwendungen sind in der Sachkostenpauschale enthalten.

54

1 **11. Dokumentation und Nachweise**
2

3 Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe einmal jährlich eine
4 Leistungsdokumentation (Jahresbericht) vor. Form, Umfang und Inhalte dieser
5 Leistungsdokumentation werden in der Gemeinsamen Kommission erörtert und
6 abgestimmt.
7

8 Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person
9 erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der
10 leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der
11 Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort
12 festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel
13 alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.
14

15 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
16 Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen
17 Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche
18 Stellungnahme zum Leistungsverlauf und eine Einschätzung zur Weitergewährung
19 der Unterstützung durch die Pflegefamilie.
20

21 Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der
22 Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf vor.

1 **F. 5 Soziale Teilhabe**

2 **F. 5.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen**

3
4
5 **1. Leistungsbezeichnung**

6
7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

8 a. Leistungen zur Tagesstruktur (zweiter Lebensraum)

9 b. Schulungen und Projekte

10
11 **2. Rechtsgrundlage**

12
13 § 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX sowie § 116
14 Abs. 2 SGB IX

15
16 **3. Ziel der Leistung**

17
18 Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

19
20 Durch das Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sollen die
21 Leistungsberechtigten befähigt werden, die individuelle Gestaltung des Tages
22 möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am
23 Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen dienen dem Erwerb, der
24 Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

25 Schulungen und Projekte sind insbesondere darauf gerichtet, lebenspraktische
26 Fähigkeiten zu trainieren und auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten,
27 Sprache und Kommunikation zu verbessern und Sicherheit im Straßenverkehr zu
28 vermitteln.

29 Dabei steht der Erhalt, die Befähigung durch Anleitung und Übung sowie Begleitung
30 und im Bedarfsfalle auch die Übernahme für die leistungsberechtigte Person im
31 Fokus.

32
33 Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen
34 Teilhabe-/Gesamtplans.

35
36 **4. Personenkreis**

37
38 Zu den Leistungsberechtigten gehört der in **Teil A 3.3** beschriebene Personenkreis.

39
40 **5. Art und Inhalt der Leistung**

41
42 Die Leistungen beziehen sich auf die Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags
43 innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums.

44 Sie finden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans statt und werden in der
45 Regel als Gruppenleistung durchgeführt. Der § 104 SGB IX (Leistungen nach der
46 Besonderheit des Einzelfalls) wird berücksichtigt.

47
48 Im Rahmen der Leistungen gibt es nutzerorientierte, binnendifferenzierte Förder- und
49 Trainingsmaßnahmen im Rahmen von sinnvoll wahrgenommener Beschäftigung, z.
50 B. kulturelle oder kreative Förderung, handwerkliche Angebote, ergo- oder
51 soziotherapeutische Angebote.

52
53 Die Teilhabe am Arbeitsleben soll z. B. durch Leistungen vorbereitet werden, die
54 Basiskompetenzen stärken, die für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am
55 Arbeitsleben erforderlich sind. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung selbstbestimmter

1 Vorstellungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie
2 die Heranführung an eine geregelte, planvolle Tagesaufgabe.

3
4 Die Leistung unterstützt z. B. bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung, bei der
5 Entwicklung eigener Zielvorstellungen und Zukunftsperspektiven sowie einer
6 selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung. Dies wird realisiert
7 insbesondere durch Identifikation, Erhalt und Erwerb eigener Ressourcen, Kenntnisse
8 und Fähigkeiten, Entwicklung und Förderung eigenen Antriebs und innerer
9 Motivation.

10 Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
11 werden in zwei Leistungsformen erbracht:

- 12
13 a. Die Tagesstruktur ist ein eigenständiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es findet
14 in eigens für die Tagesstruktur vorgehaltenen Räumlichkeiten im zweiten
15 Lebensraum statt.
16 b. Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich
17 zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu
18 geben und zugänglich zu machen.

19
20 Im Leistungsangebot Tagesstruktur beinhaltet die Leistung folgende
21 Leistungselemente:

- 22 a. Präsenzleistungen,
23 b. gemeinsame Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und
24 Fertigkeiten, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und
25 Gemeinschaftsförderung,
26 c. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung,
27 insbesondere Nahrungszubereitung und Reinigungsarbeiten,
28 d. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
29 e. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle
30 Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und
31 Teilhabegesetz,
32 f. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene
33 Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und
34 dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige
35 zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
36 g. Bei der Leistung mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für
37 eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt

38 39 **6. Umfang der Leistung**

40 Die Leistung bezieht sich auf die neun Lebensbereiche der ICF (§ 118 SGB IX).

- 41
42 - Lernen und Wissensanwendung, z. B. zeitliche und räumliche Orientierung,
43 Konzentration, Lesen und Schreiben, Fertigkeiten erlernen und anwenden,
44 Probleme lösen,
45 - allgemeine Aufgaben und Anforderungen, z. B. tägliche Routinen planen,
46 durchführen und abschließen; mit Stress, Konflikten und Krisen umgehen,
47 - Kommunikation (z. B. sprachliche und nicht sprachliche Kommunikation,
48 Unterhaltung beginnen und aufrechterhalten, Kommunikationsmittel nutzen,
49 - Mobilität, z. B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit
50 mobilitätseinschränkenden Ängsten oder mit körperlichen Beeinträchtigungen,
51 sich aufrichten können,
52 - Selbstversorgung, z. B. Körperpflege, sich kleiden, auf sein Äußeres achten,
53 gesunde Ernährung, auf die Gesundheit achten,
54 - Häusliches Leben, z. B. Wäsche-, Raumpflege, Einkaufen, Umgang mit Geld,
55 Kochen, Verantwortung für Tiere übernehmen,

- 1 - Allgemeine interpersonelle Interaktionen, z. B. Umgang mit Lebenspartner*innen,
2 Liebesbeziehungen, Kindern, Freund*innen, Bekannten, Nachbarn, Dritten,
3 Autoritätspersonen)
- 4 - Bedeutende Lebensbereiche, z. B. Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Umgang
5 mit behördlichen Angelegenheiten, wirtschaftliche Ressourcen sichern,
- 6 - Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben, z. B. Teilnahme am
7 gemeinschaftlichen Leben, Selbstvertretungsaufgaben, Sportvereine, Kirchen,
8 spirituelles Leben, Brauchtum, gesellschaftliches Engagement, Bürgerinitiativen,
9 politische Parteien, Nachbarschaft oder Erkundung des Sozialraums.

10
11 Eine regelmäßige Teilnahme und Mindestanwesenheit sind als strukturgebende
12 Merkmale für beide Leistungsformen erforderlich.
13 Die Kombination mit anderen Leistungen ist möglich.

14 15 **a) Tagedstruktur**

16
17 Bei den Leistungsberechtigten besteht ein Bedarf an zielgerichteter
18 Tagesstrukturierung für einen regelmäßigen Teil der Woche, der nicht anderweitig
19 sicher gestellt werden kann, z. B. bei Leistungsberechtigten im Erwerbsalter durch
20 eine Tätigkeit in der WfbM.

21 Die Leistung umfasst insbesondere Tagespräsenz von Mitarbeitenden zur
22 Unterstützungssicherung. Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer
23 ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der
24 Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen
25 Auflagen.

26 Sie umfasst auch Leistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht
27 werden. Hierbei geht es um Leistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster
28 im 1:1 Kontakt erbringbar sind, wenn diese individuellen Leistungen die
29 Bedarfsdeckung für die übrigen Personen in der Tagesstruktur nicht
30 einschränken.

31
32 Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt,
33 werden vorrangig allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare
34 Leistungen erbracht, wie z. B.

- 35 - Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
- 36 - Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von
37 Gemeinschaftsaktivitäten,
- 38 - entlastende Gespräche,
- 39 - Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- 40 - Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- 41 - Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten in der
42 Tagesstruktur,
- 43 - Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder
44 Rettungsdiensten,
- 45 - Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- 46 - Sicherstellung der Mobilität.

47
48 Das Modul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und
49 Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Reinigung von
50 Gemeinschaftsflächen, die haustechnische Unterstützung sowie den
51 notwendigen Mobilitätsaufwand der Leistungsberechtigten.
52

1 Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers
2 beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen,
3 Vereinen und Akteuren im Quartier.

4
5 Für alle Leistungsberechtigten, die das Angebot der Tagesstruktur nutzen, wird gem.
6 § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der
7 Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet
8 sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart
9 sind. Sie wird durch das Organisationsmodul (siehe **RLB Organisationsmodul**) ergänzt.
10 Die Finanzierung ist nach Nutzungsintensitäten gestaffelt in 1 bis 4 Stunden und
11 mehr als 4 Stunden. Die Leistung wird im Fachkonzept beschrieben.

12 13 **b) Schulungen und Projekte**

14 Die Leistung umfasst einen begrenzten Zeitrahmen und ein definiertes Ziel. Sie
15 beinhaltet in der Regel 8 bis 12 Einheiten für eine definierte Gruppe.

16
17 Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen eine
18 Leistungsvereinbarung über die Möglichkeit, Schulungen nach dieser
19 Rahmenleistungsbeschreibung anzubieten.

20
21 Für die einzelnen Schulungen und Projekte erstellt der Leistungserbringer ein
22 Konzept und eine Kalkulation auf der Grundlage des vereinbarten
23 Kalkulationsmusters (siehe **Teil E**). Beides genehmigt der Träger der
24 Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Kriterien der Angemessenheit,
25 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit und der Leistungsfähigkeit.

26
27 Der Leistungserbringer macht die Schulungen im Sozialraum bekannt.

28
29 Die an der Teilnahme interessierten Leistungsberechtigten stellen beim Träger der
30 Eingliederungshilfe einen Antrag auf Kostenübernahme für diese Leistung.

31
32 Der Träger der Eingliederungshilfe prüft und bescheidet den Antrag auf der
33 Grundlage des vereinbarten Gesamt-/Teilhabepplans der leistungsberechtigten Person
34 und des Konzepts.

35
36 Werden zielidentische Leistungen von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der
37 Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Hier sind insbesondere vorhandene
38 Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sozialraum zu nutzen.

39 40 41 **7. Qualität und Wirksamkeit**

42
43 Es gelten die in **Teil A 7.2** vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und
44 Wirksamkeit.

45
46 Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- 47 - Die Leistung wird in einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenen
48 Räumen (Eingang, Sanitärbereich) einschließlich einer sächlichen Ausstattung
49 gemäß dem Fachkonzept vorgehalten.
- 50 - Der Zugang zu den Räumlichkeiten soll barrierefrei sein und über eine
51 zielgruppenorientierte Ausstattung verfügen. Für die bestehenden Räumlichkeiten
52 besteht Bestandsschutz.
- 53 - Das Leistungsangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für die
54 bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.

- 1 - Der Leistungserbringer schließt mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung
- 2 über die konkreten Leistungen.
- 3 - Der Leistungserbringer kooperiert mit weiteren Anbietern und Institutionen der
- 4 regionalen Versorgungsstruktur.
- 5 - Der Leistungserbringer arbeitet vernetzt im Sozialraum.
- 6 - Der Leistungserbringer hat eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen nach §
- 7 78 SGB IX geschlossen.
- 8 - Die Leistungen werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der
- 9 leistungsberechtigten Person mit weiteren am Gesamtleistungsprozess beteiligten
- 10 Leistungserbringern abgestimmt.

11

12 **a) Tagesstruktur**

13

14 Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf

15 mindestens fünf Werktage mit mindestens sechs Stunden pro Tag. Für bestehende

16 Angebote kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bestandsschutz vereinbart

17 werden.

18

19 **b) Schulungen und Projekte**

20

21 Die Schulungen und Projekte verfolgen ein für die Leistungsberechtigten geplantes

22 und erreichbares Ziel.

23

24 **8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**

25

26 Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer geeignete Fachkräfte

27 und Nichtfachkräfte einzusetzen.

28 Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit

29 einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder

30 sozialer Arbeit erworben haben.

31 Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen,

32 Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte,

33 Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer

34 Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit

35 Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss

36 bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

37

38 Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

39

40 Die eingesetzten Kräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den

41 Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form

42 verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von

43 der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose

44 und taubblinde Leistungsberechtigte für sie geeignete Kräfte erhalten.

45

46 **Tagesstruktur**

47 Auf der Basis der dargestellten Mindestöffnungszeit wird in der Regel von einem

48 Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte ausgegangen. Dabei soll der Anteil

49 der Fachkräfte so bemessen sein, dass mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der

50 Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

51

52 Die Kalkulationsgrundlagen werden im **Teil E 5** vereinbart.

53

54 **Schulungen und Projekte**

1 Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte
2 Kursgebühr übernommen.

3
4 Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach **Teil A 4.6.1**.

5
6 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten
7 für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte,
8 Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte,
9 Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur
10 Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz)
11 werden im **Organisationsmodul** abgebildet.

12 13 **9. Sächliche Ausstattung**

14
15 Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der
16 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

17 18 **10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

19
20 Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der
21 **RLB Organisationsmodul** abgebildet.

22 23 **11. Dokumentation und Nachweise**

24 25 **a. Tagesstruktur**

26 Die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten des Angebots werden basierend auf dem
27 Fachkonzept, z. B. durch den Wochenplan, benannt.

28 Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person
29 relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums und des Inhalts und der
30 leistungserbringenden Person.

31 Individuelle Aktivitäten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt
32 prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele. Auf der
33 Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle
34 erfolgen regelmäßig (mindestens jährlich) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.
35 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter
36 Beteiligung der leistungsberechtigten Person eine fachliche Stellungnahme zum
37 Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

38
39 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Leistungserbringer und
40 leistungsberechtigter Person legt der Leistungserbringer dem Träger der
41 Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur
42 Zielerreichung vor.

43 44 **b. Schulungen und Projekte**

45 Der Leistungserbringer erstellt eine Abschlussbescheinigung über die Anzahl der
46 besuchten Kurseinheiten und der Inhalte des Kurses.

Anlage (Teil) G

Gesonderte Regelungen zur Vergütung

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Leistungen der Sozialen Teilhabe

G.1 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

Der **Teil E** wird im Rahmen der Gemeinsamen Kommission auf die Anwendbarkeit für den Bereich Kinder und Jugendliche überprüft.

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trügereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungsträger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen

a) Basisleistung I

direkte Leistungen

Personalkosten

Eingruppierung von Fachkräften
gem. Rahmenleistungsbeschreibung
nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision

angemessener Zuschlag auf die
Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

1	Fallmanagement	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen
2		
3		
4	Trägeranteil KiBiz	angemessener Zuschlag je Kind
5		
6	Fachberatung ¹	
7		angemessener Zuschlag je Kind
8		auf die Personalaufwendungen
9		
10		
11	b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe	
12	<i>direkte Leistungen</i>	
13	Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräfte
14		gem. Rahmenleistungsbeschreibung
15		nach TVöD SuE
16		
17	Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die
18		Personalaufwendungen
19		
20		
21	c) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Fachkraft	
22	<i>direkte Leistungen</i>	
23	Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräfte
24		gem. Rahmenleistungsbeschreibung
25		nach TVöD SuE
26		
27	Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die
28		Personalaufwendungen
29		
30		
31	d) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Nicht-	
32	Fachkraft	
33		
34	<i>direkte Leistungen</i>	
35	Personalkosten	Eingruppierung von Nicht-
36		Fachkräfte gem. Rahmenleistungs-
37		beschreibung nach TVöD
38		
39		
40	Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die
41		Personalaufwendungen
42		
43		

¹ Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband vorgehalten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Die in der Anlage „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I und der individuellen Leistung“ vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die Bezugswerte Basis 2019 für

Fachberatung	121 Euro
Trägeranteil	1.000 € (9,38 % von 10.660 als durchschnittlicher behinderungsbedingter Mehraufwand in der KiBiz-Pauschale
Fallmanagement	1. Kind 0,75 Stunden
	2. Kind 0,75 Stunden
	ab dem 3. Kind 0,5 Stunden

gemäß den landesweiten Pauschalen zu Grunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Teil F Rahmenleistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder, Ziffer 6. In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

Anlage: Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge

EG 8B Stufe 3	55.000,00 €
----------------------	--------------------

(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten	0,75%	412,50 €
------------------------------	-------	----------

Summe 1		55.412,50 €
----------------	--	--------------------

kindbezogene Zuschläge

1	Fachberatung		
2	Anteil an den Personalkosten	0,22%	121,00 €
3	Trägeranteil		
4	pauschal		1.000,00 €
5	Summe 2		1.121,00 €
6			
7	Fallmanagement differenziert je Kind		
8	1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
9	2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
10	3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
11	4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
12	5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
13	6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €

14
15
16
17
18

Kinder mit Behinderung	Modell Fachkraft			Vergütung
	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	52,50	18,00 + 11,50	
8	63,00 + 27,00	60,00	18,00 + 12,00	
...

19

Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"				
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32

Herleitung der Individuellen Leistungen

durch Fachkräfte

EG 8B Stufe 3 **55.000,00 €**

(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 412,50 €

Summe **55.412,50 €**

Bei einer 39 Stunden / Woche ist eine JAZ von 1584 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Fachkraft je Stunde **34,98 €**

durch Nichtfachkräfte ¹

EG 3 **37.250,00 €**

(Stand TVöD 2019)

Zuschlag für Fortbildung

Anteil an den Personalkosten 0,75% 279,38 €

Summe **37.529,38 €**

Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von 1584 h/Jahr anzunehmen

Entgelt Nichtfachkraft je Stunde **23,69 €**

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

- a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen FK-Stunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.

¹ Dieser Teil steht unter Vorbehalt und wird kurzfristig innerhalb von 14 Tagen abschließend geklärt.

- 1 b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt
2 nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
3 c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätz-
4 lich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergarten-
5 jahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch
6 eine Vergütung gezahlt wurde.
7 d) Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht
8 während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pau-
9 schale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen
10 vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fach-
11 kraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit o-
12 der Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht
13 mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft
14 nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei
15 Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Ver-
16 gütung gezahlt wurde.
17

18 **2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpäda-** 19 **gogische Solitärleistung**

20
21 Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den
22 gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.
23

24 Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den
25 heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung
26 nach § 46 i.V.m. § 79 SGB IX.
27

28 Sollte es zu keiner Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX kommen, ver-
29 einbaren die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer, mittelfristig
30 eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung für die Inhalte nach diesem Vertrag
31 abzuschließen. Im Anschluss an diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll
32 eine Muster- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag
33 aufgenommen werden.
34

35 Die Bestandteile sind im Einzelnen

36
37 a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind

38 b) Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe

39 Eingangsdagnostik: 5 Stunden je Kind, sofern bereits eine aktuelle Ein-
40 gangsdagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt 2
41 Stunden je Kind

42 Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind
43

44 c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Fami-
45 lienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

46 *direkte Leistungen: 60 Minuten*

47 Förderung am Kind
48

1 *indirekte Leistungen: 45 Minuten¹*

2 Vorbereitungszeit

3 Nachbereitungszeit

4

5 d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Familien-
6 beratung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

7 *direkte Leistungen: 60 Minuten*

8 Förderung am Kind

9

10 *indirekte Leistungen: 45 Minuten¹*

11 Vorbereitungszeit

12 Nachbereitungszeit

13

14 Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Mi-
15 nuten insgesamt einzuhalten.

16

17 e) Weitere Leistungen

18 Leitung

19 Sachkosten

20 Verwaltung

21

22 Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten und Verwaltung werden individuell ver-
23 einbart.

24

25 Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der
26 Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherken-
27 nung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
28 herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Ori-
29 entierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landes-
30 rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und
31 Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezo-
32 gen.

33

34 Miete/Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

35 Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell an-
36 hand der Ist-Kosten bzw. der planerisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eck-
37 werte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

38

39 Es gilt die zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrts-
40 pflege vereinbarten Kalkulationsmatrix für heilpädagogische Leistungen im

¹ Die Einheit von 45 Minuten gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenden Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Hinzuziehung eines geeigneten Institutes unterstützt, das Landschaftsverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam auswählen. Ergebnisse aus der Bewertung des Modellprojektes „Teilhabe verbessern“ werden einbezogen und finden ggfs. ab 01.01.2021 Berücksichtigung.

1 Rahmen der Frühförderung, welche auf den Homepages der Landschaftsver-
2 bände und der LAG Freie Wohlfahrtspflege veröffentlicht ist. Die vereinbarte
3 Kalkulationsmatrix wird als passwortgeschützte Datei der Geschäftsstelle der
4 Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellt.
5

6 **3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege**

7 Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den
8 gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.
9 Die Berechnung erfolgt in Anhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungs-
10 halte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.

G.2 Vergütung von Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die folgenden Regelungen gelten als vereinbart, sofern nicht trägerspezifische Regelungen getroffen werden.

1. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)

1.1. Unterstützende Assistenz

Als Mitarbeitendenmix der beschäftigten Kräfte werden 70 % Nicht-Fachkräfte der TVöD-SuE Entgeltgruppe S 4 Stufe 5, 15% Fachkräfte der Entgeltgruppe S 8b Stufe 5 und 15 % Fachkräfte der Entgeltgruppe S 12 Stufe 5 vereinbart.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 17,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach **Teil B 4.13** einbezogen.

Eingruppierung TvöD SuE		S 12	S 8b	S 4		
Erfahrungsstufe 5		Stufe 5	Stufe 5	Stufe 5		
Anteil Vergütungs - Mix in %		15%	15%	70%		
		AG – Brutto je VK	AG - Brutto je VK	AG - Brutto je VK		
Arbeitgeberbrutto (AG - Brutto) je Vollkraft (VK)		- €	- €	- €		
Anteil Einstufungs - Mix	15%	- €	15%	- €	70%	- €
AG- Brutto je VK für den Personal - Mix		- €				
Personalnebenkosten *		- €				
AG Brutto inkl. Personalnebenkosten für den Einstufungs - Mix		- €				

*Personalnebenkosten sind z. B:

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) => werden nicht hier hinzugerechnet, sondern über das Organisationsmodul vereinbart)
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) =>werden nicht hier hinzugerechnet, sondern über das Organisationsmodul vereinbart)

1.2. Qualifizierte Assistenz

1 Als Mitarbeitendenmix für Leistungen der Qualifizierten Assistenz mit 100% Fachkräften
 2 werden 70% der TVöD-SuE Entgeltgruppe S 8b Stufe 4 und 30% der Entgeltgruppe S 12
 3 Stufe 4 vereinbart.

4 Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit
 5 wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 22,5% für mittelbare und indirekte
 6 Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation
 7 nach **Teil B 4.13** einbezogen.

8

Eingruppierung TvöD SuE		S 12	S 8b
Erfahrungsstufe 4		Stufe 4	Stufe 4
Anteil Eingruppierungs - Mix in %		30%	70%
		AG - Brutto je VK	AG - Brutto je VK
Arbeitgeberbrutto (AG - Brutto) je Vollkraft (VK)		- €	- €
Anteil Einstufungs - Mix	30%	- €	70% - €
AG- Brutto je VK für den Personal - Mix		- €	
Personalnebenkosten *		- €	
AG Brutto inkl. Personalnebenkosten für den Einstufungs - Mix		- €	

9

10 * Personalnebenkosten siehe oben

11

12 **1.3. Abrechnungsfähige Zeiten für Qualifizierte Assistenz**

13 Die Kalkulation der mittelbaren und indirekten Leistungsbestandteile basiert auf den
 14 beigefügten Kalkulationstabellen der Leistungsanbieter und Leistungsträger und unterliegt
 15 auf dieser Basis der Evaluation.

16

17 **1.4. Fachmodul Wohnen**

18 Die notwendige personelle Ausstattung wird angebotsbezogen vereinbart.

19 Zu berücksichtigen ist hierbei je nach Konfiguration die angebotsspezifische Auswahl aus
 20 folgenden Punkten:

- 21 a. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
- 22 b. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebenswelt-gestaltung und
 23 Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen
- 24 c. Hauswirtschaft/-technik
- 25 d. Fakultativ zielgruppenspezifische Fachkonzepte
- 26 e. Funktion Beratende Pflegefachkraft
- 27 f. Leistung schließt WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen ein.

1 g. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

2 Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung der
3 Assistenz und des Fachmoduls in Vollzeit ermittelt.

4 Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik in besonderen Wohnformen
5 (Gemeinschaftswohnformen) wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1 VZÄ : 12
6 Leistungsangebotsnutzende zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der
7 besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagessen innerhalb der
8 besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

9 **1.5 Organisationsmodul**

10 Die folgenden Regelungen gelten für alle Leistungen der Sozialen Teilhabe.

11 Im Organisationsmodul werden folgende Positionen berücksichtigt:

- 12 a. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
13 b. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
14 c. Investitions- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
15 d. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

16 Hinsichtlich der Verwaltung ist ein Schlüssel von 1,0 VZÄ Verwaltung : 30
17 Leistungsberechtigten vereinbart,.

18 Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten
19 folgende Schlüssel:

- 20 1. Unabhängig von der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung
21 von 1,0 VZÄ für die Leitung zugrunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16
22 Leistungsberechtigten bzw. „Plätze“ ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu
23 verhandeln.
24 2. Bis zu 20 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:20, d.h. 1,0 VZÄ.
25 3. Für über 20 bis 30 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:24, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und
26 für die weiteren Kräfte dann 1:24.
27 4. Für über 30 bis 50 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:30, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und
28 für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30.
29 5. Für über 50 bis 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:50, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und
30 für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus
31 1:50.
32 6. Für über 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:70, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die
33 weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und für die weiteren 15 VZÄ
34 1:50 und darüber hinaus 1:70, wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine
35 angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss.
36

37 Der Schlüssel bezieht sich auf die VZÄ im Assistenz- und Fachmodul.

38 Die Budgets für Leitung und Verwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.

39 Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit
40 3.450,00€ / je Jahr für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € / je Jahr für
41 Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

42 Für IT-Aufwand beim Betreuungspersonal werden im Bereich der besonderen
43 Wohnformen/Gemeinschaftswohnformen 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des

1 Betreuungspersonals (Assistenzleistungen und Fachmodule) als Budget vereinbart. Im
2 Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein geeigneter Wert vereinbart.
3 Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf.
4 wird hiervon angebotsindividuell abgewichen.

5

6 **2. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und**
7 **Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in**
8 **Verbindung mit § 81 SGB IX)**

9 Für die Tagesstruktur wird ein Schlüssel von 1 VZÄ : 5 Angebotsnutzende unter
10 Berücksichtigung der Öffnungszeiten vorgesehen. Eine zielgruppenspezifisch erforderliche
11 Abweichung ist möglich. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass jeweils
12 mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe
13 und Zielgruppe des Angebots.

14 Die Regelungen zum Organisationsmodul Wohnen sind entsprechend anzuwenden.

15

16 Zusatz 1 zu Ziffer 1.3 – Kalkulationstabelle der Landschaftsverbände¹

17 Zusatz 2 zu Ziffer 1.3 – Kalkulationstabelle der Leistungserbringerverbände¹

18

¹ Die Zusätze 1 und 2 (Kalkulationstabellen) stehen unter Vorbehalt und werden kurzfristig zwischen den Parteien endgültig abgestimmt.

G.2 - Zusatz Landschaftsverbände

Ermittlung mittelbarer Betreuungsleistungen (BeWo und StaWo)

Im Durchschnitt wird einer Vollzeitkraft die Betreuungsverantwortung für ca. 12 Klient/innen übertragen.

Klientenbezogene mittelbare Tätigkeiten der MA	Std./Jahr
Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/am Clearingverfahren <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel werden die Gespräche durch die Leitungen begleitet • Wenn MA begleiten, dann bis zu ein max. zwei Termine • Nicht jede Betreuungskraft übernimmt diese Aufgabe • Berechnet sind die Zeiten ohne Klientenkontakt 	3
Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person <ul style="list-style-type: none"> • Die zwei Stunden teilen sich auf unterschiedliche Klient/innen auf • In der Regel werden diese Termine gemeinsam mit den Klient/innen wahrgenommen, damit ist dieser Sachverhalt eher die Ausnahme 	2
Organisation des Helfefeldes und der Hilfeplanung <ul style="list-style-type: none"> • Im Durchschnitt ergeben sich pro Klient im Jahr ca. ½ Std. Organisationsaufwand ohne den Klient/innen 	6
Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuer/innen <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich in der Regel um Terminabsprachen und ggf. telefonische Vorgespräche 	9
Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten <ul style="list-style-type: none"> • Im Durchschnitt zwei Terminen im Monat • Zwei Personen, die im Wechsel das Programm durchführen • Daraus ergibt sich ein Zeitvolumen von 12 Terminen/Jahr • Eine Stunde für übergreifende Konzeptarbeit 	13
Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> • In der Woche ein Zeitfenster von ca. 45 Minuten • Es handelt sich in der Regel um Terminabsprachen 	39
Einzelfalldokumentation / Dokumentation des Betreuungsprozesses <ul style="list-style-type: none"> • Es ist davon auszugehen, dass in der Regel gemeinsam mit den Klient/innen dokumentiert wird • Elektronische Dokumentation erleichtert die Erfassung • Im Durchschnitt eine ½ Std./ Woche 	26
Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung <ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsaufwand ohne Klient/innen ergibt sich in der Regel in der Nachbetreuung (gemeint ist vermutlich die Übergangsbetreuung in eine neue Lebenssituation) 	12
Abschlussbericht <ul style="list-style-type: none"> • Die redaktionelle Arbeit wird in der Regel allein vorgenommen 	6
<u>Gesamt</u>	116

Klientenübergreifende Tätigkeiten pro MA	Std./Jahr
Fallbesprechung/kollegiale Beratung <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ist dies Teil der Teamsitzungen (s.u.) • Bei speziellen Fragen zu einzelnen Klient/innen sind dann noch Fallberatungen erforderlich 	6
Übergaben <ul style="list-style-type: none"> • Dies ist ein Durchschnittswert zwischen unterschiedlichen Leistungsformen. • Bei unterschiedlichen Leistungsformen divergiert die Notwendigkeit zur Übergabe sehr • Im Bereich besonderer Wohnformen liegt der Anteil höher, da tägliche Übergaben von ca. 0,5 Std. stattfinden • Im Bereich der ambulanten Betreuung ist die „Übergabe“ mit den Teamsitzungen abgedeckt. • Nicht alle MA nehmen an einer Übergabe teil • Die Zeit der Übergabe kann dienstplanmäßig in die Anwesenheitszeiten eingerechnet werden 	52
Teamsitzungen <ul style="list-style-type: none"> • 2 Std./alle zwei Wochen 	52
Facharbeitskreise <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einem Arbeitskreis 1 Std. im Quartal • nicht alle MA nehmen an Facharbeitskreisen teil 	4
Supervision <ul style="list-style-type: none"> • 8 Sitzungen a 2 Std./Jahr 	16
Fortbildung <ul style="list-style-type: none"> • 2 Tage im Jahr 	18
<u>Gesamt</u>	148

klientenbezogene mittelbare Leistungen
 klientenübergreifende Leistungen

116 Std./Jahr
148 Std./Jahr

Gesamt

264 Std./Jahr

In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei einer Vollzeitkraft mit 39 Std. 34 Stunden direkter Stunden erbracht werden.

264 Std./Jahr mittelbarer Leistungen geteilt durch 365 Tg./Jahr multipliziert mit 7 Tg. ergibt ca. 5 Std. (5,06) pro Woche.

G.2 - Zusatz Leistungserbringerverbände

Berechnung der abrechnungsfähigen Zeiten für Assistenzleistungen

Grundannahmen	
Zahl der Klienten pro Mitarbeiter	7
Anzahl der Assistenzstunden pro Klient	3

Netto-Jahresarbeitszeit lt. KGST

Abzug persönliche Verlustzeiten	2%
--	----

Mittelbare klientenbezogene Leistungen

Vorbereitung Gesamtplanung (Anteil ohne Klient)	1h*3,5	
Ziel- und Förderplanung (Anteil ohne Klient))	3 mal je 0,5 h Vorbereitung)	
Gespräche im sozialen Umfeld (Angehörige, Bezugsbetreuer etc.)	6 x je 0,5 Std. je Klient	
Gespräche mit Behörden/Diensten etc. ohne Klient	0,25h pro Quartal und Klient	
kurzfristig nicht wahrgenommene Termine	direkt abrechenbar	
Einzelfalldokumentation	5 (3,3) Minuten pro Einsatz (2 E. pro Woche)	
Organisation gemeinsamer Leistungserbringung	1h im Monat	
Vor- und Nachbereitung Gruppenangebote	1h pro Monat	
Sonstige Vor-Nachbereitung	5 (2) Minuten pro Einsatz (2 E. pro Woche)	
Übergaben (insbesondere zwischen Kräften der QA und UA)	5 Minuten/pro Klient und Woche	

Summe

Mittelbare klientenübergreifene Leistungen

Teamsitzungen	1,5 h alle zwei Wochen	
Fallbesprechungen und Kollegiale Beratung	0,5h pro Woche	
Supervision	2h pro Quartal	
Fortbildungen	2 mal 8h	
Präventionsschulungen	12h / alle 6 Jahre	
Bildungsurlaub	alle 3 Jahre	
Konzeptarbeit (Weiterentwicklung im Gesamtteam)	4h pro Jahr	
Facharbeitskreise	liegt bei Leitung	

Summe

Indirekte Zeiten

Qualitätssicherung(Mitarbeit in Qualitätszirkel)	4 h pro Jahr	
allgemeine Organisation der Arbeit	0,5h pro Woche	
Öffentlichkeitsarbeit	liegt bei Leitung	

Summe

Abzug Gesamt	
Abrechenbare Stunden pro Mitarbeiter	

Fahrtzeiten werden über das Organisationsmodul refinanziert!
Kurzfristig nicht wahrgenommene Termine => direkt abrechenbare Leistungen

Qualifizierte Assistenzleistung		Unterstützende Assistenzleistung	
Stunden pro Jahr 1.584		Stunden pro Jahr 1.584	
31,68	2,0%	31,68	2,0%
3,50			
21,00			
21,00		21,00	
7,00		7,00	
53,67		35,78	
12,00		12,00	
12,00		12,00	
53,67		20,64	
26,83		26,83	
210,67	13,3%	135,25	8,5%
34,50		34,50	
23,00		23,00	
8,00		8,00	
16,00		16,00	
2,00		2,00	
4,00		4,00	
87,50	5,5%	87,50	5,5%
4,00			
23,00		23,00	
27,00	1,7%	23,00	1,5%
356,85	22,5%	277,43	17,5%
1.227,15		1.306,57	